L. ~~XLIV.~~ 41.

J. a.
66 ea

Ideen

über die

sittliche Besserung

der

Verbrecher.

Von

Friederich Wilhelm von Hoven,
Königl. Baierischem Obermedicinalrathe.

J. L. Schönlein

Nürnberg und Altdorf,
bey Monath und Kußler.
1822.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorrede.

Die Veranlassung zu dieser kleinen Schrift gab ein Verbrecher, welcher vor Kurzem in Nürnberg wegen eines begangenen Raubmords zur Kettenstrafe verurtheilt worden. Der Mensch war des Verbrechens überwiesen, aber er konnte nicht zum Geständniß desselben gebracht werden. Ungeachtet der sprechendsten Beweise gegen ihn läugnete er mit der größten Konsequenz, daß er der Thäter gewesen, und wie diese Konsequenz einen Menschen von Verstand zeigt, so beweisen andere Umstände seines Lebens, daß es ihm auch nicht an aller Fühlbarkeit des Gemüths, wenigstens in seinen jüngern Jahren, gefehlt habe. Natürlicherweise muß sich Jedem, der auch in dem größten Verbrecher die Würde der menschlichen Natur noch achtet, die Frage aufdringen, ob nicht ein solcher Mensch bey einer zweckmäßigen Behandlung noch einer wahren Besserung fähig sey, und der Verfasser, der sich in dem Augenblick, wo dieser Verbrecher auf der Schandbühne öffentlich ausgestellt

war, diese Frage aufwarf, wurde durch fortgesetztes Nachdenken darüber auf eine Reihe von Ideen geführt, die so viel Materialien zu einer Abhandlung über diesen Gegenstand lieferten, daß er wirklich Hand an das Werk zu legen versucht wurde. Ob er durch seine Arbeit den Zweck, den er sich vorsetzte, erreicht hat, darüber wird der Erfolg entscheiden. In dem Bewußtseyn, etwas Gutes beabsichtigt, und auch da, wo er zu stark gesprochen zu haben scheinen könnte, nur die gute Sache vor Augen gehabt zu haben, kann er diesen Erfolg ruhig abwarten, und wenn man ihm etwa zum Vorwurf machen wollte, daß er über einen Gegenstand geschrieben, der außer der Sphäre des Arztes liegt, so antwortet er, daß der Gegenstand von der Art sey, daß er jeden denkenden Menschen interessiren muß, und daß am wenigsten einem Arzt verdacht werden kann, darüber zu schreiben, da, außer den Geistlichen, Niemand mehr Gelegenheit hat, das Innere der Menschen kennen zu lernen, als die Aerzte, die nicht bloß die Leiber, sondern auch die Seelen im Schlafrocke sehen.

Inhalt.

Seite.

Einleitung. 1

Erster Theil: Von den Zwecken der Kriminalstrafen überhaupt. 31

Zweyter Theil: Von den Kriminalstrafen als Mitteln zur Besserung der Verbrecher insbesondere. 55

Erstes Kapitel: Von den Strafgesetzen an sich als Mitteln zur Besserung der Verbrecher. 58

Seite.

Zweytes Kapitel: Von der Zuerkennung der Strafen als Mittel zur Besserung der Verbrecher. 83

Drittes Kapitel: Von der Vollziehung der Strafen als Mittel zur Besserung der Verbrecher. 99

Einleitung.

Einleitung.

Nur der Mensch kann Verbrechen begehen, und was ihn dazu fähig macht, ist gerade das Edelste in seiner Natur, seine Freyheit. Der Wolf raubt das Schaf aus der Heerde, aber er ist kein Dieb; der Löwe und Tieger tödten Menschen und andere Thiere, aber sie sind keine Mörder. Nur der Mensch ist ein Dieb, wenn er raubt, und ein Mörder, wenn er tödtet. Das Thier ist bloß Thier, und was es in Thätigkeit setzt, sind allein seine sinnlichen Triebe. Zwischen diesen Trieben und den Handlungen, zu denen es dadurch veranlaßt wird, liegt nichts, was es anders bestimmen könnte. Die Gewalt dieser Triebe ist eine Naturgewalt, welcher das Thier unbedingt gehorchen muß, und seine Handlungen erfolgen eben so nothwendig, als die Bewegungen in der leblosen Natur. Der Mensch hingegen ist zwar auch Thier, und seine sinnlichen Triebe können ihn eben so gut, wie das Thier, geradezu zu Handlungen bestimmen; aber sie bestimmen ihn nicht nothwendig. Es ist in ihm noch etwas Anderes, das ihn ebenfalls zum Handeln bestimmen kann, seine Vernunft. Diese Gesetzgeberin höherer Art verbietet ihm zwar nicht, nach den Gesetzen seiner thieri-

schen Natur zu handeln, und sie darf es auch nicht, da er nie aufhören soll, ein Mensch, d. i. ein sinnlich vernünftiges Wesen zu seyn; aber er soll sich nicht durch seine sinnlichen Triebe allein zum Handeln bestimmen lassen, er soll auch zugleich den in ihm wohnenden höhern Gesetz folgen, und was ihn dazu fähig macht, ist seine Freyheit. Nur als ein freyes Wesen kann er zwischen dem, wozu ihm seine sinnliche Natur treibt, und dem, was ihm das höhere Gesetz der Vernunft gebietet, wählen, und die Art, wie er sich bey dieser Wahl verhält, entscheidet über seinen sittlichen Charakter.

In dem rohen Naturzustand, wo die Bedürfnisse der sinnlichen Natur sehr einfach, und die Mittel zu ihrer Befriedigung so nahe gelegen sind, daß der Mensch, wie das Thier, um ihrer habhaft zu werden, nur zugreifen darf, kann keine Kollision zwischen dem sinnlichen Trieb und dem Gesetz der Vernunft, die in diesem Zustand nicht einmal zur Entwicklung kommt, Statt finden. Der Mensch ist hier bloß ein menschliches Thier, und er hat um so weniger Aufforderung, sich als ein freyes Wesen zu zeigen, je näher er dem Thier steht. In dem Zustand der Gesellschaft hingegen, wo die Bedürfnisse der sinnlichen Natur um so manchfaltiger sind, je höher die Stufe der Civilisation st, auf welcher die Gesellschaft steht, und wo die Mittel zu ihrer Befriedigung Anstalten erfordern, die nur durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken aller Glieder der Gesellschaft möglich sind,

wird der Mensch abhängig von seinen Nebenmenschen. Seinen Rechten, die er, als Glied der Gesellschaft, an sie hat, entsprechen eben so viele Pflichten gegen sie, und die Verletzbarkeit dieser Pflichten eröffnet ihm nun den Schauplatz, wo er seine höhere Bestimmung, als moralisches Wesen, erfüllen soll, und allein erfüllen kann. Jetzt nehmlich entstehen Kollisionen zwischen seinen Rechten und seinen Pflichten, über die seine sinnlichen Gefühle nicht entscheiden dürfen, sondern die er vor den höhern Richterstuhl der Vernunft bringen muß. Jetzt ist er in der Lage, wo er zwischen Handlungen, zu denen ihn die Bedürfnisse seiner sinnlichen Natur treiben, und Handlungen, die ihm das Vernunftgesetz gebietet, wählen muß. Jetzt kommt es darauf an, welchen Gebrauch er, als freyes Wesen, von seiner Freyheit zu machen weiß, um einerseits als Glied der Gesellschaft seine Pflichten gegen dieselbe entweder zu erfüllen oder zu verletzen, und andererseits, als selbstständiges Individuum, entweder nach seinen sinnlichen Antrieben zu handeln, oder das Vernunftgesetz, als das höhere Gesetz, bey seinen Handlungen zu befolgen.

Es wäre sehr traurig für die Menschheit, wenn es nicht, bey allem Reichthum an Mitteln zur Befriedigung sowohl der rohen als der verfeinerten Sinnlichkeit in der civilisirten Welt, gleichwohl zu allen Zeiten sehr viele wahrhaft moralische Menschen gegeben hätte, und was insbesondere unser jetziges Zeitalter betrifft, so kann man mit Recht

behaupten, daß in allen christlichen Staaten die sittliche Kultur im Ganzen auf einer Stufe steht, welche die Menschheit weder im Mittelalter, noch im Alterthum, selbst in den schönsten Zeiten Griechenlands und Roms, erreicht hat. Aber die sittliche Kultur ist keineswegs ein sicherer Maßstab der innern Moralität, weder einzelner Menschen, noch ganzer Nationen. Die sittliche Kultur bildet zwar sehr häufig wahrhaft moralische Menschen, aber noch viel häufiger verhindert sie bloß unsittliche Handlungen. Dadurch erhält die Handlungsweise zwar den Anschein von Moralität; allein dieser Anschein von Außen gestattet keinen gültigen Schluß auf die Beschaffenheit der innern Triebfedern, oder auf die moralische Gesinnung. Bey allem schönen Anschein von Außen kann gleichwohl die Handlungsweise nichts weniger als moralisch seyn; es können auch dabey bloß sinnliche Triebfedern wirken, und daß dieß wirklich sehr oft, ja gewöhnlich der Fall sey, zeigt die Erfahrung nicht nur bey dem gemeinen Volk, sondern auch eben so sehr in den höhern Ständen. Auch in diesen Ständen gibt es sehr viele Individuen, die eben so sehr, als der große Haufen, Sklaven ihrer sinnlichen Natur sind. Was ihrer Handlungsweise den Anschein von Moralität gibt, sind entweder die Regeln des Anstandes, an deren Beobachtung sie von Jugend an gewöhnt sind, oder es ist ihr gebildeterer Verstand, der sie Mäßigung in ihren sinnlichen Genüssen lehrt, weil sie einsehen, daß Mäßigung die Bedingung einer längern

Genußfähigkeit ist, oder es sind endlich religiöse Gefühle, die, bey aller Frivolität des Zeitalters, ihren mächtigen Einfluß auf das Gemüth noch nicht verloren haben, und hoffentlich nie verlieren werden. Aber wie wenig diese Triebfedern, selbst die religiösen Gefühle, vermögen, lehrt die Geschichte der Civilisation bey allen Nationen, indem sie zeigt, daß gerade zu den Zeiten der höchsten Kultur neben den Fenelon auch die Borgia, neben den edelsten Menschen auch die ungeheuersten Verbrecher zum Vorschein kommen. Triebfedern dieser Art sind gewöhnlich nur wirksam bey Menschen von einem ruhigern Temperament, und bey solchen, die, wenn ich so sagen darf, von sinnlichem Wohlbefinden überfüllt sind. Aber es gibt auch Menschen von lebhafterem Temperament, es gibt auch Menschen von heftigern Neigungen und Begierden. Solchen Menschen dürfen sich nur Aussichten zu einer höhern Steigerung ihrer sinnlichen Genüsse, zu einer leichtern und schnellern Ausführung ihrer habsüchtigen oder ehrgeitzigen Plane zeigen, und die ganze Frucht der bloß sittlichen Kultur ist dahin. Die Begierde wird bey ihnen zur Leidenschaft; der Wollüstige verwandelt sich in einen Wüstling, der Geitz artet in Habsucht, der Ehrgeitz in Herrschsucht aus. Aber die Leidenschaften wachsen in eben dem Maß, als sich die Aussichten zu ihrer Befriedigung vermehren, und bald kommt es auch mit dem kultivirtesten Menschen so weit, daß ihm kein Gesetz mehr so bindend ist, um es nicht zu übertreten, kein Ge-

fühl mehr so theuer, um ihm nicht zu entsagen, keine Pflicht mehr so heilig, um sie nicht zu verletzen. So führt früher oder später die Leidenschaft zum Verbrechen. Der Wüstling wird ein Verführer der Unschuld, ein Störer des häuslichen Glücks; der Habsüchtige schämt sich auch der schnödesten Künste und schändlichsten Betrügereyen nicht mehr; der Herrschsüchtige wird zum Intriguenmacher, zum Volksaufwiegler, zum Störer aller bürgerlichen Ordnung.

Zum Glück für die Gesellschaft sind solche verworfene Menschen nur seltene Erscheinungen. In der Regel sind die meisten Individuen in den höhern Ständen Menschen, die mit ihren äußern angenehmen Formen auch eine Annehmlichkeit in ihrem Betragen verbinden, das ihnen, auch bey ihren Schwachheiten, Jedermann geneigt macht. Herablassend gegen Geringere, höflich und verbindlich gegen ihres gleichen, anständig und würdig in ihrem Benehmen gegen Höhere, artig und freundlich gegen Jedermann, gewinnen sie alle Herzen, und obschon nicht bey allen mit diesem äußern Betragen auch die innere Gesinnung übereinstimmt, so hat doch dasselbe nicht nur den Anschein eines wahrhaft moralischen, sondern es steht diesem wirklich auch näher, da die Triebfedern, die hier wirken, schon von ungleich edlerer Art sind, als der bloß sinnliche Trieb. Dieß ist allerdings schon sehr viel; allein zu einer wahrhaft moralischen Handlungsweise gehört auch eine wahrhaft moralische Gesinnung, und so wenig es auch

hieran in den höhern Ständen fehlt, so machen doch immer die bloß sittlich kultivirten Individuen bey weitem die Mehrzahl, und die wahrhaft moralischen bloß die Ausnahmen von der Regel.

Aber wenn dieß schon in den höhern Ständen der Fall ist, so ist er es noch viel mehr bey dem gemeinen Volk. Freylich gibt es auch unter diesem sehr viele gute, selbst edle Menschen, und man würde den Werth dieser Menschen verkennen, wenn man ihr gutes und edles Betragen bloß äußern Umständen, ihrer gröbern Organisation, ihrer schwächern Sinnlichkeit, ihrer einfachern Lebensart, ihrer Scheu vor den Gesetzen, 2c. zuschreiben wollte. Sie sind wirklich gute Menschen, und was sie zu solchen macht, ist ihre bessere Erziehung, ihre frühzeitigere Gewöhnung an Gehorsam und Ordnung, ihre hellern Begriffe in Beziehung auf das Thun und Lassen der Menschen, vorzüglich aber, und was noch mehr wirkt, als alles andere, das Beyspiel ihrer Aeltern, das ihnen vorleuchtet. Aber um so schlimmer steht es dagegen um die Masse des gemeinen Volks. Hier herrscht durchaus die rohe Sinnlichkeit, und wenn dieß auch bey einzelnen Individuen weniger der Fall ist, so findet doch bey keinem auch nur eine Spur wahrhaft moralischer Gesinnung Statt. Ermangelnd jeder Art geistiger Bildung, entblößt von allen schönen und edlen Gefühlen, können sie nur durch äußern Zwang zu einem den Anforderungen des gemeinen Wesens gemäßen Betragen bewogen werden. Sie sind, wie die Schrift sagt, die Rosse und die Mäuler,

die nicht verständig sind, und denen man Zaum und Gebiß in den Mund legen muß, um sie zur Ordnung zu führen, und was daraus wird, wenn sie, dieses äußern Zwangs entbunden, frey zu handeln versucht werden, das zeigt am auffallendsten die Geschichte der Revolutionen. Freylich ist es selten oder nie die Masse des Volks, von welcher eine Revolution ausgeht. Die Urheber der Revolutionen sind in der Regel immer Menschen aus den höhern Ständen, — herabgekommene Große, die sich wieder zu ihrer vorigen Herrlichkeit emporschwingen wollen, oder schlaue ehrsüchtige Wüstlinge, die die Unzufriedenheit und den Mißmuth des durch zu harte Auflagen oder andere Unbilden gedrückten und gekränkten Volks benutzen, um es, unter der Vorspiegelung, daß es, als der wahre Souvrain, sich selbst Gesetze zu geben befugt sey, zur Empörung wider die bestehende Ordnung aufzuwiegeln, und in dem anarchischen Zustand, in den sie den Staat dadurch stürzen, ihre ehrgeitzigen Plane durchzusetzen. Aber eben weil das Volk bloß das Werkzeug in der Hand dieser Demagogen ist, und nicht einzusehen vermag, daß es bloß einem eiteln Phantom nachstrebt, so läßt es sich blindlings von ihnen führen, und je mehr seine Leidenschaften aufgereitzt werden, desto weniger weiß es, was es will und was es thut. Das ansteckende Beispiel der Aufgereitzten wirkt, gleich einer ansteckenden Seuche, auf immer Mehrere; der Aufruhr geht immer weiter, auch die Ruhigern werden in dem Strome mit fortgerissen, und es gehört nichts

dazu, als daß die Regierung entweder zur Dämpfung des begonnenen Aufruhrs nur halbe Maßregeln ergreift, oder gar die Sache durch Unterhandlungen abthun zu können glaubt, so werden die Demagogen kühner; der glückliche Erfolg ihrer Umtriebe reitzt andere Ehrsüchtige zu entgegenwirkenden Umtrieben; es entstehen Partheyungen und Faktionen; der Krieg der Leidenschaften wird zugleich ein Krieg der Meynungen, und — wer möchte die Schilderung aller der Greuel, womit sich unser revolutionäres Zeitalter gebrandmarkt hat, wiederholen, um zu zeigen, zu was der civilisirte Mensch ohne moralische Gesinnung, und das gemeine Volk ohne Beschränkung seiner Freyheit durch äußern Zwang, fähig ist.

Aber wenn es denn nun, dem bisher Vorgetragenen zufolge, bey allen den Fortschritten, welche die sittliche Kultur in unserem gegenwärtigen Zeitalter gemacht hat, nicht nur bey dem gemeinen Volk, sondern auch selbst in den höhern Ständen, noch so sehr an moralischer Gesinnung fehlt, so ist klar, daß die Regierungen, um das Leben im Staat in seinem ruhigen ungestörten Fortgang zu erhalten, auf nichts weniger rechnen können, als eben auf diese Gesinnung. In den höhern Ständen sind bey den meisten Individuen die Triebfedern ihrer Handlungsweise die Regeln des Anstandes, der Würde, der Mäßigung, und es ist Glück genug, daß sie schon durch ihren Stand zur Befolgung dieser Regeln aufgefordert, und durch ihre Erziehung von Jugend auf dazu gewöhnt

sind. Allein ich habe oben gezeigt, wie wenig diese Regeln vermögen, wenn solche Menschen von heftigen Neigungen und Leidenschaften beherrscht werden, und die Macht jener Triebfedern nicht durch die höhere Macht der moralischen Gesinnung unterstützt wird. Hier ist auch der kultivirteste Mensch das Spiel seiner sinnlichen Natur; der zuvor so feine Mann erscheint jetzt als ein Wüstling, als ein Verbrecher, und der schöne Schein von sittlicher Kultur ist verschwunden. — Aber ist dieses schon der Fall bey Menschen aus den höhern Ständen, so ist er es noch vielmehr bey dem gemeinen Volk. Hier wirken bey den meisten Individuen nicht einmahl solche scheinbar moralische Triebfedern. Ihre durch Erziehung minder gebändigte Sinnlichkeit, ihr weniger ausgebildeter Verstand, ihr seltenerer Umgang mit der feinern Welt, verbunden mit einem noch größern Mangel an moralischer Gesinnung, geben sie in einem noch höhern Grad unter die Gewalt ihrer sinnlichen Triebe. Ihre Neigungen und Begierden sind heftiger, ihre Leidenschaften toben mit größerem Ungestümm, und die Handlungen, zu denen sie in dem Zustand der Leidenschaft hingerissen werden, sind in eben dem Maße häßlicher und fürchterlicher, als die sinnliche Natur weniger durch Erziehung, Verstandesbildung, durch sittliche und religiöse Gefühle gebändigt ist. Nun bekümmert sich zwar der Staat direkt bloß um den Erfolg der Handlungsweise der Staatsgenossen; d. h. er sieht bloß darauf, daß die Handlungsweise aller Klassen der

Staatsgenossen mit den Zwecken des Staats übereinstimme. Aber eben darum muß es auch seine vornehmste Angelegenheit seyn, diese Uebereinstimmung zu bewerkstelligen, und dieß kann er, bey der Unzulänglichkeit und Unlauterkeit der innern Triebfedern, nur durch Triebfedern von Außen, — durch Gelegenheit zur Beschäftigung, die er allen Klassen der Staatsgenossen verschafft, und durch gute Gesetze, die er gibt.

An Gelegenheit zur Beschäftigung fehlt es in keinem Staat unserer jetzigen Zeit. Jede Klasse des Volks findet sie in dem Stand, in den sie Geburt und Erziehung gesetzt haben. Der Bauer bearbeitet sein Feld, der Handwerker treibt sein Gewerbe, der Kaufmann versieht seine Mitbürger mit Waaren aus andern Ländern, der Künstler übt seine Kunst, der Staatsbeamte und der Gelehrte arbeiten in den ihnen angewiesenen oder selbst gewählten Wirkungskreisen, der Soldat übt sich auch im Frieden zu den Thaten des Kriegs. Wer arbeiten kann und arbeiten will, findet auch Arbeit, und daß auch der Faule nicht müssig gehe, bewirken die Regierungen durch eigene Arbeitsanstalten. Natürlicherweise sehen die Regierungen bei dieser allgemeinen Beschäftigung der Bürger zunächst bloß auf das Resultat der Beschäftigung, auf Herbeyschaffung der Mittel zum Lebensunterhalt der einzelnen Individuen, und der Mittel zur Befriedigung der allgemeinen oder Staatsbedürfnisse. Allein indem sie diesen ersten und nächsten Zweck erreichen, erreichen sie

auch noch andere, die, wenn sie auch selbst weniger darauf zu sehen haben, doch für den Bürger von der größten Wichtigkeit sind. Indem nehmlich jeder Bürger durch seine Arbeiten sich und seiner Familie die erforderlichen Mittel zu ihrem Lebensunterhalt verschafft, schützt er sich für's erste vor Armuth, und entgeht dadurch der Versuchung, nach fremdem Eigenthum zu gelüsten, oder sich gar daran zu vergreifen. Er verwahrt sich vor Diebstahl und allen den Verbrechen, wozu die Armuth zu führen pflegt. Zweytens ist auch die Beschäftigung an sich selbst nicht weniger vortheilhaft für ihn. Sie mäßigt seine sinnlichen Neigungen und Begierden, indem sie ihm an der Aufmerksamkeit, die er auf sein Geschäft richten muß, dagegen das beste Gegengewicht verschafft, so daß er, je emsiger er dasselbe betreibt, desto mehr vor allen den Ausschweifungen gesichert ist, die die gewöhnlichen Folgen des Müssiggangs und der Faulenzerey sind. Nun schlägt freylich der Staat diese mittelbaren Wirkungen der Beschäftigung nicht so hoch an, als sie für den Bürger anzuschlagen sind, und er hat es auch nicht nöthig, da die Vergehen und Verbrechen, wozu Armuth und Müßiggang führen, durch Gesetze verpönt sind, deren sorgfältige Handhabung ihnen hinlänglich vorbeugt. Allein wie das Bessere gewöhnlich sich selbst macht, so geschieht dieß auch hier. Der größte Theil der Menschen arbeitet freylich nur, um sich und den Seinigen den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen; aber eben diese Frucht der Arbeit macht

dem Arbeitenden die Arbeit selbst lieb. Er fängt an, auch um der Arbeit selbst willen zu arbeiten; er wird arbeitsam, und bald kommt es so weit, daß er in dem Gelingen seiner Arbeit einen eben so süßen Genuß findet, als in dem Gewinn, die sie ihm verschafft. Ohne daß er es selbst weiß, bildet sich in ihm die Tugend der Arbeitsamkeit, und schon diese einzige Tugend, indem sie die Mutter noch mehrerer anderer wird, führt ihn aus dem Zustand der Rohheit heraus. Es entwickeln sich in ihm noch viele andere, nicht minder gute und edle Triebe, und so wird er nicht nur ein nützlicher, sondern auch ein guter Bürger, ohne daß der Staat direkt dazu mitgewirkt hat, oder mitzuwirken braucht.

Nicht weniger, oder noch mehr, als die Gelegenheit zur Beschäftigung, wirken, um die Handlungsweise des Volks mit den Zwecken des Staats übereinstimmend zu machen, gute Gesetze. — Allerdings ist diese Uebereinstimmung auch hier das Erste, was die Regierung bey der Gesetzgebung direkt beabsichtigt, und diese Absicht wird erreicht, wenn die Gesetze befolgt werden. Daß dieß geschieht, dafür sorgt die Regierung dadurch, daß sie über die Befolgung der Gesetze wacht, und ihre Uebertretung ahndet. In despotischen Staaten, wo der Mensch nicht einmahl Bürger, vielweniger Mensch ist, wo er bloß als eine menschliche Maschine behandelt wird, und wo die moralische Schlechtigkeit mit dem Grad des Despotismus gleichen Schritt hält, gebietet, statt der

Gesetze, mehr oder weniger die rohe Willkühr, und was das Volk im Gehorsam, oder vielmehr in der Zucht erhält, ist bloß die Gewalt. Dieß ist der Fall in der Türkey, und glücklicherweise ist sie in Europa der einzige Staat dieser Art. In Staaten hingegen, wo das Volk auf einer höhern Stufe der geistigen und sittlichen Kultur steht, befolgt ein großer Theil desselben die Gesetze schon aus freyem Antriebe, und nur der große Haufen, dem es entweder ganz an moralischer Gesinnung fehlt, oder bey dem diese Gesinnung zu schwach ist, um aus freyem Antriebe den Gesetzen Gehorsam zu leisten, muß durch die Furcht vor dem Gesetz dazu genöthigt werden. Nun liegt freylich der Regierung zunächst bloß daran, daß die Gesetze gehörig befolgt werden; um die Beweggründe, welche das Volk dazu vermögen, hat sie sich, in so fern es ihr bloß auf die Gesetzmäßigkeit der Handlungsweise ankommt, nichts zu bekümmern. Allein die Gesetzmäßigkeit der Handlungsweise des Volks ist nur der nächste Zweck einer guten Gesetzgebung. Es gibt noch einen entferntern höhern Zweck, nach dem sie zu streben hat, die Einführung bürgerlicher Freyheit, und um diesen höhern Zweck zu erreichen, müssen die Gesetze zugleich Beförderungsmittel der Moralität seyn. Ohne Moralität ist keine wahre bürgerliche Freyheit möglich, und obschon die Gesetze bloß zu Beförderungsmitteln der Moralität dienen, d. h. nur mittelbar zu ihrer Erzeugung wirken

können, so muß doch die Hauptabsicht bey der Gesetzgebung immer auf diesen höhern Zweck gerichtet seyn. Der Staat muß aus einem bloß civilisirten ein sittlicher Staat werden, dessen Genossen nicht bloß Bürger, sondern auch Menschen sind; außerdem ist die Einführung wahrer bürgerlicher Freyheit unmöglich, und der Hauptzweck der Gesetzgebung ist verfehlt. Freylich ist ein Staat, dessen Bürger lauter moralische Wesen sind, eine Idee, die dem ersten Ansehen nach eben so unausführbar scheint, als die Idee eines ewigen Friedens, und ich verdenke es keinem Staatsmann von dem gewöhnlichen Schlag, der etwa diese Schrift zu lesen würdigt, wenn er diese Idee als eine eitle Chimäre belacht. Allein wenn es wahr ist, was Fichte gesagt hat, — und wer, der die Menschheit liebt, könnte es bezweifeln? — daß das Streben jeder Regierung dahin gehen müsse, alle Regierung überflüssig zu machen, so dürfen die Regierungen sich nicht mit einer bloß legalen Handlungsweise des Volks begnügen, sondern sie haben die Pflicht, bey allen ihren Gesetzen und Institutionen auch eben so sehr, und noch viel mehr, darauf zu sehen, daß sie zugleich zu Beförderungsmitteln der Moralität dienen. Der Mensch, wenn er im Staat das werden und seyn soll, was er allein in dem Staat werden kann, ein Mensch im vollen Sinne des Worts, muß auch im Staat als ein freyes Wesen handeln. Kann er das nicht, und so lange er es nicht kann, ist er nur ein Kunstmensch, ein Thier,

das eben so dem Zwang des Gesetzes, wie das vernunftlose Thier seinem Insti kt folgt. Nur als ein moralisches Wesen kann der Mensch ein echter Bürger des Staats seyn. Denn nun ist es nicht mehr der äußere Zwang des Gesetzes, es ist der aufgeschlossene innere Sinn für die Verfassung des Staats, der innere freye Antrieb, was ihn zum Gehorsam gegen die Gesetze bestimmt. Es dahin durch die Gesetzgebung zu bringen, ist allerdings eine große Aufgabe, und ihre volle Lösung ohne Zweifel für die menschliche Weisheit zu schwer. Aber die Unérreichbarkeit dieses hohen Ziels, dem nur näher zu kommen schon etwas Vortreffliches ist, darf keine Regierung abschrecken, die es mit der Menschheit gut meynt; denn nur indem sie diesem höhern Ziel zustrebt, kann sie die Schöpferin einer wahren bürgerlichen Freiheit seyn.

Es ist kein Zweifel, daß die Regierungen unserer jetzigen konstitutionellen Staaten die Wichtigkeit dieser Aufgabe vollkommen erkannt haben, und es ist erfreulich zu sehen, welche schöne Aussicht zu ihrer Lösung in den lieberalen Institutionen, welche die Konstitutionsurkunden enthalten, sich eröffnet hat. Aber die bürgerliche Freyheit ist eine Pflanze, welche mit der größten Vorsicht und Behutsamkrit gepflegt werden muß, wenn sie gedeihen soll. Zu voreilig getrieben und ungeschickt gewartet, kann sie nicht zu ihrer freudigen Höhe emporwachsen, und, statt der edeln Frucht der bürgerlichen Freyheit, erscheint das schädliche Unkraut

der Licenz und Ausgelassenheit. Wahre bürgerliche Freyheit kann nur die Frucht der Moralität des Volks seyn, und es ist vergebens, ja schädlich, Gesetze und Institutionen zu geben, die nicht vollkommen dem vorhandenen Maß der Moralität angemessen sind. Allein nun entsteht die große Frage, ob es wohl mit der Moralität des Volks wirklich so bestellt ist, als die Stimmen nach bürgerlicher Freyheit, die sich als Organe des Zeitgeists von so vielen Orten her hören lassen, zu beweisen scheinen? Wer die Welt, und das Wesen und Treiben der Menschen näher kennt, wird diese Frage schwerlich bejahen können. Es ist wahr, das Maß der geistigen Ausbildung ist in unserem jetzigen Zeitalter größer, als es je zuvor war, und eben so wahr, daß auch die sittliche Kultur auf einer Stufe steht, die sie zuvor nie erreicht hat. Allein es fehlt viel, daß sowohl die eine als die andere die Moralität in dem Maße befördert hätte, als die Lobredner unseres Zeitalters sich einbilden. Von der geistigen Ausbildung ist Jedem, der ihren Werth unbefangen zu schätzen weiß, bekannt, wie schwach das Licht ist, das gewöhnlich aus dem Kopf in das Herz fällt, und es ist eine eben so traurige als wahre Bemerkung, daß gerade die hellsten und kenntnißreichsten Köpfe nicht selten von Seite ihres Charakters die heillosesten verdorbensten Menschen sind. Aber nicht anders verhält es sich auch in Rücksicht auf die sittliche Kultur. Schon oben habe ich bemerkt, daß die äußere sittliche Kultur keineswegs ein

sicherer Maßstab für die innere Moralität sey, und es gehört eben kein hoher Grad von Welt- und Menschenkenntniß dazu, um sich zu überzeugen, daß nur zu oft die schöne Außenseite, der Anstand, die Würde, die Artigkeit, selbst das Wohlwollen bey Menschen aus den höhern Ständen, so wie die Einfalt, die Eingezogenheit, die Bescheidenheit und Dienstfertigkeit gegen seinesgleichen, der Gehorsam und die Ehrerbietigkeit gegen Höhere bey dem gemeinen Volk, die täuschende Maske sind, hinter welche sich bey jenen die gemeinsten Gesinnungen, der heilloseste Dünkel, der schnödeste Egoismus, bey diesem die roheste Sinnlichkeit, der größte Hochmuth, die häßlichste Eigennützigkeit verstecken. Aber fragt man nun noch weiter, wer denn eigentlich die Menschen sind, die sich als Organe des angeblichen Zeitgeistes so laut hören lassen, so ist die Antwort: — nicht das Volk, das, beschäftigt mit seinen täglichen Arbeiten, zufrieden ist, wenn es sich, neben seinem nothdürftigen Lebensunterhalt, noch so viel dadurch erwirbt, daß es seines Lebens in seiner Art froh werden kann, und nur dann unzufrieden wird, wenn es diesen wohlverdienten Genuß des Lebens wegen zu schwerer Abgaben entbehren muß, und zugleich von seiner unmittelbaren Obrigkeit geringschätzig, rauh und ungerecht behandelt wird; — nicht die verständigen und wohlgesinnten Menschen aus den höhern Ständen, die zwar wohl einsehen, daß es nicht so ist, wie es seyn sollte, aber weise und klug genug sind,

um nicht eben so gut einzusehen, daß eine bürgerliche Freyheit ohne Moralität einem Haus ohne Fundament gleicht, welches weder das schöne Ansehen von Außen, noch die bequeme Einrichtung im Innern vor dem Einsturze sichern können, wenn es von Stürmen erschüttert wird; — sondern nur der Theil des Volks, der ohne Arbeit wohl leben will, und sich nur glücklich fühlt, wenn er sich seinen Ausschweifungen unbeschränkt überlassen kann, und solche Menschen aus den gebildeten Ständen, die entweder, unbekannt mit dem wirklichen Leben, und begeistert von den hohen Ideen von unveräußerlichen Menschenrechten, von Freyheit und Gleichheit, u. s. w. es zwar wirklich gut mit der Menschheit meynen, aber sich erst ein in der Folge ausführbares Ideal von Staatsverfassung und bürgerlicher Freyheit gebildet haben, oder unzufrieden mit ihrem Loose, und doch zu bequem oder zu untüchtig, um es auf dem gewöhnlichen und ordentlichen Weg zu verbessern, die Unzufriedenheit des gemeinen Volks zu ihren selbstsüchtigen Absichten benutzen, und mittelst des Anhangs, auf den sie bey demselben rechnen, ihr Streben nach höheren Dingen durchzusetzen suchen. Der Geist der Zeit, der solche Menschen zu seinem Organ hat, ist kein guter, sondern ein böser unsauberer Geist, dem keine weise und wohlwollende Regierung, deren Wort Reformiren, nicht Revolutioniren ist, huldigen darf, und es ist wahrlich nicht bloß die Lehre, welche die Geschichte der Revolutionen gibt, was ihr diese Huldi-

gung verbietet, sondern es sind die gemeinen Erfahrungen von den verderblichen Folgen, die eine unzeitige Volksfreyheit unvermeidlich nach sich zieht. Nicht bloß in den Zeiten der Revolution, wo auch der gebildete Mensch zum Verbrecher, und das gemeine Volk zum wüthenden Thier wird, auch in den ruhigsten Zeiten kann eine unzeitige Entledigung von dem Zwang der lange gewohnten Gesetze das Volk zu verderblichen Ausschweifungen verleiten, und es ist Pflicht der Regierungen, diese Wahrheit nie aus den Augen zu verlieren. Es ist etwas Köstliches um eine liberalgesinnte Regierung, aber nur zu leicht kann eine unrichtig berechnete Liberalität das Volk zu Wünschen und Bestrebungen veranlassen, die eben so wenig ihm selbst zuträglich sind, als sie den Absichten der Regierung entsprechen. Die bürgerliche Freyheit, wenn sie rechter Art seyn soll, muß schlechterdings gleichen Schritt mit dem in dem Volk vorhandenen Maß der Moralität halten; außerdem ist sie demselben vielmehr schädlich als nützlich, und es dürfte hier wohl keine unzeitige Frage seyn, ob das Volk auf der Stufe der Moralität, auf welcher es in diesem Augenblick noch steht, zur Ausübung der ausgedehntern Rechte, die ihm in den konstitutionellen Staaten bewilligt sind, reif genug sey, um dieser Rechte wirklich als eine Wohlthat zu genießen? Das Volk im Ganzen ist von Natur ein sehr ruhiges, gelassenes und indolentes Wesen. Seine Bestimmung im Staat ist Arbei-

ten, und es ist, wie schon oben bemerkt worden, zufrieden, wenn es durch seine Arbeiten, neben seinem nothdürftigen Lebensunterhalt auch noch Etwas gewinnt, um sich von Zeit zu Zeit einen frohen Tag zu machen. Von Jugend auf gewohnt, den bestehenden Gesetzen zu gehorchen, sieht es seine Obrigkeit als von Gott eingesetzt an, und es fällt ihm weder ein, sich aus eigenem Antrieb gegen die bestehende Ordnung aufzulehnen, noch hat es auch Lust, sich von Andern auflehnen zu lassen. Zufrieden mit seinem Zustand geht es vielmehr ruhig seinen gewohnten Lebensgang, einen Tag wie den andern, fort, und weit entfernt, sich, von der üppigen Lebensweise und den übrigen Herrlichkeiten der höhern Stände gelockt, aus diesem gewohnten Znstande herauszusehnen, ist ihm jede Veränderung desselben auch selbst zum Bessern, vielmehr zuwider. Es wird nur unzufrieden, wenn ihm der Erwerb seines Lebensunterhalts allzu sauer wird, wenn es einen unverhältnißmäßigen Theil seines Erwerbs zu Entrichtung seiner Abgaben hergeben muß, wenn es auch für seine gerechten Beschwerden bey seiner Obrigkeit kein geneigtes Ohr und keine Abhülfe findet, sondern vielmehr von ihr geringschätzig behandelt, gedrückt, oder gar ausgesogen wird. Jetzt fängt es an, über seinen Zustand nachzudenken, und ihn mit dem glücklichern Schicksal der höhern Stände zu vergleichen. Jetzt erwacht sein Neid, sein Mißmuth, sein Streben nach einem bessern

Schicksal, und jetzt ist es auch die höchste Zeit, seine Klagen zu hören, und seinen Beschwerden abzuhelfen. Aber mehr, als dieses, darf auch vor der Hand nicht geschehen. Denn es ist gefährlich, es zu frühzeitig von den Gesetzen zu entbinden, an deren Befolgung es schon so lange gewöhnt war, und doppelt gefährlich, ihm Institutionen zu geben, wodurch es, in seinen bürgerlichen Verhältnissen sich mehr oder weniger selbst zu regieren, das Recht erhält. Es ist kein Zweifel, daß es mit solchen Institutionen recht gut gemeynt ist, und es kann auch gar nicht in Abrede gestellt werden, daß der Zweck derselben vollkommen erreicht werden würde, wenn einerseits die Obrigkeit, die sich das Volk selbst wählt, nur immer aus den Verständigsten und Besten in der Gemeine bestände, und andererseits das Volk selbst zu dieser Art republikanischer Selbstregierung die erforderliche Reife hätte. Allein was das Erstere betrifft, so kann es nur zu leicht geschehen, daß die Wahl der obrigkeitlichen Personen das Werk der Kabbale ist, und auf Menschen fällt, die mehr durch Eigennutz, Eitelkeit, Herrschbegierde, als durch wahres Interesse an dem Besten des Volks geleitet werden, und in diesem Fall ist es von selbst klar, daß das Volk sich bey seiner Selbstregierung ungleich übler befindet, als bey seiner gewohnten, wenn gleich minder liberalen Verfassung. Aber hat nun auch zugleich zweytens das Volk noch nicht die erforderliche Reife zu einer solchen Selbstregierung, so

ist es eben darum um so eifersüchtiger auf seine Rechte. Es beobachtet seine Obrigkeit, eben weil sie von ihm selbst gewählt ist, mit einem um so schärfern Auge, und wenn es ihre Verfügungen nicht immer nach seinem Sinne findet, wird es unzufrieden mit ihr. Alle ihre Verfügungen, wenn sie auch noch so sehr sein Bestes bezwecken, werden getadelt, auf den Tadel folgt Ungehorsam und Widerspenstigkeit, und die gute Absicht der liberalen Institution ist verfehlt. Liberale Institutionen dieser und jeder andern Art — ich wiederhole es nochmals, — taugen nur, wenn das Volk reif dazu ist, reif aber ist es nur dann, wenn es aufgeklärt genug ist, um sein wahres Beste einzusehen, und moralisch genug, um das, was es als das Beste erkennt, mit Hintansetzung aller andern Rücksichten, auch als das Beste zu wählen. Allein so weit ist es, man mag dagegen sagen, was man will, mit dem gemeinen Volk noch nicht gekommen. Auch noch jetzt ist der Demos, was er in den alten Republiken war, ein Thier, das nur gebändigt sich gut und fromm beträgt, losgelassen aber sogleich wieder zu seiner natürlichen Wildheit zurückkehrt. Das Thier muß erst gezähmt seyn, ehe man es seiner Ketten entledigen darf, der Demos oder das Volk muß erst wahrhaft aufgeklärt und sittlich gebildet seyn, ehe es einer heilsamen Freyheit fähig ist. Dieß kann aber erst die Frucht einer bessern Gesetzgebung, unterstützt von einer bessern Volkserziehung,

seyn, und so lange es noch an beyden fehlt, ist es wenigstens gewagt, dem Volk Rechte einzuräumen, deren es erst ein höherer Grad von geistiger und sittlicher Bildung empfänglich und würdig macht.*)

---

*) Es würde mir sehr leid thun, wenn Jemand auf den Gedanken käme, mich dieser Aeußerungen wegen zu der Parthey der Ultra zu zählen. Die Ultra wollen, daß in der Verfassung des Staats Alles beym Alten bleiben soll. Sie haben sich bey dieser Verfassung zu wohl befunden, um nicht abgesagte Feinde jeder Veränderung zu seyn, von der sie eine Störung dieses Wohlbefindens fürchten müssen. Diese Furcht macht sie zu Widersachern jeder liberalen Institution, wodurch das Volk aufgeklärter, besser, und zum Genuß einer wahren bürgerlichen Freyheit fähiger wird. Ihrer Meynung nach sind nur sie die Söhne des Hauses, die Auserwählten, die schon durch ihre Geburt über das Volk erhoben sind. Die gemeinen Menschen sind in ihren Augen die Knechte, eine geringere, niedrigere Art von Menschen, die nur zum Gehorchen geboren ist, und keine andere Bestimmung hat, als zu arbeiten, um ihnen die Mittel zu ihrem Wohlbefinden zu verschaffen. — Die Liberalen hingegen sehen jeden Menschen als ihresgleichen an; sie wünschen, daß Jeder in dem Stand, in welchen ihn die Vorsehung durch Geburt oder andere Umstände gesetzt hat, Alles werde und sey, was er als Mensch in demselben seyn kann, und jede Institution, die dahin abzielt, erscheint in ihren Augen als etwas Vortreffliches. Allein sie sehen auch ein, daß solche Institutionen erst dann wahrhaft wohlthätig sind, wenn das Volk aufgeklärt und sittlich genug gebildet ist, um sich dieses Wohlthätige auch wirklich zueignen

Es ist wahr, wenn man die jetzige Welt nur so obenhin ansieht, so scheint allerdings die Moralität unter allen Klassen des Volks viel größer, als sie vorhin angegeben worden, und was dieß vorzüglich zu beweisen scheint, ist die verhältnißmäßig geringe Zahl von Verbrechen, die in unsern jetzigen Staaten zum Vorschein kommen. Allein auch abgesehen, daß sehr viele Verbrechen, selbst von der gröbsten Art, nicht an das Licht kommen, weil sie theils im Finstern verübt, theils von Personen begangen werden, denen man sie nicht zutraut, und eben darum, wenn sie nicht allzuauffallend sind, nicht glaubt, so ist es nichts weniger, als das höhere Maß von Moralität unter dem Volk, was die Verbrechen jetzt seltener macht, sondern es ist — in den höhern Ständen das Gesetz der Wohlanständigkeit und der guten Lebensart, oder sonst ein solches äußeres Motiv, — bey dem gemeinen Volke die Furcht vor der Strafe, die nach den Gesetzen auf die Verbrechen folgt. Indessen so wenig auch die Seltenheit der Verbrechen auf ein höheres Maß von Moralität schließen läßt, so macht sie doch den Regierungen Ehre, und zwar um so mehr, je häufiger die Anläße zu

zu können. Zu diesen Liberalen gehört jeder, der es mit der Menschheit gut meynt, und ich würde mich selbst verachten, wenn ich nicht auch mich dazu rechnen dürfte.

Verbrechen sind, die unsere jetzige civilisirte Welt darbietet. Sie beweist die Macht der Gesetze, und was eine genaue und konsequente Handhabung derselben vermag. Und doch ist es nur der äussere Zwang des Gesetzes, was gewöhnlich diese Gewalt über das Volk ausübt, und den Gehorsam gegen das Gesetz bey ihm erzwingt. Aber nun bedenke man, wie viel größer der Erfolg seyn würde, wenn sich mit dem äußern Zwang des Gesetzes auch der innere Gehorsam gegen dasselbe verbände? Die Antwort auf diese Frage gibt sich von selbst, und die Bewerkstelligung jener Verbindung ist eben die große Aufgabe, welche die Regierung zu lösen hat, wenn sie eine wahre bürgerliche Freyheit in dem Staat einführen will.

Bis jetzt nehmlich haben die Regierungen bey ihren Gesetzen und Institutionen zunächst bloß darauf gesehen, die Handlungsweise des Volks mit der Verfassung des Staats übereinstimmend zu machen; auf die indirekte Wirkung der Gesetze, als Beförderungsmittel der Moralität, haben sie nur wenig Rücksicht genommen. In so fern der Mensch, als moralisches Wesen, schlechterdings sein eigener Gesetzgeber seyn muß, und bey keiner seiner äußerlichen Handlungen mit Sicherheit erkannt werden kann, ob er es sey oder nicht, haben die Regierungen allerdings recht gethan, und es ist ihnen diese Einseitigkeit um so weniger zum

Vorwurf zu machen, da diese indirekte Wirkung der Gesetze auch ohne ihr Zuthun erfolgt. Auch hier nehmlich macht sich, nach dem natürlichen Gang der Dinge, das Beßere von selbst. Handelt der Mensch, auch gezwungen, nur erst gesetzmäßig, so ist schon dadurch allein für seine Moralität nicht wenig gewonnen. Denn sey es Anfangs auch bloß Scheu vor dem Gesetz, und Furcht vor der Strafe, die auf seine Uebertretung folgt, oder ein anderer Beweggrund dieser Art, was ihn gesetzmäßig zu handeln bestimmt, so darf er nur diese gesetzmäßige Handlungsweise eine Zeitlang fortsetzen, so daß sie ihm endlich zur Gewohnheit wird, und es kann nicht fehlen, die Gewohnheit, gesetzmäßig zu handeln, entwickelt in ihm zuerst den Sinn für Ordnung, der Sinn für Ordnung aber, einmahl entwickelt, beschränkt sich bald nicht mehr bloß auf solche Handlungen, die die Gesetze gebieten, er dehnt sich auch auf seine freywilligen Handlungen, auf sein ganzes Thun und Lassen, aus. Aber auch hier bleibt er noch nicht stehen. Wie alles Gute, was der Mensch thut, wieder wohlthätig auf ihn zurückwirkt, so thut dieß auch die Ordnung in seiner Handlungsweise. Er sieht ein, daß er sich besser bey der Ordnung, als bey der Unordnung, befindet; er gewinnt die Ordnung lieb, sein Sinn für dieselbe bildet sich immer mehr aus, er wird auch empfänglich für die allgemeine Ordnung im Staat, und die Gesetze, die er Anfangs blos aus Furcht oder

andern äußern Beweggründen befolgte, befolgt er jetzt aus innerem Gehorsam gegen das Gesetz. Aber auch die Tugend des Gehorsams ist, wie die Tugend der Arbeitsamkeit, die Mutter noch vieler andern Tugenden. Der gehorsame Bürger wird, wie der arbeitsame, ein guter Bürger, und wozu er anfangs bloß durch Triebfedern von außen bestimmt wurde, das thut er jetzt aus innerem Antrieb, aus Achtung und Liebe für die Gesetze, aus moralischer Gesinnung.

So wirken die Gesetze, ohne daß es die Regierung direkt beabsichtigt, neben dem, daß sie die Handlungsweise des Volks mit der Verfassung des Staats übereinstimmend machen, auch zur Beförderung der innern Moralität, zur Erzeugung moralischer Gesinnungen. Aber was sich hier, nach dem natürlichen Lauf der Dinge, von selbst macht, das kann und soll die Regierung durch die Gesetzgebung befördern, und da sie es durch die Gesetze und Institutionen, die sie gibt, nicht direkt thun kann, so muß sie es um so mehr indirekt thun. Immer muß sie auch diesen zweyten höhern Zweck zu erreichen suchen, und die gleichzeitige Erreichung beyder Zwecke ist eben die Aufgabe, welche bey jeder guten Gesetzgebung zu lösen ist.

Es liegt nicht in dem Plan dieser Abhandlung,

die Lösung dieser Aufgabe in ihrem ganzen Umfang zu versuchen, und zu zeigen, wie die Gesetze, wenn sie zu Beförderungsmitteln der Moralität dienen sollen, beschaffen seyn müssen, welche Rücksicht dabey auf die eigenthümliche Sinnes- und Denkart des Volks, auf das Maß seiner geistigen und sittlichen Kultur genommen, nnd wie weit dabey die natürliche Freyheit desselben respektirt werden muß, um sie weder zu sehr zu beschränken, noch ihr auch einen zu weiten Spielraum zu gestatten. Dieß Alles ist allein die Sache der gesetzgebenden Gewalt, und auch abgesehen, daß ich bloß als Laye darüber sprechen könnte, überlasse ich es derselben um so lieber, da das Streben der Regierungen, die Gesetzgebung auf einen immer höhern Grad der Vollkommenheit zu bringen, noch nie so groß war, als in der jetzigen Zeit. Meine Absicht geht bloß dahin, zu zeigen, wie auch die Strafen, die auf die Uebertretung der Gesetze gesetzt sind, Beförderungsmittel der Moralität werden können, und zwar nicht bloß für das Volk, sondern auch für die Verbrecher selbst. Nach meiner Ansicht ist hierauf bey der Gesetzgebung viel zu wenig gesehen worden, und es sey mir daher erlaubt, meine Ideen darüber etwas ausführlicher zu entwickeln. Daß ich nur im Allgemeinen über diesen Gegenstand sprechen kann, versteht sich von einem Layen von selbst; allein ich bin zufrieden, wenn es mir gelingt, durch meine

Bemerkungen auch nur etwas Weniges zur Förderung dieser für die Menschheit so wichtigen Angelegenheit beyzutragen.

Erster Theil

von den

Zwecken der Kriminalstrafen

überhaupt.

Erster Theil.

Es ist natürlich, so lange das Volk noch auf der Stufe der geistigen und sittlichen Kultur steht, auf welcher es sich gegenwärtig befindet, und ohne Zweifel noch lange befinden wird, müssen Uebertretungen der Gesetze, Vergehen und Verbrechen, nothwendig sehr zahlreich seyn. Zwar wird ihre Menge durch die Gewohnheit, gesetzmäßig zu handeln, um Vieles vermindert, denn auch hier wird die Gewohnheit zur andern Natur. Indessen darf man doch, da nur die innere Moralität des Volks seinen Gehorsam gegen die Gesetze wahrhaft verbürgt, auf jene Wirkung der Gewohnheit nicht zu viel trauen, und sich dadurch verleiten lassen, weder die bestehenden Gesetze mit weniger Strenge zu handhaben, noch die strengern Gesetze gegen liberalere zu vertauschen. Sind die Gesetze an sich gut, so fordert schon ihr Ansehen und ihre Würde, daß sie immer mit der gleichen Sorgfalt und Strenge gehandhabt werden. Noch mehr aber fordert zu dieser sorgfältigen und strengen Handhabung derselben der nachtheilige Erfolg auf, den hier auch die geringste Nachgiebigkeit hat, indem sie die Furcht vor dem Gesetz vermindert, und seine Uebertretung erleichtert. Allein es ist

nicht genug, daß die Gesetze mit der gehörigen Strenge gehandhabt, und Uebertretungen derselben, so viel möglich, verhindert werden; die wirklich geschehenen Uebertretungen, sie mögen nun in bloßen Vergehen oder in wirklichen Verbrechen bestehen, müssen auch nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. Daher wird in allen Kriminalgesetzbüchern jedem Gesetz auch zugleich die Strafe beygefügt, die seine Uebertretung nach sich zieht, ja selbst der Begriff von Vergehen und Verbrechen wird nicht sowohl nach dem Unterschied zwischen beyden, als nach der Art und dem Maß der Strafen bestimmt, die auf beyde gesetzt sind. Indessen so nothwendig dieß in einem Kriminalgesetzbuch ist, so dürfen deßwegen doch die Strafen nicht willkührlich, sondern sie müssen den Vergehen und Verbrechen, so viel als nur irgend möglich ist, angemessen seyn. Sind sie es nicht, so sind sie nicht nur ungerecht, sondern sie können auch nicht zu Beförderungsmitteln der Moralität dienen, weder für das Volk, das von keiner ungerechten Strafe erbaut wird, noch viel weniger für den Verbrecher selbst, an dem diese Ungerechtigkeit begangen wird. Nur dadurch, daß die Strafen für die Vergehen und Verbrechen, gegen die sie verhängt sind, so genau, als möglich, passen, können sie bey dem Volk die heilsame Scheu vor den Gesetzen, als das vorzüglichste Mittel gegen ihre Uebertretung, hervorbringen, und bey dem Verbrecher selbst als Mittel zu seiner Besserung dienen. Sie kommen darin

mit denjenigen Strafen überein, welche die Natur auf Verletzung sittlicher Gesetze folgen läßt, und die eben wegen ihrer Angemessenheit so vortreffliche Mittel zur Besserung unmoralischer Menschen sind. Alle unmoralische Handlungen nehmlich strafen sich selbst durch ihre Folgen, und es ist erfreulich zu bemerken, wie richtig messend die Nemesis hier überall früher oder später ihr Strafamt ausübt. Der Schwelger und Wüstling, wenn sie nicht frühzeitig Mäßigung in ihren Genüssen lernen, zerstören ihre Gesundheit, und sinken, wenn sie dieser Warnung der Natur auch jetzt noch nicht folgen, nach einem langwierigen Siechthum in ein frühzeitiges Grab. Der Habsüchtige, der Ehrgeitzige, der Herrschsüchtige, so geheim sie auch ihre Zwecke verfolgen, so fein und schlau sie dabey zu Werk gehen mögen, sie empfangen alle zuletzt, was ihre Thaten werth sind. Die betrügerischen Künste des Habsüchtigen kommen an den Tag, und wenn er auch der verdienten bürgerlichen Strafe entgeht, so ist er der Verachtung und dem Hohn preißgegeben. Der Ehrgeitzige, nachdem seine Plane lange Zeit mit dem glücklichsten Erfolg gekrönt worden, scheitert oft noch in dem Augenblick, wo er mit vollen Segeln in den Hafen des Glücks einzulaufen glaubt. Der Herrschsüchtige endlich, der alle Hindernisse seiner Bestrebungen weggeräumt hat, dem kein Nebenbuhler mehr im Weg steht, sieht sich kaum auf der höchsten Stufe der Macht, so stürzt er, wenn er sich nicht zu mäßigen weiß, mit einem desto tie-

fern Sturz von der erstiegenen Höhe herunter. Selbst die körperlichen Uebel, schmerzhafte und langwierige Krankheiten, wodurch die Natur die Ausschweifungen unmoralischer Menschen straft, sind, wie die tägliche Erfahrung lehrt, häufig die wirksamsten Mittel zur Besserung dieser Menschen. Die Gegenstände ihrer Lieblingsneigungen verlieren während der Krankheit ihren Reitz, das ungestüme Streben darnach hört auf, der Sturm der Leidenschaften legt sich, und die erwachte Vernunft führt sie in sich selbst zurück. Sie fangen an, über sich nachzudenken; sie erkennen, was sie waren, und was sie hätten seyn sollen, bereuen das Vergangene, faßen Vorsätze für die Zukunft, und verlassen das Krankenbette nicht nur als gesunde, sondern auch als besser gewordene Menschen. — So straft die Natur, und die Ausübung ihrer Strafgewalt muß, so viel möglich, das Vorbild der Strafgewalt des Staats seyn. Die Strafen müssen nicht bloß dem Verbrecher wehe thun, und das Volk schrecken, sie müssen auch jenen bessern, und dieses durch die Ueberzeugung, alle von ihrer Gerechtigkeit, wozu eben die Wahrnehmung ihrer Schicklichkeit führt, zu einem freyen Gehorsam gegen die Gesetze bewegen. Dieß ist die Aufgabe sowohl der Civil- als der Criminalgesetzgebung. Wir wollen sehen, wie sie zu lösen ist.

Alle Strafen, sie seyen Kriminal- oder Civilstrafen können überhaupt nur einen vierfachen Zweck haben:

1. die Bestrafung an sich selbst zur Behauptung des Ansehens und der Würde des Gesetzes,
2. die Abschreckung des Volks von ähnlichen Uebertretungen des Gesetzes,
3. die Sicherstellung der Gesellschaft von dem Verbrecher,
4. die Besserung des Verbrechers, damit er nach überstandener Strafe wieder als Glied der Gesellschaft eintreten kann.

Das Erste, die Bestrafung an sich selbst, ist zur Behauptung des Ansehens und der Würde des Gesetzes unumgänglich nöthig, und sie darf schlechterdings bey Niemand unterbleiben, der das Gesetz übertreten hat. Gesetze dürfen nicht zum Schein gegeben werden, sie müssen heilig seyn. Jeder, der Vornehme wie der Geringe, muß ihnen gleich strengen Gehorsam leisten, und bey dem einen wie bey dem andern muß die Uebertretung derselben unnachsichtlich gestraft werden. Dieß geschieht nun freylich nicht immer, wie es soll, und oft möchte es fast scheinen, als wären die Gesetze hauptsächlich nur für das gemeine Volk gemacht.

Die Vornehmen, die Reichen glauben sich daran weniger gebunden, und wirklich entgehen diese, nach dem bekannten Sprichwort, nicht selten den verdientesten Strafen, während man jenes selbst bey bloßen Vergehen die ganze Strenge des Gesetzes fühlen läßt. Dieß darf schlechterdings nicht seyn, und weder der Anstand, mit welchem die Gesetze von den Vornehmern übertreten werden, noch die Auszeichnung, die man ihnen wegen ihrer Geburt, ihrer Würde im Staat, wegen der Verdienste ihrer Vorfahren um den Staat, wegen ihres Reichthums, oder aus welchem Grunde es sonst seyn mag, widerfahren läßt, dürfen zu ihren Gunsten auf die Handhabung der Gesetze, und auf die Bestrafung ihrer Uebertretungen, einen Einfluß haben. Die Handhaber der Gesetze müssen schlechterdings unpartheyisch seyn, sonst ist das Attribut der Justiz, die Waage der Gerechtigkeit, nicht ihre Zierde, sondern ihre Schmach. Die Gesetze sind der Anker, der das Schiff des Staats auf dem unsteten Meere des gemeinen Wesens festhält, und nicht untergehen läßt, wenn seine vom Sturm der Leidenschaften empörten Wellen es zu verschlingen drohen. Nichts kann daher heiliger seyn, als die Gesetze, und nichts ehrwürdiger als die Handhaber derselben, wenn sie ihr wichtiges Amt treu und unpartheyisch verwalten. Thun sie es nicht, lassen sie sich durch irgend einen Einfluß, er mag kommen, woher er will, bewegen, von der Bahn des Rechts abzuweichen, so sind sie nicht allein schlechte Richter, sondern sie sind wahre Verräther

des Staats, weil eben die gerechte und strenge Handhabung der Gesetze die Grundlage ist, auf welcher seine Wohlfahrt, ja selbst seine Existenz beruht. Mögen die Gesetze an sich auch die besten seyn, welche ein Staat in seinen Verhältnissen haben kann, werden sie aber nicht mit der gehörigen Strenge und Unpartheylichkeit gehandhabt, so ist es unmöglich, ihnen bey dem Volk die Achtung zu verschaffen, ohne welche kein williger Gehorsam gegen sie Statt haben kann, der doch immer die erste bürgerliche Tugend des Volks seyn muß. Auch der gemeine Haufen, so roh und ungebildet er ist, hat nichtsdestoweniger ein sehr zartes Gefühl für Recht und Unrecht, und keine Beleidigung dieses Gefühls wird von ihm gleichgültig aufgenommen. Kommen diese Beleidigungen nur sparsam vor, so werden sie zwar weniger geachtet, und das Volk sucht ihren Grund anfangs bloß in seinen nächsten Umgebungen. Werden sie hingegen häufiger, und sieht es, daß auch anderwärts dieselben Klagen wegen nachlässiger und partheyischer Handhabung der Gesetze geführt werden, so fühlt es sich gekränkt, es befolgt die Gesetze mit Widerwillen, die Gesetze selbst, wie gut sie auch seyn mögen, werden ihm in eben dem Maße, als sie durch ihre schlechte Handhabung ihr Ansehn und ihre Würde verloren haben, verächtlich, die Verachtung führt zu Umgehungen und Uebereretungen derselben, und beyde erfolgen um so häufiger, je mehr sich die Scheu vor ihnen vermindert.

Ganz anders verhält es sich in dem entgegengesetzten Fall. Sind die Gesetze auch noch so streng, sieht das Volk nur, daß sie stets mit Ernst und Unpartheylichkeit gehandhabt werden, daß der Vornehme wie der Geringe, der Reiche wie der Arme, vor dem Gesetz gleich ist, daß kein Ansehen der Person, keine Familienverbindung, kein Vorwort von Höhern, keine Loskaufung mit Geld, oder was es sonst seyn mag, von der Strafe entbinde, die auf seine Uebertretung gesetzt ist, so bewirkt schon diese strenge Unpartheylichkeit seine Achtung für das Gesetz; allein diese Achtung wird noch mehr erhöht, indem es immer mehr die wohlthätigen Folgen wahrnimmt, welche die strenge Handhabung der Gesetze auf die Wohlfahrt des gemeinen Wesens hat. Die Gesetze werden ihm werther und heiliger, je mehr es begreift, daß sie zu keinem andern Zweck, als zu seinem eigenen Besten, gegeben sind. Es gehorcht ihnen um so lieber und freudiger, je mehr es fühlt, daß dieser Gehorsam den Menschen vielmehr erhebt, als erniedrigt, und die Verfassung des Staats selbst wird ihm um so theurer, je mehr es sich durch die Erfahrung überzeugt, daß durch seine Gesetze die Genossen desselben eben so glückliche Menschen als wohl regierte Bürger sind.

Der zweyte Zweck der Kriminalstrafen ist das abschreckende Beyspiel, das durch die Bestrafung der Uebertreter der Gese-

ꝛe Andern gegeben wird. — Auch dieser Zweck ist von großer Wichtigkeit, und es ist auch kein Zweifel, daß er öfters erreicht wird. Beyspiele wirken immer mehr als Lehren, und je angemessener die Strafe dem begangenen Verbrechen ist, und je mehr sie der Verbrecher verdient hat, desto lehrreicher muß der Anblick ihrer Vollziehung, oder auch schon die Kunde davon für Andere seyn. Wirklich zeigt dieß auch die Erfahrung häufig nach Bestrafungen bedeutender Verbrechen, indem oft lange nachher keine ähnliche Verbrechen zum Vorschein kommen. Besonders wird diese Bemerkung bey Bestrafungen gemacht, die öffentlich vollzogen werden, und dieß ist auch ganz natürlich. Wer sollte sich nicht bey dem Anblick eines zum Tod Verurtheilten entsetzen, wenn dieser mit entblößtem Kopf, gekleidet in einen grauen Kittel, mit einer Tafel auf Brust und Rücken, worauf sein Verbrechen mit großen Buchstaben geschrieben steht, zum Richtplatz geführt, und dort enthauptet wird; oder beym Anblick eines zur Kettenstrafe Verurtheilten nicht von Schauder ergriffen werden, wenn dieser vor seiner Abführung an den Strafort, ebenfalls mit einer Tafel auf der Brust, und an beyden Füßen durch eine lange Kette mit einer schweren eisernen Kugel gefesselt, von dem Scharfrichtersknecht öffentlich zur Schau ausgestellt, und an dem Strafort selbst, in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume verwahrt, bey der sparsamsten Kost auf lebenslang zu den schwersten Arbeiten angehalten,

nichts mehr besitzen, nichts mehr für sich erwerben, vor Gericht weder als Kläger noch als Beklagter auftreten, weder bey gerichtlichen noch außergerichtlichen Handlungen Zeuge seyn, keine gültige Ehe schließen, ja nicht einmahl in der bereits geschlossenen bleiben kann, kurz, in jeder Beziehung bürgerlich todt ist? — Indessen so schauderhaft und grauenvoll auch der Anblick solcher Bestrafungen ist, so ist doch bey den meisten Zuschauern der Eindruck bloß vorübergehend, nur bey wenigen wirkt er nach, und für einen großen Theil des Volks ist er offenbar nichts mehr, als ein Spektakelstück, das, wie jedes andere ungewöhnliche Ereigniß, bloß zur Befriedigung seiner Neugierde dient. Ich selbst habe ehedem verschiedenen öffentlichen Bestrafungen beygewohnt, ich habe Mörder enthaupten, Diebe aufhängen sehen, und Alles, was ich so eben gesagt habe, haben meine eigenen Wahrnehmungen vollkommen bestätiget. Nur wenige Zuschauer sah ich wirklich getroffen und gerührt, und diese mögen wohl auch den Eindruck in ihrem Herzen bewahrt, und, wenn sie sich zu ähnlichen Verbrechen fähig gefühlt haben, die auf dem Richtplatz gefaßten guten Vorsätze in der Folge ihres Lebens ausgeführt haben. Der größte Theil der Zuschauer hingegen bewies durch sein ungestümes Zudringen zu dem Richtplatz, seine wilden Händel mit andern Zudringenden, seine unschicklichen Bemerkungen über den Verurtheilten, seine rohen Aeußerungen über andere Dinge, sein Gelächter und andere Unan-

ständigkeiten, daß er bloß einem Spektakel nachgelaufen sey, und wie das Spektakel vorbey, und die Neugierde befriedigt war, ging der Haufen auseinander, und wenige Tage nachher war keine Rede mehr von dem entsetzlichen Schauspiel.

Wer das menschliche Herz kennt, wird sich über diese Erscheinung nicht wundern. Die meisten Zuschauer solcher Exekutionen sind sich bewußt, oder glauben es wenigstens, daß sie nicht in den Fall kommen können, so gerichtet zu werden, und diesen ist es nicht zu verdenken, wenn der Eindruck, den der Anblick derselben auf sie macht, höchstens ein vorübergehendes Mitleid bey ihnen erregt. Andere, die weniger Ursache haben, so gut von sich zu denken, werden zwar von dem Anblick mehr ergriffen, ihr Gefühl wird stärker angeregt, ihre Phantasie höher gespannt; allein sie sind entweder zu leichtsinnig, als daß dieser Eindruck in ihrem Gemüth lange fortwirken könnte, oder sie sind schon bereits so verdorben, daß sie schon jetzt auf Mittel sinnen, wie sie auf den Fall, daß sie sich eines ähnlichen Verbrechens schuldig machten, dieser schmählichen Bestrafung entgehen könnten. Noch Andere endlich sind entweder schon wirkliche Verbrecher, und ihre Verbrechen sind nur nicht an den Tag gekommen, oder sie sind es wenigstens in ihrem Herzen, und es fehlte ihnen bisher nur an Versuchungen oder Gelegenheiten, Verbrechen auszuüben. Auf diese Menschen macht der Anblick solcher öffentlichen Bestrafungen nicht nur keinen Eindruck, sondern

sie benutzen sogar diese Gelegenheit zu ähnlichen Verbrechen. Die Diebe stehlen unter dem Galgen, die Rachsüchtigen sinnen auf Rache an ihren Widersachern im Angesichte des Richtplatzes, wo der enthauptete Mörder blutet. Wer von der Bestrafung großer Verbrecher wahrhaft gerührt ist, ist allein der tugendhafte Mann, der, seiner reinen Gesinnung sich bewußt, gewiß ist, daß er nie in den Fall kommen kann, weder eines Vergehens, noch viel weniger eines Verbrechens wegen, bestraft zu werden. Aber eben dieser vermeidet auch den Anblick solcher Exekutionen lieber, als daß er ihn sucht, nicht weil er zu weich ist, um den Anblick zu fürchten, sondern weil er in dem Verbrecher die menschliche Natur bedauert, die so großer Verirrungen fähig ist.

Aber außer dieser schon in der menschlichen Natur gegründeten Unhaltbarkeit solcher sinnlichen Eindrücke gibt es noch eine andere Ursache, warum die öffentlichen Bestrafungen der Verbrecher nicht die große und bleibende Wirkung auf Andere haben, die man erwarten sollte, und diese Ursache ist die Länge der Zeit, welche gewöhnlich zwischen der Begehung des Verbrechens und der Vollziehung der Strafe hingeht. Könnten die Verbrecher sogleich über der That ergriffen, könnten sie gleich des ihnen angeschuldigten Verbrechens überwiesen, und zum Geständniß desselben gebracht werden, so daß die Bestrafung unmittelbar nach der That vollzogen werden könnte, so

würde der Eindruck auf das Volk unfehlbar weit größer und dauernder seyn. Der Eindruck, den ein großes Verbrechen, z. E. ein mit besonderer Grausamkeit begangener Mord, auf das Volk macht, wirkt nur bey der ersten Kunde davon in seiner ganzen Stärke. Jeder, der davon hört, ist in seinem Innersten ergriffen, und wenn erst der erblaßte, mit Wunden bedeckte Leichnam zur Schau ausgestellt wird, erwacht in jeder Brust das Gefühl der Rache an dem Mörder, und der Wunsch seiner Bestrafung ertönt aus jedem Munde. Allein bald ist die Greuelthat nichts Neues mehr; mit der Beerdigung des Leichnams hört sie auch auf das Tagesgespräch zu seyn, und bis der Verbrecher gerichtet wird, ist der Eindruck gewöhnlich erloschen. Dieß kann nun freylich nicht geändert werden, und, bloß das Standrecht ausgenommen, muß allzeit erst dem Verbrecher der Proceß gemacht werden. Aber jeder Kriminalproceß kann der Natur der Sache nach nicht anders als von langer Dauer seyn, und was man auch gegen die vielen Förmlichkeiten, an die er gebunden ist, sagen mag, so sind doch diese Förmlichkeiten zur Fällung eines vollkommen gerechten Urtheils wesentlich nothwendig, und gereichen der Gesetzgebung vielmehr zur Ehre als zum Tadel. Allein eben diese Langwierigkeit der Kriminalprocesse, wie sie auf der einen Seite dem Verbrecher zu gut kommt, vermindert auf der andern den Eindruck, den die Bestrafung desselben auf das Volk machen soll, und auch aus dieser Ursache kann daher die Wir-

kung der Strafen, in so fern sie ein abschreckendes Beyspiel für das Volk seyn sollen, nicht so groß seyn, als man dem ersten Ansehen nach erwarten zu können glaubt.

Bey dieser im Ganzen so geringen Wirkung der Strafen als Beyspiel für das Volk dürfte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht besser wäre, diesen Zweck ganz aufzugeben, und die Verbrecher bloß nach der Strenge des Gesetzes zu bestrafen? Schon lange hat der gesunde Verstand die Unschicklichkeit eingesehen, Verbrechen öffentlich zu bestrafen, die zu verhindern der Staat bisher noch so unvermögend war. Auf jeden Fall macht sich dadurch die Gesetzgebung selbst kein großes Kompliment, und wenn sie nicht wirksamere Mittel findet, das Volk von Verbrechen abzuschrecken, als die öffentliche Bestrafung der Verbrecher, so mag die Justiz ihr Amt lieber im Stillen verrichten, um sich wenigstens die Beschämung zu ersparen, der sie sich aussetzt, so lange noch unter dem Galgen gestohlen, und im Angesicht der Strafe nur lustiger gesündigt wird. Wahren Abscheu vor Verbrechen kann bey dem gemeinen Volk nur die Achtung für das Gesetz und die Furcht vor demselben, so wie bey dem Gebildeten nur der Gehorsam gegen das Gesetz, als Folge moralischer Gesinnung, bewirken. So lange es hieran fehlt, mögen wohl die Bestrafungen der Verbrechen, wenn sie öffentlich vollzogen werden, für Manche zu einem abschreckenden Bey-

spiel dienen; allein im Ganzen werden sie für das Volk vielmehr ein Schauspiel, das seine Neugierde befriedigt, als ein Ereigniß seyn, wodurch es erbaut wird.

Der dritte Zweck der Kriminalstrafen ist die Sicherstellung des gemeinen Wesens vor dem Verbrecher. — Jeder Verbrecher ist dem gemeinen Wesen gefährlich, weil von ihm anzunehmen ist, daß er, wenn ihm nicht Einhalt geschieht, noch mehrere ähnliche Verbrechen begehen werde. Ein Dieb begnügt sich nicht, nur einmahl zu stehlen, er stiehlt fort, so lange er dazu Gelegenheit findet, und es ungestraft thun kann. Dieß zu verhindern, ist natürlicherweise das Erste, daß die Obrigkeit sich des Verbrechers habhaft zu machen sucht, und ihn sofort in Verwahrung bringt, in welcher er so lange bleiben muß, bis die gerichtliche Untersuchung vollendet, und das Urtheil gesprochen ist. Ist das Urtheil vollzogen, und hat der Verbrecher die ihm zuerkannte Strafe überstanden, so geschieht es zwar allerdings sehr oft, daß er sich während der Dauer derselben so weit gebessert hat, daß er nun wieder als unschädliches Glied in die Gesellschaft eintreten kann. Allein bey Vielen ist die Besserung bloß scheinbar, und weil ihnen nicht zu trauen ist, so ist es nothwendig, sie auch nach ihrer Bestrafung noch

so lange unter polizeylicher Aufsicht zu halten, bis man ihrer Besserung vollkommen gewiß ist.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen kommt eine solche bloß scheinbare Besserung viel häufiger vor, als eine wahrhafte, und die Ursache davon ist leicht einzusehen. Die Begehung eines Verbrechens, wenn sie nicht die Wirkung einer plötzlich aufwallenden heftigen Leidenschaft ist, setzt immer bey dem Verbrecher einen Zustand von Immoralität voraus, der, wie er nur allmählig entstehen konnte, auch nur allmählig umgeändert werden kann. Es verhält sich hiemit gerade wie mit der Bekehrung der Unglaubigen und Religionsverächter. Auch hier kommen zwar viele Beyspiele vor, daß Menschen, die zuvor gar nichts von Religion hielten, und über Alles, was darauf Bezug hat, spotteten, auf einmahl andern Sinnes werden, und nicht bloß in Worten, sondern auch in der That als Bekenner und Verehrer derselben erscheinen. Allein in den meisten Fällen geschieht die Bekehrung nur nach und nach, weil die gänzlich veränderte Denkart, deren Wirkung sie ist, nur allmählig vorgehen kann, wenn nicht, wie im ersten Fall, außerordentliche Umstände jene Veränderung beschleunigen. Wer Gelegenheit hat, viel mit Verbrechern umzugehen, und ihren Zustand näher kennen zu lernen, wird sich leicht überzeugen, daß die Stimmung dieser Menschen zu verbrecherischen Handlungen nicht erst ein Erzeugniß von Kurzem her ist, daß der Grund zu derselben oft schon in der frühen Jugend gelegt worden, oder

daß wenigstens eine lange Reihe von Umständen dazu gehört hat, bis sie sich zu dem Grade ausgebildet, daß sie sich durch wirkliche Handlungen offenbaren konnte. Eben darum haben die neuern Gesetzgeber sehr wohl gethan, daß sie die Gefängnißstrafen, so viel es immer seyn konnte, allen andern vorgezogen haben. Sie haben dadurch nicht nur einen Beweis von ihrer Kenntniß des menschlichen Herzens, und von den schönen Gefühlen ihres eigenen gegeben, sondern sie haben auch den großen Vortheil dadurch erlangt, die Bestrafung der Verbrecher zu einem wirksamen Mittel ihrer Besserung zu machen. In dem Gefängniß, in der Abgeschiedenheit von der Welt, und getrennt von Allem, was seine Begierden reitzen, seine Leidenschaften aufregen kann, hat der Verbrecher Zeit, in sich selbst einzukehren, über seine begangenen Handlungen nachzudenken, sein Verbrechen zu bereuen, und bessere Vorsätze für die Zukunft zu fassen. Thut er es nicht, und ist nicht eine unzweckmäßige Behandluug im Gefängnisse schuld, daß er es nicht thut, so ist dieß ein Beweis schon eines sehr hohen Grades von sittlicher Verdorbenheit, und es ist gefährlich, ihn aus dem Gefängniß zu entlassen. Thut er es aber, und erkennt man aus unzweifelhaften Symptomen, daß er es gethan hat, so ist es auch Zeit, ihm seine Freyheit wieder zu geben, denn der Zweck seiner Bestrafung ist erfüllt, indem nicht nur das Gesetz befriedigt, sondern auch der Verbrecher selbst

wieder als Glied des gemeinen Wesens einzutreten fähig ist.

Der vierte Zweck der Kriminalstrafen endlich ist die Besserung der Verbrecher. — Dieser Zweck ist unstreitig der wichtigste von allen, aber ohne Zweifel auch der schwerste in der Ausführung. Unläugbar ist in neuern Zeiten sehr viel für diesen Zweck geschehen. Man erkennt zwar, wie zuvor, daß ohne Züchtigung der Verbrecher keine Bestrafung derselben Statt finden kann, — wer Böses gethan hat, muß für seine böse That leiden, das fordert schon das Gesetz der Natur. Aber man glaubt längst nicht mehr, daß es damit gethan sey, und, anstatt die Verbrecher unnöthig zu peinigen, sieht man vielmehr ihre Bestrafung als Mittel zu ihrer Besserung an. Durch die Leiden und Qualen, denen man einen Verbrecher unterwirft, wird bloß das Gesetz befriedigt; aber damit begnügt man sich jetzt nicht mehr allein, man sieht auch auf den Menschen, und auch in dem verworfensten Verbrecher achtet man die Würde der menschlichen Natur, und nur den ganz der Besserung unfähig scheinenden bestraft man mit dem Tode, oder verurtheilt ihn zu einer lebenslänglichen Gefangenschaft, wo er bürgerlich todt ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieß allerdings schon sehr viel ist. Allein nach meiner Ansicht dürfte es doch immer noch die Frage seyn, ob nicht für diesen Zweck noch mehr geschehen kön-

ne, als bisher geschehen ist, und da eben die Beantwortung dieser Frage der Hauptgegenstand dieser Abhandlung ist, so sey es mir erlaubt, meine Ideen darüber so ausführlich zu entwickeln, als es mir auf dem bloß philosophischen Standpunkt, aus welchem ich die Sache allein ansehen kann, zu thun möglich ist.

Ich setze voraus, daß bey allen Kriminalstrafen nicht die Bestrafung an sich, nicht die Wirkung, welche sie auf Andere hat, sondern die Besserung der Verbrecher der Hauptzweck derselben sey. Was mich zu dieser Voraussetzung berechtigt, ist die Beschaffenheit der menschlichen Natur, welche auch bey dem größten Verbrecher nie eine wesentliche Veränderung erleiden kann. Auch der größte Verbrecher hört nicht auf ein Mensch zu seyn. Auch in ihm sind noch Fähigkeiten und Kräfte vorhanden, die durch eine zweckmäßige Anregung und Leitung eine bessere Richtung erhalten können, und es ist Verkennung der Würde der Menschheit in ihm, wenn man ihn, als durchaus keiner Besserung mehr fähig, aufgeben zu dürfen glaubt. Man hat längst bemerkt, daß große und ausgezeichnete Bösewichter der Tugend näher seyen, als schwache, dem Ansehen nach sehr wohlgesittete Menschen, und der Grund dieser Bemerkung ist nicht schwer einzusehen. Schwache charakterlose Menschen handeln bloß recht und gut, weil sie entweder zu feig sind, etwas Böses zu begehen, oder wegen ihres ruhigern Temperaments, ihrer schwächern Neigungen und

Begierden, weniger der Versuchung dazu ausgesetzt sind. Menschen hingegen von hellerem Kopf, von lebhafterem Temperament, von heftigern Neigungen und Leidenschaften, vorzüglich aber von einer sehr starken Willenskraft, werden, wenn sie unrechte Zwecke verfolgen, eben deßwegen um so leichter zu verbrecherischen Handlungen hingerissen, je stärker ihre Willenskraft, und je erfinderischer ihr Kopf in Beziehung auf die Mittel ist, wodurch der Zweck, auf den ihre Handlungen gerichtet sind, erreicht wird. Aber eben dieser hellere Verstand, eben diese stärkere Willenskraft, würden sie eben so gut zu ausgezeichneten moralischen Handlungen fähig machen, wenn sie nur auf bessere Zwecke gerichtet wären, und es kommt nur darauf an, daß sie diese Richtung wirklich erhalten, und ihre Verwandlung aus Bösewichtern in moralische Menschen ist geschehen. — Nicht so bey jenen schwachen, charakterlosen, dem Anscheine nach guten Menschen. Diese sind an sich weder gut noch böse; sie sind nur gut, wenn sie keine Veranlassung haben, böse zu seyn, und böse, sobald sie entweder selbst oder durch Andere dazu versucht werden. Sie haben keinen eigenen Willen, und was man aus ihnen macht, das sind sie. Nur da, wo Verstand und fester Wille ist, kann wahre Moralität Statt finden, und je größer der Verstand, und je stärker die Willenskraft bey einem Menschen ist, desto mehr ist seine Moralität gesichert, wenn der Wille auf gute Zwecke gerichtet ist. Aber eben so ist auch umgekehrt, wenn

der Wille auf böse Zwecke gerichtet ist, die Immoralität größer, und es ist allerdings keine leichte Aufgabe, einen solchen Menschen, wenn er zum Verbrecher geworden, zu bessern, und in einen moralischen Menschen umzuwandeln. Indessen so schwer auch diese Aufgabe ist, so darf man doch bey keinem verzweifeln, und wenn die Versuche zu seiner Besserung auch noch so lange fruchtlos bleiben sollten, ihn darum, als aller Besserung unfähig, aufzugeben. Vielfältige Erfahrungen haben gezeigt, daß die größten Bösewichter auf einmal in sich gegangen, und wider alles Vermuthen gute Menschen geworden sind. Schwere und schmerzhafte Krankheiten, die ihnen zu ihrer Selbstprüfung Raum gaben, unerwartete ausserordentliche Ereignisse, die einen erschütternden Eindruck auf sie machten, bloße Zufälle, wie z. E. das wiederholte Versagen eines Schießgewehrs, das schon auf einen Mord gerichtet war, als ein Warnungszeichen von Oben angesehen, ja selbst oft ein bloßes Wort, aus einem ehrwürdigen Munde gesprochen, das wie ein Blitz in der Nacht auf einmal den finstern Abgrund ihres Gemüths erleuchtete, haben dieses unmöglich scheinende Wunder bey ihnen bewirkt. Aber können nun schon solche zufällig eintretende Umstände diese heilsame Veränderung hervorbringen, um wie viel mehr läßt sich nicht von absichtlich zu diesem Zweck getroffene Anstalten erwarten? Zu diesen absichtlich zu treffenden Anstalten gehören vorzüglich die Strafen, wenn solche unmoralische Men-

schen wegen begangener Verbrechen in die Hände der Justiz fallen, und es fragt sich nun, was geschehen muß, wenn die Bestrafung der Verbrechen als Mittel zur Besserung der Verbrecher wirken soll? — Die Beantwortung dieser Frage wird der Gegenstand des folgenden Theils seyn.

Zweyter Theil

von den

Kriminalstrafen als Mitteln

zur

Besserung der Verbrecher

insbesondere.

Wenn die Kriminalstrafen als Mittel zur Besserung der Verbrecher wirken sollen, so müssen sie, nach meiner Ansicht, überhaupt dreyerley Eigenschaften haben:

1. die Strafen an sich, als Gesetze betrachtet, müssen der eigenthümlichen Denkart des Volks, d. h. der Art und dem Maß seiner geistigen und sittlichen Bildung, so genau, als möglich, angemessen seyn;
2. die Zuerkennung der Strafen, oder die Anwendung der Strafgesetze auf begangene Verbrechen, muß so genau, wie möglich, nach der Art und dem Maß der individuellen geistigen und sittlichen Bildung der Verbrecher bestimmt werden;
3. die Bestrafung selbst muß von der Art seyn, daß sie während ihrer Dauer das Mittel zur Besserung der Verbrecher seyn kann.

Um der Weitläuftigkeit der Materie willen werde ich jedem dieser drey Punkte ein besonderes Kapitel widmen.

Erstes Kapitel.

von den

Strafgesetzen an sich als Mitteln

zur

Besserung der Verbrecher.

Zuerst also: die Strafen an sich, als Gesetze betrachtet, müssen der eigenthümlichen Denkart des Volks, der Art und dem Maß seiner geistigen und sittlichen Bildung, so genau, als möglich, angemessen seyn. — Dieß ist allerdings eine sehr schwere Aufgabe, und was hier vor Allem zu beklagen ist, ist die Unvollkommenheit aller menschlichen Gesetzgebung überhaupt. Nur die Naturgesetze sind in sich selbst gegründet, und darum auch überall vollkommen zweckmäßig, denn ihr Urheber ist das höchste, weiseste und vollkommenste Wesen. Die Staatsgesetze hingegen, von Menschen gegeben, müssen nothwendig unvollkommen seyn, denn sie müssen sich nach dem veränderlichen Zustand der Menscheu richten, und da die menschliche Natur weder an sich, noch nach ihrer Beschaffenheit bey den verschiedenen Individuen, je

vollkommen erkannt werden kann, so ist es nicht anders möglich, als daß sehr viel Willkührliches dabey Statt finden muß. Indessen kann doch schon hier eine gute Gesetzgebung sehr viel leisten, und was sie in dieser Beziehung vorzüglich zu berücksichtigen hat, ist, daß sie die Gesetze, so viel möglich, der Denkart des Volks, der Art und dem Maß seiner geistigen und sittlichen Bildung, anzupassen sucht.

Jedes Volk nehmlich, wie es sich von dem andern durch seine physischen Eigenschaften, seine Größe, Farbe, Gestalt, durch seine körperlichen und geistigen Anlagen, seine Sprache, u. s. w. unterscheidet, so unterscheidet es sich auch von dem andern durch seine eigenthümliche Denkart. Es fühlt und empfindet anders, es hat andere Begriffe von Wahrheit und Irrthum, von Ehre und Schande, von Recht und Unrecht, ja selbst andere Begriffe von Tugend und Laster, und obschon diese eigenthümliche Denkart durch Veränderungen in seinen äußern Verhältnissen, durch Veränderung des Klima, des Bodens, der Lebensweise, der politischen Verfassung, durch vermehrte Berührung und Verbindung mit andern Völkern, durch eine veränderte Erziehungsart, u. s. w. auf manchfaltige Art modificirt werden kann, so bleibt sie doch im Wesentlichen unverändert, oder es gehören wenigstens Jahrhunderte, und ein lange fortdauerndes Zusammenwirken jener äußern Umstände dazu, bis eine wesentliche Veränderung herbey-

geführt wird. So sind die heutigen Italiener noch immer das feine, treulose, arglistige Volk, das sie schon zu den Zeiten der alten Römer waren. So erkennen wir in dem witzigen, verständigen, beweglichen, eitlen Franzosen noch jetzt den alten Gallier, den Cäsar beschreibt, und die Schilderung, die Tacitus von den alten Germaniern macht, bestätigen auch jetzt noch die Deutschen in ihren Tugenden sowohl, als in ihren Fehlern.

Bey dieser Unveränderlichkeit der eigenthümlichen Denkart der Völker kann natürlicherweise für ein jedes nur diejenige Gesetzgebung die beste seyn, die dieser eigenthümlichen Denkart am meisten zusagt, und kein Gesetz, das ihr widerstreitet, wird je die Achtung des Volks in dem Grade gewinnen, als erforderlich ist, wenn es demselben mit gutem Willen gehorchen, und die Bestrafung seiner Uebertretung gerecht finden soll. Alle große Gesetzgeber, vorzüglich des Alterthums, haben dieß sehr gut eingesehen, und wenn auch ihre Gesetze an sich von dem Ideal einer vollkommenen Gesetzgebung noch so weit entfernt geblieben sind, so waren sie doch auf die eigenthümliche Denkart ihrer Völker berechnet, und die Gesetzgeber erreichten eben darum den Zweck, den sie, jeder nach seiner Idee, zu erreichen suchten. Die Güte eines Gesetzes ist bloß relativ, und dasselbe Gesetz, das für ein Volk vortrefflich ist, kann für ein anderes völlig unpassend seyn. So war das strenge mosaische Ceremonialgesetz vortrefflich für die Ebräer, aber das Beyspiel der heutigen Juden zeigt, wie wi-

dersinnig es wäre, wenn man es für die christlichen Völker auch nur so weit gelten lassen wollte, als es noch gegenwärtig von den Juden befolgt wird, da eben die strenge Beobachtung der mosaischen Gesetze überhaupt das vornehmste Hinderniß ist, daß die bürgerliche Verbesserung der Juden, aller deßhalb gemachten Vorschläge und Versuche ungeachtet, bisher immer unausführbar geblieben ist. — Nicht anders verhält es sich auch mit den spartanischen und atheniensischen Gesetzen. Die Gesetze des Lykurg waren vortrefflich für Sparta, die Gesetze des Solon vortrefflich für Athen; allein wir sind keine Spartaner und Athenienser, darum passen beyde nicht für uns. — Selbst die römische Gesetzgebung, ob sie gleich die reiche Quelle ist, woraus unsere neuern Gesetzgebungen abstammen, und die Sammlung der Gesetze und rechtlichen Entscheidungen, welche das Corpus Juris enthält, einen Schatz praktischer Rechtsweisheit in sich faßt, dessen sich kein anderes Volk in dem Grade rühmen kann, ist ohne Zweifel von den Gesetzgebern der neuern Zeit in einer viel zu großen Ausdehnung auf die jetzigen Völker Europa's angewendet worden. Das römische Volk war ein großes Volk, aber die Römer waren nur groß als Eroberer und Weltbeherrscher. Dieser Geist der Weltherrschaft athmet, wie in ihrer ganzen Verfassung, so auch in ihrer Gesetzgebung. Wer nicht römischer Bürger war, war Unterthan oder Sklave, und wenn es auch die Sache nicht selbst zeigte, so ist es schon an sich

klar, daß die Gesetze eines Volks, dessen Wahlspruch war:

Te regere imperio populos, Romane, memento!

wenigstens in Beziehung auf die persönlichen Rechte, auf Völker, die zur bürgerlichen Freyheit erzogen werden sollen, nur mit großer Umsicht und Einschränkung angewendet werden dürfen. Unfehlbar liegen in den Gewohnheiten, Gebräuchen, und der ganzen politischen Einrichtung unserer Stammväter die Elemente zu einer für uns viel angemessenern Gesetzgebung, und es ist ein Unglück, daß die hohe Verehrung für die römische Gesetzgebung die Urheber der unsrigen von der Benutzung derselben mehr, als billig war, abgehalten hat. Was in der römischen Gesetzgebung für unsere Denkart auch noch jetzt paßt, wie vorzüglich die Gesetze in Betreff der dinglichen Rechte, mag bleiben, und dankbar auch von unsern künftigen Gesetzgebern benutzt werden; mehr aber auch nicht, als so viel. Schon Libnitz hat die Idee gehabt, einen Ausbund römischer Gesetze in einer einzigen Tafel aufzustellen, welche alle Hauptgesetze begreifen sollte, aus deren Kombination jede vorkommende Streitfrage entschieden werden könnte, und es ist Schade, daß dieser eben so große Rechtsgelehrte als Philosoph diese Idee nicht ausgeführt hat. Ein solcher Ausbund dürfte ohne Zweifel hinreichen, die römischen Gesetze, deren Sammlung in dem Corpus Juris doch nur eine

indigesta moles ist, nicht nur jetzt, sondern auch in allen künftigen Zeiten, neben unsern eigenen Gesetzbüchern, als das trefflichste subsidium juris benutzen zu können. Ueberhaupt zeigt sich der alte Fehler der Deutschen, dem Ausländischen vor dem Einheimischen den Vorzug zu geben, auch hier. Der deutsche Verstand, wenn er sich nicht durch diese Vorliebe für das Fremde bestechen, und in seinem natürlichen Gange irre machen ließe, würde nie weder dem römischen Recht, noch dem Code Napoleon, noch irgend einem andern fremden Recht, so viel Einfluß auf die vaterländische Gesetzgebung gestattet haben, als sich mit der eigenthümlichen Denkart der deutschen Völker verträgt.

Offenbar waren hierin die Gesetzgeber der ältern Zeiten viel vorsichtiger, als die Neuern, und so widersinnig uns auch bey der gegenwärtigen Stufe unserer geistigen und sittlichen Kultur manche ihrer Gesetze vorkommen mögen, so waren sie doch zu ihrer Zeit vollkommen passend, weil sie der Denkart dieser Zeit genau angemessen waren. So war in Athen die größte Strafe die Landesverweisung, weil die Athenienser nichts Höheres kannten, als ihr Vaterland, und nichts Köstlicheres, als Bürger einer Stadt zu seyn, die sie für die erste und einzige in der Welt hielten. So war in Sparta keine Strafe auf den Diebstahl gesetzt, weil die armen Spartaner keinen Begriff von dem hohen Werthe des Reichthums hatten, da hingegen in dem jetzigen England, wo, wie das

Sprichwort sagt, der Werth des Mannes nach seinem Vermögen geschätzt wird, der Diebstahl ein eben so großes Verbrechen ist, als der Mord. So sind die Gesetze in Betreff des Duells den richtigen Begriffen von Ehre und Schande, von der Würde des Menschen, und dem Werth des Menschenlebens jetzt nicht mehr angemessen. Als ein Abkömmling der Ordalien des Mittelalters sollte das Duell längst, wie die Wölfe aus unsern Wäldern, aus dem christlichen Europa verwiesen seyn. Allein die irrigen Begriffe von Ehre, denen es sein Daseyn zu danken hat, und die bey aller Aufklärung und sittlichen Kultur unseres Zeitalters, noch nicht in richtigere verwandelt werden konnten, haben dieses Uebel noch immer, selbst in Deutschland, erhalten, und es ist wohl nicht zu erwarten, daß auch die strengsten Gesetze etwas dagegen vermögen werden, so lange nicht auch diejenigen Stände, denen die Ehre über Alles geht, einsehen, daß eine Ehre, über die ein glücklich geführter Degenstich oder eine richtig treffende Kugel entscheidet, bloß ein *geschätztes Nichts* sey.

So verschieden sind die Begriffe und Ansichten der Völker, selbst einzelner Stände, von Ehre und Schande, von Wahrheit und Irrthum, von Recht und Unrecht, von Tugend und Laster, und es ist vergebens, auch den weisesten Gesetzen an sich die Achtung und den Gehorsam des Volks zu verschaffen, wenn nicht auf diese Verschiedenheit die sorgfältigste Rücksicht genommen wird. Nun ist

zwar allerdings auch das Sache einer guten Gesetzgebung, daß sie eben durch die Gesetze auf diese eigenthümliche Denkart des Volks zu wirken, und durch Berichtigung seiner irrigen Begriffe und Ansichten das Wachsthum seiner geistigen und sittlichen Bildung zu befördern sucht, und wirklich ist dieß auch von keinem großen Gesetzgeber, vorzüglich des Alterthums, versäumt worden. Immer haben diese bey ihren Gesetzen auch auf die Bildung des Charakters des Volks, auf Erzeugung und Beförderung moralischer Gesinnungen, gesehen, und überhaupt den Bürger nie so von dem Menschen getrennt, wie die neuern Gesetzgeber. Allein da die Beförderung der geistigen und sittlichen Bildung des Volks, der Natur der Sache, nach nur die indirekte Wirkung der Gesetze seyn kann, so würde die Gesetzgebung ihre Sphäre überschreiten, wenn sie hier direkt wirken wollte. Dieß muß sie den Sittenlehrern und den Volkserziehern überlassen, und es war ein Fehler der Gesetzgeber des Alterthums, daß sie, um ihre Völker ihren politischen Gesetzen zuzubilden, auch Tugenden, Treue gegen den Freund, Großmuth gegen den Feind, Dankbarkeit gegen Vater und Mutter ꝛc. mit dem Zwang des Gesetzes einschärften. Moralische Handlungen müssen frey seyn, wenn sie diesen Nahmen verdienen sollen, aber die Freyheit ist dahin, wenn man sie gesetzlich gebietet, und, statt des innern freyen Antriebs, Furcht vor der Strafe zum Motiv des Gehorsams macht. Mit Recht sehen daher die neuern Gesetzgeber, ob sie gleich bey ihren

Gesetzen im Ganzen zu wenig Rücksicht auf den Menschen nehmen, zunächst bloß auf die Gesetzmäßigkeit der Handlungen, und erwarten die moralische Bildung des Volks erst als indirekte Wirkung derselben. Allein eben deßwegen muß ihnen auch um so mehr daran gelegen seyn, daß diese Wirkung nicht ausbleibe, und was in dieser Absicht vorzüglich geschehen muß, ist, die Gesetze mit der eigenthümlichen Denkart des Volks, mit der Art und dem Maß der geistigen und sittlichen Kultur, die bey ihm Statt findet, so genau als möglich, übereinstimmend zu machen. Dadurch wird nicht nur bewirkt, daß es ihnen lieber und williger gehorcht, sondern es hat auch die gute Folge, daß die Strafen, die auf ihre Uebertretung gesetzt sind, sowohl von dem Volk überhaupt, als von dem Verbrecher insbesondere als gerecht anerkannt werden. Diese Anerkennung der Gerechtichkeit der Strafe vermehrt bey dem Volk die Achtung für das Gesetz, und wird dadurch das Mittel, es von ähnlichen Verbrechen abzuhalten, und bey dem Verbrecher selbst bewirkt sie, daß er sich der Strafe, als von ihm wohlverdient, ohne Murren unterwirft, und indem er sie geduldig erträgt, der heilsamen Wirkung den Weg bahnt, welche von ihr zu seiner Besserung zu erwarten ist.

Es ist nicht zu verkennen, daß unsere neuern Gesetzgeber dieß sehr gut eingesehen haben, und man darf nur die neuern Kriminalgesetzbücher mit den ältern vergleichen, so wird man sich davon

hinlänglich überzeugen. Unverkennbar zeigt sich die Einsicht und Humanität unseres Zeitalters nicht nur in der Verminderung und Vereinfachung der Todesstrafen, sondern auch in der Milderung und zweckmäßigen Zuerkennung der Freyheits- und Ehrenstrafen. Ueberall ist das Streben sichtbar, die Gesetze der Denkart des Volks so genau, wie möglich, anzupassen, und es ist erfreulich zu sehen, wie sehr der Erfolg ihr Streben bereits gerechtfertigt hat. Indessen fehlt doch, wie mir scheint, noch viel, daß die Gesetzgebung in dieser Beziehung ihre möglichste Vollkommenheit erreicht hätte, und ich fürchte nicht, von den Gesetzgebern unserer Zeit mißverstanden zu werden, wenn ich offen und frey sage, was ich darüber denke.

Die Kriminalstrafen sind überhaupt von dreyerley Art, entweder Todesstrafen, oder Freyheitsstrafen, oder Ehrenstrafen. Diese drey Arten erfüllen die ganze Sphäre der kriminellen Bestrafung, und es fragt sich nun, wie jede Art, als Gesetz betrachtet, beschaffen seyn muß, wenn sie als Mittel zur Besserung der Verbrecher wirken soll?

Die Todesstrafen, deren sonst mehrere waren, sind jetzt nur auf wenige, ja, wie in Baiern, nur auf eine einzige, die Hinrichtung durch das Schwerdt, beschränkt. Sie finden Statt: 1) bey dem Staats- und Hochverrath, 2) bey der Majestätsbeleidigung, 3) bey großem,

mit Mord, Todtschlag, Raub oder Brandlegung verbundenem Aufruhr, an den Urhebern, Anstiftern und deren Gehülfen, 4) bey einzelnen Mordthaten, 5) bey wiederholtem Kindermord, 6) bey Vergiftung der Brunnen oder öffentlich verkäuflicher Waaren, 7) bey Nothzüchtigungen, wo die nothgezüchtigte Person an den Mißhandlungen gestorben ist, 8) bey großem Raub, 9) bey großen Brandstiftungen, 10) bey meineidigen Zeugnissen Mehrerer, die mit einander einverstanden waren, wenn ein Unschuldiger darauf mit dem Tode bestraft worden, 11) bey der Ausübung des Standrechts.

Ohne Zweifel sind alle diese Verbrechen, zumahl wenn sie in dem Grade begangen werden, daß sie keine Milderung der Strafe zulassen, Verbrechen von der scheußlichsten Art, und es kann keine Frage seyn, daß sie die höchste Strafe verdienen, die darauf gesetzt werden kann. Diese Strafe ist allerdings die Todesstrafe, denn der Mensch verliert dadurch sein größtes Gut, das er in der Welt besitzt, sein Leben. Allein es fragt sich, darf wohl dieses größte Gut einem Menschen gesetzlich genommen werden? Wenn Besserung der Verbrecher der Hauptzweck ihre Bestrafung ist, so muß die Frage unbedingt verneinend beantwortet werden. Denn alle die Gründe, die man für die Beybehaltung der Todesstrafen bisher aufgestellt hat, fallen dann, wenn sie auch an sich stärker wären, als sie wirklich sind, von selbst

weg. Allerdings verdienen die größten Verbrechen auch die größten Strafen, und da die oben genannten Verbrechen alle von der Art sind, daß sie die größte Strafe verdienen, so wäre freylich die Todesstrafe in so fern die passendste. Der Mensch, der einen andern tödtet, der sich Handlungen erlaubt, wodurch die Existenz des Staats gefährdet ist, oder wodurch auch nur sehr viele Menschen in Unglück und Elend versetzt werden, ist allerdings ein Verbrecher, der nicht werth scheint, daß ihn die Erde trägt. Aber er ist noch immer ein Mensch, und wer möchte auch von dem verdorbensten Menschen sagen, daß er durchaus keiner Besserung mehr fähig sey! Wohl sagt man, daß die innere Stimme jedes vernünftigen Menschen den Tod eines solchen Menschen fordere. Allein was kann diese Stimme gelten, da nicht die kalte, ruhig prüfende Vernunft, sondern der Abscheu vor dem Verbrechen, das Mitleid mit dem Ermordeten, der Unwille gegen den Verbrecher, sich in dieser Stimme ausspricht? Die kalte Vernunft, wenn sie, unabhängig von diesen Regungen des Gemüths, das begangene Verbrechen prüft, sieht in demselben allerdings eine Greuelthat, und in dem Verbrecher, der sie verübte, einen verabscheuungswürdigen Menschen. Allein sie fragt auch nach den Motiven der That, und was findet sie da? Entweder den Ausbruch einer heftigen Leidenschaft, die den Verbrecher gewaltsam zu der That hinriß, oder zwar eine wirkliche tiefgewurzelte Verkehrtheit seiner Natur, welche ihn

fähig macht, solche Thaten nicht nur öfter, sondern auch mit Besonnenheit und bey kaltem Blut zu verüben. In dem ersten Fall lassen schon die Gesetze eine Milderung der Strafe eintreten, und in dem andern ist die Verkehrtheit, so groß sie auch seyn mag, nie eine gänzliche Umänderung der menschlichen Natur in dem Verbrecher. Als ein übelwollender, hassender, rachgieriger Mensch ist er zwar ein sehr unvollkommener Geist; aber er ist nicht durchaus unvollkommen, denn er hat noch viele Ideen, die richtig, viele Triebe, die gut, viele Thätigkeiten, die edel sind, mit einem Wort, er ist nur einseitig unvollkommen. Aber eben deßwegen weil er nicht durchaus unvollkommen ist, ist er auch einer Besserung fähig, es kommt nur darauf an, daß seine irrigen Ideen berichtigt, seine verirrten Triebe anders geleitet, seine schädlichen Thätigkeiten auf bessere Zwecke gerichtet werden. Dieß geschieht Alles nicht, wenn er für sein Verbrechen mit dem Tode bestraft wird. Allein darf wohl die Gesetzgebung auch bey dem größten Verbrecher die Anwendung dieser Besserungsmittel unterlassen, und giebt es wohl je einen Fall, wo man von der Fruchtlosigkeit derselben vollkommen überzeugt seyn kann? Gewiß nicht. Und doch muß bey der Verhängung der Todesstrafe dieß nothwendig vorausgesetzt werden, sonst ist sie ungerecht, und eben so wenig zulässig, als die Tödtung eines Kranken, der an einer Krankheit darniederliegt, von welcher er nach der allgemeinen Erfahrung der Aerzte nicht mehr genesen kann.

Der Arzt ist überzeugt, daß die Krankheit tödtlich seyn wird; er sieht, daß der Kranke die größten Schmerzen leidet, er hört sogar, daß er, um seiner Qualen loszuwerden, selbst den Tod wünscht, darf er ihm deßwegen ein Gift statt der Arzney geben? So lange der Mensch athmet, darf die Hoffnung zu seiner Genesung nicht aufgegeben werden; denn wenn auch vor menschlichen Augen Alles verloren scheint, so können doch seine innern Kräfte noch thätig seyn, und zum Heil des Kranken Wirkungen hervorbringen, die der Arzt eben so wenig erwarten konnte, als er sie zu erklären im Stande ist. Aber wenn schon solche unerwartete Wirkungen durch körperliche Kräfte hervorgebracht werden können, wie viel mehr läßt sich nicht erst von den geistigen erwarten? Auch der Verbrecher ist ein kranker, ein moralischkranker Mensch, und wenn schon bey dem Körperlichkranken, so lange er lebt, die Hoffnung seiner Genesung nicht aufgegeben werden darf, so darf sie es noch weniger bey dem Moralischkranken, weil hier die Kräfte, die zu seiner Genesung wirksam seyn können, nicht nur viel mannichfaltiger, sondern auch viel lebendiger, beweglicher und energischer sind. Man setze solche Moralischkranke in eine Lage, wo die geistigen Kräfte zu diesem Zweck thätig seyn können, man rege diese Kräfte gehörig an, man leite sie gehörig, und wenn auch der erwartete Erfolg noch so lange ausbleiben sollte, so gebe man doch auch bey dem größten Verbrecher die Hoffnung nicht auf, daß, wenn auch noch

so spät, es immer noch möglich sey, daß, um mit dem Dichter zu reden,

> die Sünde, die ihn peinigt,
> Den gottgeschaffenen Geist von seinen Flecken reinigt,
> Daß nun dem Laster feind, durch dessen Frucht gelehrt,
> Der Wille umgewandt sich ganz zum Guten kehrt,
> Daß, so wie Gott dem Sünder längst verziehen,
> Ihn nun die Menschen auch nicht fürder dürfen fliehen.

Aber, sagen die Vertheidiger der Todesstrafen weiter, die Erfahrungen aller Zeiten und aller Staaten, selbst die gemachten Versuche, an die Stelle der Todesstrafe eine andere zu setzen, haben die Nothwendigkeit der Todesstrafen erprobt. Es ist wahr, zu allen Zeiten und bey allen Völkern sind nicht nur die oben erwähnten großen, sondern auch geringere Verbrechen mit dem Tode bestraft worden, ja Drako hat sogar auf jedes Verbrechen die Todesstrafe gesetzt. Allein was beweisen diese Vorgänge? Offenbar nichts weiter, als das Faktum, daß die Todesstrafen von jeher und überall eingeführt waren; über ihre Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit können sie unmöglich etwas entscheiden. Daß in frühern Zeiten, wo die geistige und sittliche Kultur noch auf einer sehr niedern Stufe stand, Todesstrafen

zulässiger, ja sogar nothwendig waren, wird Niemand läugnen; aber daß man sie auch noch in unserer jetzigen Zeit beybehalten zu müssen glaubt, gründet sich, wie mir scheint, nicht auf die Ueberzeugung von ihrer wirklichen Nothwendigkeit, sondern vielmehr auf das Herkommen, das man, wie überall, auch hier viel zu sehr respektirt, als daß richtigere Ansichten gehörigen Eingang finden könnten. Auch möchte hier die Bequemlichkeit der Gesetzgeber wohl nicht von aller Schuld freyzusprechen seyn, da es allerdings viel leichter ist, große Verbrecher zum Tode zu verurtheilen, und aus der Zahl der Lebenden zu entfernen, als Anstalten zu ihrer Besserung zu treffen, und sie wieder zu tauglichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen.

Was für die Beybehaltung der Todesstrafen mehr spricht, als die angeführten Gründe, ist die Schwierigkeit, Verbrecher, die nach den jetzigen Gesetzen die Todesstrafe verdient haben, nach ihrer Besserung wieder in die bürgerliche Gesellschaft einzuführen. Ein Verbrecher, der z. B. einen Mord begangen hat, wird immer als ein verdächtiger und gefährlicher Mensch angesehen werden, und wie er sich auch betragen mag, selten die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger in dem Grade wieder gewinnen, daß er unter ihnen unangefochten leben, und sein Gewerbe mit Erfolg treiben kann. Dieß hindert ihn nicht nur an seinem Fortkommen, sondern es veranlaßt ihn auch, aufs Neue wieder auf böse Wege zu gehen,

und wenn nicht abermals ein Mörder, doch wenigstens auf andere Art zum Verbrecher zu werden. In Staaten, die Kolonien besitzen, wie England, kann hier leicht Auskunft geschaft werden. Man schickt die Verbrecher entweder schon als solche zu ihrer Besserung auf eine Kolonie, oder man bestimmt ihnen daselbst ihren Aufenthalt nach bereits erfolgter Besserung, um als unbekannt dort ihr Gewerbe unangefochten treiben zu können. In Staaten hingegen, wo es an diesem Auskunfts-Mittel fehlt, ist es allerdings schwer, nach Beendigung ihrer Strafe für ihr Schicksal zu sorgen; indessen giebt es auch in diesen Staaten Gelegenheiten genug, die nur gehörig benutzt zu werden brauchen, um sie in eine Lage zu setzen, wo sie nicht nur ihren Lebensunterhalt gewinnen, sondern auch durch ihr Betragen nach und nach wieder die Achtung und selbst das Vertrauen ihrer Mitbürger wieder erhalten können. Schon das Bedauern mit diesen Menschen macht ihre Nebenmenschen geneigter gegen sie, und warum sollte nicht auch auf Erden geschehen können, was im Himmel geschieht, wo die Freude größer ist über einen Sünder, der Buße thut, als über zehn Gerechte, die der Buße nicht bedürfen? — Auch in dieser Rücksicht sind daher die Todesstrafen nicht nothwendig, und allein die Ausübung des Standrechts ausgenommen, wo aber der Fall der Nothwehr eintritt, und keine eigentliche gesetzliche Bestrafung Statt hat, können nach meiner Ueberzeugung alle andere Todesstrafen nur so

lange als zulässig beybehalten werden, als es noch an zweckmäßigen Besserungsanstalten für Verbrecher fehlt, die nach der bisherigen Ansicht das Leben verwirkt haben.

Zunächst an der Todesstrafe steht die lebenslängliche Gefangenschaft oder die sogenannte Kettenstrafe. Hier wird zwar der Verbrecher nicht am Leben gestraft, aber er ist bürgerlich todt, und in so fern steht die lebenslängliche Gefangenschaft der eigentlichen Todesstrafe wenig nach. Sie wird zuerkannt: 1) bey Verbrechen, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, wenn Gründe zur Milderung derselben eintreten, 2) gegen die Anstifter und Rädelsführer bey dem höhern Grade des Tumults, wenn obrigkeitliche Personen oder ihre öffentlichen Diener mißhandelt, oder Plünderung verübt worden, 3) gegen den Kindermord, wenn die Mutter als öffentliche Hure gelebt, oder wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft eine Strafe erlitten hat, 4) gegen den Meineid, wenn er, um einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, geschworen wird, und der Angeschuldigte den Tod erlitten hat.

Offenbar sind auch diese Verbrechen von der Art, daß sie eine sehr schwere Strafe verdienen, und ohne Zweifel ist die Verurtheilung der Verbrecher zur Gefangenschaft hier vollkommen zweckmäßig. Allein die Frage ist nur, ob je in einem Fall die Gefangenschaft auf lebenslang Statt finden dürfe! Gesetzt, der Verbrecher bessere sich während der Ge-

fangenschaft, und es ist kein Zweifel, daß dieß öfter geschehen kann, soll er gleichwohl keine Erlösung aus derselben hoffen dürfen? Es ist wahr, wenn man wahrnimmt, daß er in sich gegangen, daß er sein Verbrechen aufrichtig bereut, daß er die ihm aufgelegten schweren Arbeiten mit Fleiß und Geduld vollbringt, so erleichtert man ihm seine Gefangenschaft, man nimmt ihm die schweren Ketten ab, man bringt ihn aus seinem bisherigen einsamen Aufenthaltsort in die Gesellschaft seiner Mitgefangenen, man legt ihm minder schwere Arbeiten auf. Allein diese Erleichterung ist auch Alles, was er zu hoffen hat; er bleibt nichtsdestoweniger bürgerlich todt, denn seine Gefangenschaft dauert, so lange er lebt. — Ich gestehe, daß ich für die Beybehaltung der lebenslänglichen Gefangenschaft eben so wenig einen gültigen Grund finden kann, als für die Beybehaltung der Todesstrafe. Man mache die Gefangenschaft so hart als man will, aber man bestimme ihre Dauer nicht auf Lebenszeit. Man lasse dem Gefangenen die Hoffnung, daß noch Erlösung möglich sey, daß die Erlösung von seiner Besserung abhange, und die Hoffnung wird machen, daß seine Besserung leichter erfolgt.

Was ich von der lebenslänglichen Gefangenschaft gesagt habe, gilt von allen Freyheitsstrafen, sie mögen Zucht- oder Strafarbeitshaus- oder Festungsstrafen seyn, und verhängt werden, gegen welche Verbrechen sie wollen. Die Bestrafung an sich darf nie allein der Zweck der Strafe, sie muß allzeit auch ein Mittel zur Besserung

des Verbrechers seyn. Dieß kann sie nun allerdings, und besonders wenn sie der Art und dem Grad des Verbrechens gehörig angemessen ist, und es ist nicht zu läugnen, daß hierauf von den neuern Gesetzgebern mit großer Sorgfalt gesehen worden ist, nicht allein in Beziehung auf die Beschaffenheit der Strafe, in so fern die Gefangenschaft selbst leichter oder schwerer, anständiger oder minder anständig ist, sondern auch in Beziehung auf die Dauer derselben, die nach dem verschiedenen Grade des Verbrechens bald auf längere bald auf kürzere Zeit bestimmt ist. — Aber eben diese Bestimmung der Dauer scheint mir bey keiner Freyheitsstrafe ganz zweckmäßig zu seyn. Auch diese Bestimmung bezieht sich bloß auf den einen Zweck der Bestrafung, auf die Strafe an sich selbst; auf den wichtigern Zweck, die Besserung des Verbrechers, wird dabey keine Rücksicht genommen, und doch kann auch hier sehr viel für denselben gewonnen werden. Der Verbrecher, wenn er weiß, wie lange seine Gefangenschaft dauert, hat weiter nichts zu thun, als sie geduldig auszuhalten, denn er ist gewiß, daß, wenn er sich in der Gefangenschaft selbst keines Vergehens schuldig macht, seine Befreyung auf die bestimmte Zeit erfolgt. Ob er das Gefängniß besser verläßt, als er war, wie er es betrat, daran liegt ihm nichts, er kommt auf jeden Fall los, und die Erfahrung hat gezeigt, wie häufig Verbrecher kurze Zeit, nachdem sie das Gefängniß verlassen haben, um derselben Verbrechen willen wieder aufs Neue dahin verurtheilt

werden müssen. Läßt man hingegen bey Zuerkennung der Freyheitsstrafen die Dauer der Strafzeit unbestimmt, richtet man sich bey derselben nach der Besserung des Verbrechers während der Gefangenschaft, macht man, was man bisher aus Gnade gethan hat, zur allgemeinen Regel, und läßt die Gefangenschaft in jedem Fall so lange dauern, bis der Verbrecher sich gebessert hat, so wird zwar öfters der Fall vorkommen, daß er Besserung bloß heuchelt; aber bey Vielen wird auch die Unbestimmtheit der Dauer der Gefangenschaft bewirken, daß sie, um sobald möglich aus derselben befreyt zu werden, gleich von Anfang an auf ihre Besserung bedacht sind. Auch kann der Zweck selbst, den man durch die Bestimmung der Dauer der Strafen zu erreichen sucht, durch andere Modifikationen derselben, durch die Verschiedenheit der Gefängnißorte, und die verschiedenen Vollziehungsarten der Strafen, ohne Zweifel eben so gut erreicht werden. In der Folge werde ich über diesen Gegenstand ausführlicher sprechen; für jetzt begnüge ich mich, denselben bloß im Allgemeinen berührt zu haben.

Aber es ist noch ein anderer Grund vorhanden, warum es nicht zweckmäßig scheint, die Dauer der Freyheitsstrafen zu bestimmen, und dieser ist, weil bey leichtern Vergehen und Verbrechen, auf welche kürzer dauernde Strafen gesetzt sind, eben die bestimmte kürzere Dauer dieser Strafen dieselben vielmehr befördert als vermindert. Man hat längst die Bemerkung gemacht, daß die

Gefängnisse gewöhnlich im Winter voller als im Sommer sind, und daß vorzüglich Personen, die wegen Diebstahl dahin verurtheilt worden, die Gefängnisse so anfüllen. Eine Hauptursache hievon ist allerdings, daß arme Personen im Winter weniger verdienen, als im Sommer, und daher leichter zu kleinen Diebereyen bewogen werden. Allein viele arme Personen stehlen auch absichtlich, damit sie im Winter ins Strafarbeitshaus kommen, nicht nur weil sie daselbst ihre Unterkunft während des Winters finden, sondern auch weil sie wissen, wie viel sie stehlen dürfen, um im nächsten Frühling wieder loszukommen. Unfehlbar würde dieses verhütet werden, wenn man die Dauer der Freyheitsstrafen unbestimmt ließe. Denn wüßten die Leute nicht, daß sie im nächsten Frühling wieder loskommen, so würden sie suchen, sich so gut, als möglich, den Winter hindurch fortzubringen. Sie würden das Strafarbeitshaus mehr fürchten lernen, weil sie es für keinen Unterkunftsort mehr halten könnten. Auch würden sie, eben weil sie sich, um ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, mehr anstrengen müßten, arbeitsamer werden, und weniger nöthig haben, sich auf Betteley oder gar auf Diebstahl zu legen, besonders wenn durch gut eingerichtete öffentliche Arbeitshäuser, die ohnehin an keinem Ort, wo viel Armuth und wenig Verdienst ist, fehlen dürfen, für hinlängliche Gelegenheit zum Arbeiten gesorgt ist.

Die Ehrenstrafen können, der Natur der

Sache nach, nur bey solchen Personen Statt finden, deren bürgerlicher Charakter Ansehen und Würde ist, folglich bey Standespersonen, und besonders bey öffentlichen Beamten oder Staatsdienern. Sie bestehen: 1) in Verweisen von Vorgesetzten, 2) in Herabsetzung von einer höhern Stelle auf eine niederere, 3) in Dienstentlassung, 4) in Dienstentsezzung oder Kassation. Sie sind entweder Folgen anderer Strafen, die Beamten wegen Vergehen oder Verbrechen, die auf ihre amtlichen Verhältnisse keine Beziehung haben, zuerkannt worden, oder sie sind selbstständige Strafen, und beziehen sich bloß auf ihre Dienstverhältnisse, wo sie auch nur in dieser Beziehung entehrend sind. Ein Beamter nehmlich, der eine Ehrenstrafe erlitten, z. E. seine Stelle durch Kassation verloren hat, leidet dadurch keinen rechtlichen Nachtheil an der allgemeinen Ehre, die ihn in den Zustand der Rechtlosigkeit versetzt. Er behält alle Rechte, die mit jener allgemeinen Ehre verbunden sind, alle Mittel zu einem ordentlichen Erwerbe, und durch nachheriges Wohlverhalten kann er sich selbst die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger wieder erwerben. Dagegen kann aber auch die öffentliche Achtung und das Vertrauen zu ihnen von Niemand als Pflicht gefordert werden, und am wenigsten darf der Gesetzgeber hier der öffentlichen Meynung und dem allgemeinen Gefühl der Menschen zu nahe treten, und

denselben, zum Vortheil der Straffälligen, durch Gesetze Eintrag thun. Der Mangel an Achtung und Vertrauen gegen abgesetzte Beamte sind, wie die Krankheiten, die sich die Menschen durch Ausschweifungen zuziehen, natürliche Folgen ihrer Bestrafung, und können daher eben so wenig, wie jene, durch Gesetze verhindert werden, wenn auch die Gesetzgeber es wollten oder dürften.

Eben so wenig dürfen auch, um des ausgezeichneten Standes der Beamten willen, wenn sie wegen gemeiner Verbrechen straffällig geworden, zum Vortheile derselben die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen gemildert werden; im Gegentheil verdienen sie vielmehr, denselben um so unnachsichtlicher unterworfen zu werden, je mehr man, eben um der Vorzüge ihres Standes willen, von ihnen sowohl in als außer dem Amt ein pflichtmäßiges und würdiges Betragen zu fordern berechtiget ist. Indessen fordert doch eben dieser Vorzug des Beamtenstandes zu seiner eigenen Aufrechthaltung, daß die Bestrafung gemeiner Verbrechen bey Beamten und überhaupt bey Personen von Stand, auf eine anständigere und minder entehrende Art geschehe, und wirklich ist auch diese Maxime von jeher in allen civilisirten Staaten befolgt worden. So zieht man z. E. bey Todesstrafen, von denen mehrere Arten eingeführt sind, bey Adeligen und Staatsdienern immer die anständigere der minder anständigern vor. Adelige und Civilbeamte werden durch das Schwerdt hingerichtet, Militärpersonen werden erschossen, und gemeine

Menschen werden mit dem Galgen bestraft. Eben so hat man es auch mit den Freyheitsstrafen gehalten, und den gemeinen Strafarbeits- und Zuchthausstrafen die Festungsstrafen nach ihren verschiedenen Graden zur Seite gesetzt. Nur gemeine Verbrecher verurtheilt man zum Strafarbeits- und Zuchthaus, distinguirte Personen werden auf Festungen gesetzt, weil Festungsstrafen für weniger entehrend gehalten werden, als Strafarbeits- und Zuchthausstrafen. Natürlicherweise geschieht dieß nicht um der distinguirten Personen willen, die man weniger hart strafen will, sondern es geschieht, wie schon bemerkt, um der Ehre des Standes willen, die man auch bey den größten Verbrechern aus den distinguirten Ständen schonen muß, — eine Schonung, die auch die öffentliche Meynung gestattet, und daher auch von dem Volk selbst nie für ungerecht gehalten wird.

Zweytes Kapitel.

von der
Zuerkennung der Strafen
als
Mittel zur Besserung der Verbrecher.

Die zweyte Eigenschaft, welche die Kriminalstrafen als Mittel zur Besserung der Verbrecher haben müssen, ist: die Zuerkennung der Strafe, oder die Anwendung des Strafgesetzes auf ein begangenes Verbrechen, muß so genau, wie möglich, nach der Art und dem Maß der individuellen geistigen und sittlichen Bildung des Verbrechers bestimmt werden. — Bey jedem Verbrechen hat man überhaupt auf zweyerley Dinge Rücksicht zu nehmen, auf die Wirkung der verbrecherischen Handlung, und auf den Zustand des Menschen, der die Handlung begangen hat. In Beziehung auf den Staat ist die erste Rücksicht allerdings die wichtigere, und daher sieht auch die Gesetzgebung vorzüglich auf dieselbe, sowohl bey der

Art der Bestrafung, als auch bey den verschiedenen Gradationen jeder Art. Dieß zeigt sich in allen Kriminalgesetzbüchern, und es gehört zu den wesentlichen Vorzügen eines guten Kriminalgesetzbuches, daß beyde möglichst genau bestimmt sind. So ist nicht auf jedes Verbrechen, auf welchem die Todesstrafe steht, dieselbe Art der Hinrichtung gesetzt, der Mord wird durch das Schwerdt, der Raub durch den Galgen bestraft, und selbst da, wo bloß die Hinrichtung mit dem Schwerdt als Todesstrafe eingeführt ist, wird z. E. beym Fürstenmord, die Strafe durch vorheriges Abhauen der mörderischen Hand geschärft. Eben so verhält es sich auch mit den Freyheitsstrafen. Ist das Verbrechen in seinen Wirkungen geringer, so wird es mit dem Strafarbeitshaus, ist es größer, so wird es mit dem Zuchthaus bestraft, und auch hier finden wiederum mehrere Gradationen Statt, sowohl in Ansehung der Dauer der Strafe, als auch in Ansehung des Aufenthaltsorts im Gefängniß, der Härte der Arbeiten, die dem Sträfling aufgelegt werden, der Kost, die er erhält, u. s. w.

Es ist kein Zweifel, daß alle diese Bestimmungen wesentlich nothwendig sind, wenn die Strafe dem Verbrechen angemessen und gerecht seyn soll; allein es ist nicht weniger nothwendig, daß bey der Zuerkennung der Strafe, bey der Anwendung des Gesetzes auf ein begangenes Verbrechen, auch eben so sehr auf den individuellen Zustand des Verbrechers gesehen wird, und

hier dürfte, nach meiner Ansicht, noch lange nicht Alles so bestellt seyn, wie es seyn sollte. Betrachtet man das Verbrechen auch nur nach seiner Wirkung, so zeigt sich schon hier ein Unterschied, der, wie mir scheint, bisher nicht genug beachtet worden ist. Man nehme z. B. den Diebstahl. Wenn die Summe, die an Geld oder Geldes werth gestohlen wird, die Summe von fünf und zwanzig Gulden erreicht oder übersteigt, wird der Dieb nach dem Gesetz auf ein Jahr zum Strafarbeitshaus verurtheilt. Allein wenn diese Summe einem sehr reichen Manne gestohlen wird, so ist dieß doch etwas ganz Anderes, als wenn der Bestohlene ein armer Mann ist. Sagt man, daß dieß dem Richter einerley seyn müsse, so kann man mit Recht fragen, warum es ihm nicht auch einerley ist, ob der Diebstahl an dem Eigenthum einer Privatperson, oder an dem Eigenthum der Kirche, milder Stiftungen, des Staates, des fürstlichen Hauses, u. s. w. begangen wird? Die besondere Heiligkeit des Eigenthums letzterer Art kann hier nichts entscheiden, denn der Privatperson ist ihr Eigenthum eben so viel werth, als dem Staat, der Kirche, den milden Stiftungen, der fürstlichen Familie, das ihrige. Was hier die Strafbarkeit des Diebstahls erhöht, ist nicht, weil derselbe an diesen Dingen begangen wird, — der Staat, die Kirche, der Fürst, können in der Regel das Gestohlene viel eber entbehren, als einzelne Personen, — sondern es ist, weil hier der Diebstahl eine schlechter Gesinnung bey dem Dieb voraussetzt. Allein

davon kann die Rede nicht seyn, wenn es sich bloß von der Wirkung des Verbrechens, ohne Rücksicht auf den individuellen Zustand des Verbrechers, handelt. Sonst müßte ja auch in dem oben angeführten Fall diese Rücksicht genommen werden, weil es offenbar eine schlechtere Gesinnung bey dem Dieb voraussetzt, wenn er einen armen Mann bestiehlt, als wenn er den Diebstahl an einem reichen verübt.

Nicht anders verhält es sich auch mit dem Mord, und überhaupt mit allen andern Verbrechen. Zu einer einfachen Todesstrafe wird verurtheilt, wer den Mord eines Menschen mit Vorbedacht beschlossen, und mit Ueberlegung ausgeführt hat; allein die Todesstrafe wird geschärft, wenn der Mord an einer Person der fürstlichen Familie, an Blutsverwandten, an obrigkeitlichen Personen, an Dienstherrschaften, an schwangern Weibspersonen, u. d. gl. begangen worden ist. Auch hier ist die That an sich dieselbe, sie mag begangen werden, an wem sie will. Es ist bloß ein Menschenleben vertilgt, und in so fern bloß auf den Mord an sich gesehen wird, so kann der Grad der Strafbarkeit nicht nach der Heiligkeit des vertilgten Menschenlebens bemessen, sondern er muß bloß als Mord bestraft werden. Indessen gibt es doch Fälle, wo auch der Mord an sich schon rücksichtlich seiner Strafbarkeit eine Unterscheidung zuläßt, je nachdem der Werth des vertilgten Menschenlebens größer oder kleiner ist. So ist z. B. das Leben eines Vaters, der bey

wenigem Vermögen viele unerzogene Kinder hat, viel wichtiger, als das Leben eines Andern, wo dieses nicht der Fall ist. Gleichwohl wird bey dem einen, wie bey dem andern, der Mord mit derselben einfachen Todesstrafe belegt. Offenbar sollte schon hier ein verschiedener Grad der Todesstrafe Statt finden, da es etwas ganz Anderes ist, ob ein Vater, der viele Kinder zu versorgen hat, oder ein Anderer, durch dessen Tod Niemand etwas verliert, oder der gar noch ein unnützer Mensch ist, getödtet wird. Sagt man, daß der Richter hievon keine Notiz zu nehmen habe, so kann man mit Recht fragen, warum er dieß nicht auch thut, wenn der Getödtete ein Glied der fürstlichen Familie, ein naher Anverwandter, ein Dienstherr, ꝛc. ist? Antwortet man, weil das Leben dieser Personen heiliger ist, so kann man abermahls mit Recht fragen, ist denn das Leben eines Vaters, der viele Kinder zu versorgen hat, nicht auch ein heiliges Leben? Ganz gewiß. Wenn daher in jenen Fällen die Todesstrafe geschärft wird, so muß sie es auch in diesem, weil offenbar auch hier ein Menschenleben vertilgt wird, das wichtiger ist, als ein anderes. Man sieht leicht, daß, genau genommen, auch hier der Grad der Strafbarkeit des Mords nach der schlechtern oder minder schlechten Gesinnung des Mörders bemessen werden müßte, wenn man bey Beurtheilung derselben auch in dem letztern Fall auf die Wichtigkeit des vertilgten Menschenlebens Rücksicht nähme. Aber es ist noch immer eine Inkonsequenz, die nicht unbe-

merkt gelassen werden darf, wenn in gewissen Fällen das Urtheil auf einen Umstand gegründet wird, von dem man in andern wesentlich gleichen Fällen keine Notiz nimmt.

Aber wenn nun schon bey der Zuerkennung der Kriminalstrafen, in so fern dabey bloß auf das Verbrechen an sich, auf seine unmittelbare Wirkung, gesehen wird, Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers genommen werden muß, so muß dieß noch viel mehr geschehen, wenn man den Verbrecher, abgesehen von der Größe des begangenen Verbrechens, hinsichtlich seines Zustandes allein betrachtet. Bey dieser Betrachtung muß natürlicherweise von der Beschaffenheit und Größe des Verbrechens ganz abstrahirt werden. Der Diebstahl ist hier nichts anders, als die Entwendung fremden Eigenthums, der Mord nichts anders, als die Vertilgung eines Menschenslebens. Auf die Größe des Diebstahls, der begangen, auf die Wichtigkeit des Menschen, der getödtet wird, kommt es hier nicht an. Der Verlust des Eigenthums, der Tod eines Menschen, kann auch auf eine andere Art erfolgen. Das Eigenthum kann durch Verschwendung, durch falsche Spekulationen, durch unglückliche Zufälle mancherley Art verloren gehen; der Tod eines Menschen kann durch eine Krankheit, durch einen Blitzstrahl, durch den Einsturz eines Hauses, oder durch welchen unerwarteten Zufall es sonst sey, erfolgen. Wenn daher bey dem Diebstahl und dem Mord bloß auf ihre Wirkungen gesehen wird, so sind diese nichts mehr und

nichts weniger, als was sie in jenen Fällen auch sind. Der Diebstahl und der Mord werden nur Verbrechen, wenn die Entwendung fremden Eigenthums, und die Vertilgung eines Menschenlebens durch Menschen geschehen, das heißt, Wirkungen freyer Handlungen sind, die böse Vorsätze und Entschließungen voraussetzen. Allein eben weil es bey jedem Verbrechen, wenn ihm dieser Nahmen zukommen soll, nicht auf die Handlung an sich, sondern auf die Beschaffenheit der Vorsätze und Entschließungen, die sie voraussetzt, oder, mit einem Wort, auf die Motive der Handlung ankommt, so ist klar, daß es allein die Beschaffenheit der Motive ist, was über den Grad der Strafbarkeit eines Verbrechens entscheiden muß. Jedes Verbrechen nehmlich muß als eine gesetzwidrige Handlung nothwendig bestraft werden; allein die Gesetze dürfen nur die allgemeine Norm für die Bestrafung geben. Die Anwendung des Gesetzes auf individuelle Fälle, oder die Zuerkennung der gesetzlichen Strafe nach ihren Gradationen, muß sich schlechterdings nach der Beschaffenheit der Motive richten, die den Verbrecher zu der Handlung bestimmt haben. Dieß ist nun zwar von keinem Gesetzgeber übersehen worden; in allen Kriminalgesetzbüchern findet man nicht nur verschiedene Strafarten, sondern auch verschiedene Gradationen derselben Strafart aufgestellt. Allein bey der Zuerkennung der Strafen nach diesen Gradationen sah man bisher bey der Beurtheilung der Größe

eines Verbrechens weit mehr auf die Schädlichkeit seiner Wirkungen, als auf die Beschaffenheit der Motive, die bey dem Verbrecher gewirkt haben. Es ist wahr, da die Schädlichkeit der Verbrechen für das gemeine Wesen der Hauptgrund ihrer Bestrafung ist, so muß sich freylich die Größe der Bestrafung nach dem Grad der Schädlichkeit der Verbrechen richten. Allein es ist doch bey gleichem Grad der Schädlichkeit eines Verbrechens, z. E. bey einem Diebstahl von einer bestimmten Summe, etwas ganz Anderes, ob der Dieb die Summe aus Noth, oder ob er sie aus Eigennutz entwendet hat. Im ersten Fall kann er sonst ein ganz guter Mensch seyn, und bloß in dem andern ist er ein wahrer Verbrecher.

Aber das ist noch nicht Alles. Auch bey Verbrechern, bey denen wirklich Motive schlimmerer Art wirkten, kann das Urtheil über die Strafbarkeit eines und desselben Verbrechens nicht gleich seyn. Es kommt auch darauf an, wie diese Motive bey dem Verbrecher entstanden sind, und die große Verschiedenheit, die sich hier zeigt, muß nothwendig das Urtheil über die Strafbarkeit eines und desselben Verbrechens auf eine eben so verschiedene Art abändern. Ich spreche hier nicht von leidenschaftlichen Zuständen, in denen der Mensch zu verbrecherischen Handlungen hingerissen wird. Hier ist er seiner nicht Meister, und auch die Gesetze, die, wie Göthe sagt, sonst so kaltblütige Pedanten sind, nehmen hierauf allzeit mehr oder weniger Rücksicht. Ich spreche von Verbre-

chen, die mit Absicht, nach verständiger, ruhiger Wahl der Mittel, beschloßen, und bey kaltem Blut verübt werden. Auch diese prämeditirten Verbrechen wie verschieden sind sie nicht bey den verschiedenen Individuen, die sie begehen, rücksichtlich ihrer Motive! Bey dem Einen fehlt es an richtigen Begriffen von der Größe des Verbrechens; ein Anderer ist zu leichtsinnig, um die Folgen seiner bösen That zu bedenken; ein Dritter bedenkt zwar diese Folgen, aber er glaubt, der Strafe zu entgehen, wenn er sich nur klug bey Verübung der That benimmt, und verübt sie im Vertrauen auf seine Klugheit; ein Vierter endlich, der aufgeklärt genug ist, die Größe des Verbrechens einzusehen, und weiß, welche Strafe darauf steht, der selbst nicht verlegen in Ansehung der Mittel ist, wenn sie nur zu dem beabsichtigten Zweck führen, verübt zwar das Verbrechen als eine völlig freye Handlung, aber wie viel ist nicht auch bey diesem zu berücksichtigen? Er kann ein Mensch von einem schon von Natur fühllosen Herzen seyn, er kann eine Erziehung gehabt haben, bey welcher kein edler Trieb, kein zartes Gefühl ausgebildet worden, er kann durch widrige Schicksale eine Gemüthsstimmung erhalten haben, die ihn finster, mißmuthig, untheilnehmend, neidisch, und, wie man zu sagen pflegt, unzufrieden mit Gott und der Welt gemacht hat. Bey einem solchen Menschen, wenn er ein Verbrechen begeht, wirken freylich sehr schlimme Motive; aber soll man wohl auf diese menschenfeindliche Gemüths-

stimmung bey Beurtheilung seines Verbrechens keine Rücksicht nehmen? Wer Gelegenheit hat, viel mit Verbrechern umzugehen, wird gefunden haben, daß die meisten großen Verbrecher, die meisten berüchtigten Räuber, die meisten kaltblütigen Mörder, Menschen dieser Art sind. Die Zahl durchaus unmoralischer Menschen ist gewiß viel kleiner, als die religiösen und moralischen Kopfhänger, wenn sie auch nicht unter die Zahl derer gehören, die über die Splitter in den Augen Anderer richten, und die Balken in ihren eigenen nicht sehen, vorgeben. Sie sind, zur Ehre der Menschheit, eben so seltene Erscheinungen in der moralischen Welt, als die Monstrositäten in der physischen, und die meisten hat schon die Natur in ihrem Aeußerlichen gezeichnet. Ihre moralische Schlechtigkeit ist ihnen gleichsam ins Angesicht geschrieben, und wenn man mit ihrem verdächtigen Aeußern ihren Lebenswandel vergleicht, und bemerkt, wie sich die Verdorbenheit ihres Herzens auch in den unbedeutendsten Handlungen zeigt, so wird man in dem Urtheil über sie nicht leicht irren können. Solche Menschen, wenn sie sich verbrecherischer Handlungen schuldig machen, dürfen und müssen nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden, denn die Motive ihrer Handlungen sind in sich selbst schlecht und strafwürdig. Andere hingegen, die durch Mangel an Erziehung, durch ungünstige, von ihnen nicht verschuldete Schicksale, in einen Zustand versetzt worden, wo sie bloß wegen Mangel an Einsicht, wegen versäumter Ausbildung

ihres Gefühls, wegen gerechter Unzufriedenheit mit ihrem Schicksal, sich verbrecherischer Handlungen schuldig machen, verdienen nicht nur überhaupt nachsichtiger gerichtet zu werden, sondern sie haben auch auf diese Nachsicht noch einen größern Anspruch, wenn, wie dieß gemeiniglich der Fall ist, bey Begehung derselben auch zufälliger Weise noch Leidenschaften mitgewirkt haben.

Allerdings ist es eine sehr schwere Aufgabe für die Richter, bey der Untersuchung eines Verbrechens die Motive, die dabey wirkten, nach dem individuellen Zustand des Verbrechers, nach dem Maß seiner geistigen und sittlichen Bildung, und nach den Verhältnissen, in welchen er sich bey Begehung des Verbrechens befunden hat, mit der erforderlichen Genauigkeit zu würdigen. Aber es ist darum nicht weniger seine Pflicht, es zu thun, wenn er den Nahmen eines gerechten Richters verdienen will. Thut er es nicht, so ist sein Urtheil bloß ein syllogismus, von dem die major das Gesetz, die minor das Verbrechen, und die conclusio die Zuerkennung der Strafe ist. Freylich ist dieß das gewöhnliche Verfahren der Richter, und obgleich die Gesetzbücher sehr genau zwischen dolus und culpa unterscheiden, so sind es doch in der Regel nur die auffallendern Fälle, wo dieser Unterschied auch in der Praxis beobachtet wird. Aber auch selbst da, wo bey einem begangenen Verbrechen Mehrere Antheil haben, wo also vor der Begehung Verabredungen Statt gefunden haben, und wo vorzüglich vorausgesetzt wird, daß wahr-

haft schlechte Motive gewirkt haben, ist man nicht immer sicher, diese Schlechtigkeit nicht höher anzuschlagen, als sie wirklich ist. Es können alle Theilnehmer an dem Verbrechen sich in dem nehmlichen Zustande befinden, wie der eigentliche Urheber, denn gleiche Gesinnungen und gleiche Schicksale verbinden die Menschen, und was hier nicht selten die Begehung des Verbrechens vorzüglich bedingt, ist die leidenschaftliche Aufregung des Gemüths, welche ohne diese Verbindung vielleicht nicht Statt gefunden hätte, und eben deßwegen auch hier die Nachsicht verdient, die man sonst der leidenschaftlichen Aufregung des Gemüths bey Verbrechern widerfahren läßt.

So schwer ist es, bey der Zuerkennung der gesetzlichen Strafen die Strafbarkeit nach der Beschaffenheit der Motive, die bey einem Verbrecher gewirkt haben, zu bestimmen, und eben diese Schwierigkeit ist auch der Grund, warum man jedem Verbrecher zu seiner Vertheidigung einen rechtskundigen Beystand gestattet. Thut dieser seine Pflicht, das heißt, sucht er nicht bloß durch Vorbringung von Scheingründen seinen Scharfsinn zu zeigen, oder durch rabulistische Kunstgriffe das Urtheil des Richters irre zu leiten, sondern bemüht er sich, durch sorgfältige Erwägung aller Verhältnisse des Verbrechers von Jugend auf, der natürlichen Anlagen seines Charakters, der Art seiner Erziehung, des Umgangs, den er gehabt, der Schicksale, die ihn getroffen, der Art

und Weise seines sonstigen Betragens, kurz, seines ganzen vorhergegangenen Lebens, sein Innerstes zu erforschen, und die Motive seiner verbrecherischen That darnach so genau, wie möglich, zu würdigen, dann ist er der wahre Beystand des Verbrechers, und der Richter wird an seinem Vortrage einen um so sichern Leitfaden bey Fällung seines Urtheils erhalten, ein je besserer Kenner des menschlichen Herzens er selbst ist.

Es würde mir sehr unrecht geschehen, wenn mich Jemand nach diesen Aeußerungen beschuldigen könnte, als wollte ich den Verbrechen das Wort reden. Ich kenne den Nachtheil, den jedes Verbrechen dem Wohl des gemeinen Wesens bringt, ich schätze jedes Gesetz, das zur Bestrafung desselben gegeben ist, ich ehre die Strenge, mit welcher die Richter bey Zuerkennung der gesetzlichen Strafen verfahren. Aber ich kenne auch das menschliche Herz, und weiß, was für ein trotziges und verzagtes Ding es ist. „Aus „dem Herzen, sagt die Schrift, kommen her„vor Mord, Ehebruch, Hurerey, Dieberey, fal„sches Zeugniß, Lästerung, und noch viele andere „böse Dinge.“ Aber wohnen nicht alle diese bösen Dinge in jedem menschlichen Herzen, und wo ist die hohe Tugend, die sich rühmen dürfte, zu allen Zeiten und bey allen Gelegenheiten der Versuchung widerstehen zu können? Nur wenige Menschen haben, wie Sokrates, einen Dämon, der sie warnt, wenn sie etwas Unrechtes oder Böses thun wollen; die Mei-

sten können mit Weislingen im Götz von Berlichingen sagen: „wir Menschen führen „uns nicht selbst, bösen Geistern ist Macht über „uns gelassen, daß sie ihren höllischen Muthwil„len an unserem Verderben üben.“ Alle Menschen, einige mehr, andere weniger, sind den Wahnsinnigen gleich, die bis auf ihre fixe Idee ganz gescheide Leute sind, und nur wenn sie auf diese kommen, als Wahnsinnige erscheinen. Aber nicht bloß der Kopf, auch das Herz hat seine fixen Ideen, oder ist wohl die schwache Seite, die jeder Mensch hat, etwas Anderes, und beruht nicht der ganze Unterschied der Moralität im Grunde bloß darauf, daß die schwache Seite bey dem Einen mehr, bey dem Andern weniger, entweder durch festere Grundsätze, oder durch ein minder reitzbares Temperament befestigt ist? Lasset einen Menschen auch noch so lange wacker und brav handeln, so lange er nicht in Versuchungen geräth, wo seine schwache Seite stärker angegriffen wird, könnet ihr nicht gewiß seyn, wie es mit seiner Moralität steht. Er muß auf stärkere Proben gesetzt werden, er muß in Lagen kommen, wo die Versuchung größer ist, und ihn unvermuthet und unvorbereitet trifft, und dann werdet ihr erst sehen, was bey dem Einen seine Grundsätze vermögen, und wie weit der Andere durch sein minder reitzbares Temperament geschützt ist. So lange der Mensch nicht in solche Lagen kommt, hat er sein untadelhaftes Betragen bloß seinem guten Glücke zu danken, und es ist Ver-

messenheit, sich dessen überheben zu wollen. Vielmehr soll er eben deßwegen auch billig gegen Andere seyn, und, in dem unsichern Bewußtseyn seiner eigenen Tugend, sich wohl in Acht nehmen, auch dem größten Verbrecher nicht durch voreiliges Urtheil unrecht zu thun, sondern der Warnung gedenken, welche der größte Lehrer der Menschheit selbst seinen Jüngern gegeben hat. — Wer erwägt, wie schwach der Mensch überhaupt ist, und wie wenig seine Vernunft über seine Neigungen und Leidenschaften vermag, wer bedenkt, was Erziehung, Umgang, Schicksale aus ihm machen, wer bemerkt, wie wenig in den höhern, wie in den niedern Ständen für wahre sittliche Bildung geschieht, wie vielmehr Alles darauf angelegt scheint, statt des Wohlwollens gegen Andere den kältesten Egoismus, statt Mäßigung und Sparsamkeit Ueppigkeit und Verschwendung, statt Bescheidenheit und Demuth Frechheit und Stolz, statt religiöser Gefühle und Gesinnungen Unglauben oder einen eben so schädlichen Mysticismus einzuführen, wer endlich einsieht, wie dieses Alles nothwendig die Folge haben muß, daß auf der einen Seite die Grundsätze immer freyer, und auf der andern die Versuchungen zum Bösen immer größer werden, der wird zwar nicht aufhören, jedes Verbrechen zu verabscheuen, und seine Bestrafung gerecht zu finden, aber er wird auch den Verbrecher bedauern, und wünschen, daß bey seiner Bestrafung nicht auf das Verbrechen allein, sondern auch, und vorzüglich auf die Beschaffenheit sowohl

seiner Lage überhaupt, als auch besonders der Gemüthsstimmung, in welcher er sich bey Begehung des Verbrechens befand, gesehen werde, um unterscheiden zu können, was dabey allein auf seine Rechnung gesetzt werden muß. Diese Unterscheidung — ich wiederhole es nochmahls — ist freylich schwer; aber sie ist unumgänglich nöthig, wenn der Verbrecher von der Gerechtigkeit der ihm zuerkannten Strafe auch in seinem Theil überzeugt seyn, und in derselben den wohlverdienten Lohn seiner Uebelthat erkennen soll, eine Ueberzeugung, die nothwendig vorausgehen muß, wenn er wahre Reue empfinden, und ernste Vorsätze zu seiner Besserung fassen soll. Ich habe das Vertrauen zu der Humanität unserer Gesetzgeber und Richter, daß auch in Rücksicht auf diesen Punkt die Gesetzgebung sowohl selbst, als auch die Anwendung der Gesetze, zu einer immer größern Vollkommenheit gelangen werden. Die Einführung der Geschwornen-Gerichte, von der jetzt so häufig die Rede ist, dürfte dazu nicht wenig beytragen. Die Geschworenen kennen wegen ihrer nähern Bekanntschaft mit den Verbrechern ihren Zustand am besten, und wenn sie rechtschaffene Männer sind, werden sie nie ihr Schuldig unbedingt über sie aussprechen.

Drittes Kapitel
von der
Vollziehung der Strafen
als
Mittel zur Besserung der Verbrecher.

Ich komme nun zu der dritten Eigenschaft, welche die Kriminalstrafen als Mittel zur Besserung der Verbrecher haben müssen, und diese ist: die Vollziehung der Strafen muß von der Art seyn, daß der Verbrecher während ihrer Dauer, so viel möglich, Zeit und Gelegenheit zu seiner Besserung erhält. — Hierdurch wird unstreitig am meisten für diesen Zweck gewirkt; allein eben hier ist es auch, wo, nach meiner Ansicht, noch am meisten zu thun ist. Da ich mir nicht vorgenommen habe, ein Buch über diesen Gegenstand zu schreiben, so mögen folgende allgemeine Bemerkungen und Winke genug seyn.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn Besserung der Verbrecher der Hauptzweck ihrer Bestrafung seyn soll, keine Kriminalstrafe zuerkannt werden darf, die dem Verbrecher nicht hinläng=

Staats-
Bibliothek
Bamberg

liche Zeit und Gelegenheit zu seiner Besserung gestattet. Aus diesem Grunde habe ich oben nicht nur die Todesstrafe, sondern auch die lebenslänglichen Freyheitsstrafen für unzulässig erklärt. Zwar erhält auch selbst bey der Todesstrafe durch die gewöhnlich sehr lange Dauer des Processes der Verbrecher Zeit genug, in sich zu gehen, sein Verbrechen zu bereuen, und als ein besser gewordener Mensch den Tod zu erleiden, und wirklich hört man auch öfters sagen, daß sich dieser oder jener zum Tod Verurtheilte sehr schön bekehrt habe. Allein auch abgesehen, daß von diesen Bekehrungen aus dem Stegreif nicht viel zu halten ist, so ist es auch keineswegs darum allein zu thun, daß der Verbrecher für sich selbst besser werde, er muß auch wieder als ein taugliches Glied in die bürgerliche Gesellschaft eintreten können, und da ihm nach seiner Besserung das Recht hiezu auf keine Weise abgesprochen werden kann, so kann auch in dieser Beziehung die Todesstrafe nicht für zulässig gehalten werden.

Auf eine ähnliche Art verhält es sich auch mit den lebenslänglichen Freyheitsstrafen. Hier hat zwar der Verurtheilte, wenn er lange lebt, Zeit genug, sich zu bessern; allein wenn er, auch noch so sehr gebessert, niemahls mehr Erlösung aus seiner Gefangenschaft zu hoffen hat, so hat seine Besserung nur einen innern Werth; aber er will auch äußere Früchte seiner Besserung genießen, und wenn ihm diese versagt sind, so fehlt ihm gerade der stärkste Antrieb zu derselben, und

eben dieser Mangel ist ohne Zweifel die Ursache, warum so viele zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilte Verbrecher so roh und verrucht aus der Welt gehen, als sie das Gefängniß betreten haben.

Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit den andern nicht lebenslänglichen Freyheitsstrafen. Die Ehrenstrafen abgerechnet, sind dieselben in jeder Beziehung die zweckmäßigsten Kriminalstrafen. Außer dem großen Vorzug, den sie schon dadurch erhalten, daß sie, da sie den Verbrecher seiner Freyheit berauben, die natürlichsten Strafen für Handlungen mißbrauchter Freyheit sind, geben sie auch dem Verbrecher Zeit zu seiner Besserung, und die Hoffnung, nach überstandener Strafe die Freyheit wieder zu erhalten, wirkt bey ihm nicht nur schon an sich als ein mächtiger Antrieb zu derselben, sondern dieser Antrieb wird noch mehr verstärkt, wenn er weiß, daß seine Besserung das Mittel zur Abkürzung seiner Gefangenschaft ist.

Aber noch mehr; wenn die Kriminalstrafen durch ihre Vollziehungsart Mittel zur Besserung der Verbrecher werden sollen, so *müssen sie immer nur auf eine unbestimmte Zeit zuerkannt werden.* — Auch hierin haben die Freyheitsstrafen vor allen andern den Vorzug. Hat man dabey sein Hauptaugenmerk auf die Besserung der Verbrecher, so ist es nicht ungerecht, wenn man sie dauern läßt, bis die Besserung eintritt, denn der Verbrecher hat sich ihre Verlängerung dann selbst zuzuschreiben. Setzt man

hingegen eine bestimmte Zeit ihrer Dauer fest, so kann man dabey nicht anders als willkührlich verfahren. Allein auch abgesehen, daß bey der Gesetzgebung überhaupt Willkührlichkeit, so viel möglich, vermieden werden muß, so ist sie auch in so fern hier unzulässig, als die bestimmte Dauer einer Gefängnißstrafe der Besserung des Verbrechers hinderlich ist. Der Verbrecher hat zwar, wenn er sich bessert, die Hoffnung, daß seine Gefangenschaft abgekürzt werde; aber fürs erste hat er diese Abkürzung bloß für eine Gnade anzusehen, die um so weniger schätzbar ist, je weniger die Justiz, die bloß gerecht seyn soll, Gnaden auszutheilen hat, und dann kann auch diese Hoffnung leicht machen, daß er bloß Besserung heuchelt, und wie ihm selbst nicht damit geholfen ist, so erreicht auch die Regierung ihren Zweck nicht, indem sie einem bloß scheinbar gebesserten Verbrecher den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft wieder gestattet.

Ueberdieß hat die Festsetzung der Freyheitsstrafen auf eine bestimmte Zeit auch noch den Nachtheil, daß Verbrecher, die z. E. nur auf ein paar Jahre zur Gefangenschaft verurtheilt sind, wenn sie mit Andern, deren Strafzeit auf zehn und mehrere Jahre festgesetzt ist, in dem Gefängniß zusammenkommen, leichter von diesen zu Komploten verleitet werden. Ein Verbrecher, der auf viele Jahre, oder gar auf Lebenszeit zur Gefangenschaft verurtheilt ist, ist natürlicherweise geneigt, jedes Mittel zu seiner Befreyung zu versuchen.

Kann er seinen Zweck nicht für sich allein erreichen, so sucht er Mithelfer, und wenn er klug ist, so weiß er auch diejenigen seiner Mitgefangenen, die nur auf kurze Zeit eingesperrt sind, in sein Interesse zu ziehen, weil natürlicherweise jedem Gefangenen daran gelegen ist, seine Freyheit so schnell, wie möglich, wieder zu erhalten. Daher die so häufigen Komplote in den Zuchthäusern, denen nur die allerstrengste Aufsicht vorbeugen kann, und wenn sie ausbrechen, die Theilnahme auch derer an denselben, deren Gefangenschaft nur noch eine kurze Zeit gedauert hätte. Dieß würde unfehlbar weit weniger der Fall seyn, wenn auch bey den größten Verbrechern die Dauer ihrer Gefangenschaft auf keine bestimmte Zeit festgesetzt, sondern allein von ihrer Besserung abhängig gemacht würde. Freylich würde auch in diesem Fall, wie bey der gesetzlich bestimmten Dauer der Strafzeit, von Vielen die Besserung bloß geheuchelt werden, und manchen Verbrecher würde man nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß in Kurzem wieder neuerdings einsperren müssen*). Allein die Mehrzahl würde doch wenigstens mehr Veranlassung zur Besserung haben, wenn sie wüßte, daß Abkür-

*) Diese Heucheley der Besserung ist allerdings der Haupteinwurf, welcher gegen die unbestimmte Dauer der Freyheitsstrafen gemacht werden kann; allein wenn die weiterhin anzugebenden Anordnungen in den Zuchthäusern getroffen werden, so wird es den Verbrechern viel schwerer seyn, sich zu verstellen, als bey der jetzigen Einrichtung.

zung der Gefangenschaft gesetzliche Folge derselben sey, weil hier um so eher ein fester Vorsatz zur Besserung zu erwarten ist, je weniger die Verbrecher hoffen dürfen, durch den Anschein derselben ihre Aufseher täuschen zu können. Daß diese Rücksicht bey Zuerkennung der Freyheitsstrafen bisher von den Gesetzgebern nicht genommen worden, kommt ohne Zweifel daher, daß sie die Strafen durch die Bestimmung ihrer Dauer der Größe der Verbrechen angemessener zu machen glaubten. Allein diese Maxime ist nur in so fern richtig, als bey der Vollziehung der Strafen allein auf die Größe des Verbrechens gesehen wird. In dieser Beziehung kann allerdings die Dauer der Strafe auf eine größere oder kleinere Anzahl von Jahren gesetzt werden, und wenn sich der Gesetzgeber zugleich das Recht vorbehält, je nach dem Betragen des Verbrechers die Strafzeit abzukürzen oder zu verlängern, so ist wohl auch für den andern Zweck, die Besserung des Verbrechers, gesorgt. Indessen wird dieser letztere hier doch immer als Nebenzweck der Bestrafung betrachtet, und dem Hauptzweck, der Besserung der Verbrecher, nachgesetzt, und dieser Fehler ist um so größer, da es im Grunde doch ein willkührliches Verfahren ist, die Größe der Verbrechen so zu berechnen, daß ein geringeres nur eine Gefängnißstrafe von einem oder ein paar Jahren, ein größeres von zehn und zwanzig Jahren verdiene. Es verhält sich damit gerade wie mit dem Unterschied, den man bey der Bestrafung der Vergehen macht, indem man die

geringern der Polizey, die größern der Justiz zuweist, da doch, genau genommen, die sogenannten Polizeyvergehen nicht weniger der Gegenstand der Justiz sind, als die größern Vergehen und die Verbrechen.

Endlich — und dieß ist die Hauptsache — muß auch die Vollziehungsart der zuerkannten Strafen so beschaffen seyn, daß sie auch dadurch Mittel zur Besserung der Verbrecher werden können. — Es bedarf keiner Erinnerung, daß ich hier wieder bloß von den Freyheitsstrafen, als den einzig zweckmäßigen, außer den Ehrenstrafen; spreche, und die Frage, die zu beantworten ist, ist daher: Wie müssen die Gefängnisse beschaffen seyn, wenn jener Zweck, die Besserung der Verbrecher, darin erreicht werden soll?

Unstreitig ist das Erste, worauf es hier ankommt, daß die Gefängnisse groß genug sind, um die Verbrecher nach der Art und Größe ihrer Verbrechen gehörig von einander absondern zu können. Dieß kann entweder durch mehrere Gefängnisse verschiedener Art, oder es kann auch durch ein einziges Größeres geschehen. Das Erstere war bisher der Fall; größere Verbrecher werden zum Zuchthaus, kleinere zum Strafarbeitshaus verurtheilt. Aber der Zweck kann eben so gut auch durch ein einziges größeres Gefängniß erreicht werden, wenn es nur so eingerichtet ist, daß die Absonderung der Verbrecher in der angegebenen Rücksicht gehörig bewerkstelli-

get werden kann*) — Nichts ist für die Besserung der Verbrecher schlimmer, als wenn Viele, und von verschiedener Art, Tag und Nacht beysammen sind. Befinden sich, wie es nicht fehlen kann, sehr verdorbene und verruchte Menschen darunter, so ermangeln diese nie, die minder schlimmen anzustecken, und die Erfahrung hat gelehrt, daß es nur zu häufig geschieht, daß viele von den letztern das Gefängniß schlechter verlassen, als sie es betraten. Durch das Beysammenseyn aller Arten von Verbrechern wird das Gefängniß eine Schule für Spitzbuben, keine Besserungsanstalt. Dieß zu verhindern, ist es schlechterdings nöthig, daß die Gefangenen, nach der Art und der Größe ihrer Verbrechen, auf das sorgfältigste von einander abgesondert werden. Allein wie wenig dieß bisher in den meisten Zuchthäusern geschehen ist, weiß Jeder, der die Beschaffenheit derselben aus Erfahrung kennt. Man ist zufrieden, wenn es darin nur nicht an dem nöthigen Raum fehlt, wenn die Arbeits- und Schlafsäle reinlich gehalten, die Züchtlinge hinlänglich beschäftigt, und der Vorschrift gemäß verpflegt

*) Zu einem Zuchthaus der letztern Art würde vielleicht ein großes abgesondertes Gebäude auf dem Lande, mit den nöthigen Nebengebäuden, und einem großen mit einer Mauer umfaßten Stück Landes umgeben, am schicklichsten seyn, da durch eine zweckmässige Einrichtung desselben nicht allein dem eben angeführten, sondern auch den weiterhin anzuführenden Erfordernissen am besten Genüge geleistet werden könnte.

werden. Auf Absonderung der geringern von den größern, der bessern von den schlimmern, wird, wenn nicht gar keine, doch nur sehr wenig Rücksicht genommen, und bloß die zur lebenslänglichen Gefängnißstrafe verurtheilten bringt man an einen abgesonderten Ort, nicht sowohl um ihren nachtheiligen Einfluß auf die andern zu verhindern, sondern vielmehr um ihre Bestrafung für sie selbst desto härter und empfindlicher zu machen. Offenbar wird durch diese vernachlässigte Absonderung der verschiedenartigen Züchtlinge ihre Besserung, wenn nicht ganz verhindert, doch wenigstens sehr erschwert. Zwar wird ihre gegenseitige Unterhaltung durch die stete Gegenwart einer scharfen Aufsicht, und durch die Strenge, mit der jeder Züchtling zu seiner Arbeit angehalten wird, mehr oder weniger gestört; aber sie ganz zu verhindern, ist weder möglich, noch wäre es auch recht. Es hat nichts zu sagen, wenn sich Züchtlinge, die als Verbrecher in die gleiche Kategorie gehören, mit einander unterhalten; es ist vielmehr gut, wenn, wie es gewöhnlich der Fall ist, mehrere darunter sind, die schon bereits gute Vorsätze für ihr künftiges Leben gefaßt habrn. Diese können auf die andern, die noch nicht so weit sind, sehr wohlthätig wirken. Aber um so schlimmer ist es, wenn durchaus verdorbene Menschen mit minder verdorbenen Unterhaltung pflegen können. Gemeiniglich sind dieselben sehr verschmitzte und kühne Menschen, welche den andern durch ihren Verstand und die Verwegenheit, mit welcher sie ihre

Verbrechen begangen haben, imponiren; sie erregen daher ihre Aufmerksamkeit in einem höhern Grade, und wenn sie es vollends darauf anlegen, durch die Miene der Verachtung, die sie ihnen zeigen, oder durch positive Aufmunterungen, es bey künftigen Gelegenheiten ihnen gleich zu thun, sie noch mehr zu verderben, als sie schon sind, so ist auch die strengste Aufsicht nicht im Stande, diesen Einfluß zu verhindern, und der Zweck der Besserung durch das Zuchthaus ist verfehlt.

Zweytens. — Nächst der eben erwähnten Absonderung der verschiedenen Verbrecher von einander, ist nicht weniger auch eine zweckmäßige Aufsicht für jede Klasse derselben nöthig. Als Oberaufseher in den Zuchthäusern sind bekanntlich eigene Beamte, die Zuchthaus-Verwalter, angestellt, und unter diesen stehen die Zuchtmeister nebst ihren Gehülfen, welche die unmittelbare Aufsicht über die Züchtlinge führen. In Beziehung auf die Züchtlinge ist diese unmittelbare Aufsicht ohne Zweifel die wichtigere; allein von den Zuchtmeistern und ihren Gehülfen besorgt, ist sie weder hinlänglich, weil sie nicht überall und zu allen Zeiten gegenwärtig seyn kann, noch viel weniger zweckmäßig, weil sie sich größtentheils bloß auf die Handhabung der Ordnung in dem Zuchthause, auf das Anhalten der Züchtlinge zu den ihnen aufgelegten Arbeiten, auf die Züchtigung der Ungehorsamen und Widerspenstigen ꝛc. bezieht, für den Hauptzweck hingegen, die Besserung der Züchtlinge, wenig oder gar nichts leistet. Soll die Auf-

sicht über die verschiedenen Klassen der Züchtlinge diesen höhern Zweck befördern, so muß sie von den Züchtlingen selbst ausgeübt werden; die Züchtlinge müssen ihre Aufseher aus ihrer Mitte wählen, und die gewählten Aufseher müssen der Oberaufsicht für das Betragen ihrer Kameraden verantwortlich seyn. Wie vortheilhaft diese Einrichtung für die Besserung der Züchtlinge sey, ist leicht einzusehen. Wählen nehmlich die Züchtlinge ihre Aufseher selbst und aus ihrer Mitte, so wird erstlich dadurch ihr Ehrgefühl erweckt; die Gewählten werden wirklich geehrt, und die Andern werden nach gleicher Auszeichnung begierig gemacht. Da nun nichts so sehr die Verübung verbrecherischer Handlungen begünstiget, als der Mangel an Ehrgefühl, so ist die Erweckung dieses Gefühls schon ein wichtiger Schritt zur Erzeugung besserer Gesinnungen bey den Züchtlingen. — Zweytens bewirkt jene Einrichtung, indem sie den Züchtligen zu erkennen gibt, daß man nicht alles Vertrauen zu ihnen verloren habe, auch Vertrauen von ihrer Seite. Sie sehen, daß man es gut mit ihnen meynt, sie erwiedern diese gute Meynung durch geduldigere Ertragung ihrer Strafe, durch willigere Vollbringung der ihnen aufgelegten Arbeiten, überhaupt durch ein besseres Betragen, und eben dieses bessere Betragen ist ein zweyter Schritt zur Erzeugung besserer Gesinnungen bey ihnen, weil die Triebfedern desselben besserer Art sind. — Drittens gehorchen die Züchtlinge den aus ihrer Mitte gewählten Aufsehern, eben weil sie sie

selbst wählen dürfen, viel williger, als den Zuchtmeistern und ihren Gehülfen. Diese fürchten oder hassen sie bloß, und wenn sie sich gut betragen, so geschieht es meistens bloß aus Furcht vor der Züchtigung, die sie im entgegengesetzten Fall von ihnen zu gewärtigen haben; den von ihnen selbst gewählten Aufsehern hingegen gehorchen sie aus freyem Antriebe, und da diese der Oberaufsicht für das Betragen ihrer Kameraden verantwortlich sind, so wirkt das Lob, das sie wegen der guten Führung ihres Aufseheramts erhalten, nicht nur ermunternd für sie selbst, sondern auch für die übrigen Züchtlinge, nicht allein weil sie ebenfalls Aufseher werden können, sondern auch weil es zugleich ein Lob für sie ist, daß sie ihre Aufseher so gut gewählt haben. — Endlich erhält die Oberaufsicht durch die täglichen Rapporte der Aufseher von dem Zustande der Züchtlinge, und den Fortschritten, die jeder zu seiner Besserung macht, eine viel richtigere Kenntniß, als sie durch die Zuchtmeister erhalten kann. Diese können die Züchtlinge nur nach ihrem äußern Betragen beurtheilen, und ihr Urtheil ist um so unsicherer, je mehr sie sich vor ihnen zu verstellen suchen; die von ihnen selbst aus ihrer Mitte gewählten Aufseher hingegen haben wegen ihrer nähern Verbindung mit ihnen viel mehr Gelegenheit, ihr Inneres kennen zu lernen, und die Oberaufsicht kann sich daher auf ihr Urtheil viel sicherer verlassen, als auf das Urtheil der Zuchtmeister.

Drittens. Nicht weniger, als auf die

Absonderung der Züchtlinge nach der verschiedenen Art und Größe ihrer Verbrechen, und auf die Anordnung einer zweckmäßigen Aufsicht über dieselben, ist auch auf die Art der Beschäftigung zu sehen, die jeder Klasse angewiesen wird. Bekanntlich müssen in den meisten Zuchthäusern die Züchtlinge für Fabriken arbeiten, und da der Ertrag dieser Arbeiten zur Unterhaltung derselben bestimmt ist, so ist es natürlich, daß man weit mehr darauf sieht, daß viel gearbeitet wird, als daß man die Beschäftigung der Züchtlinge zu einem Mittel ihrer Besserung zu machen sucht. Dieß ist freylich, so lange es den Staat an Mitteln fehlt, die Zuchthäuser vollkommen zweckmäßig einzurichten, nicht wohl anders möglich. Allein nothwendig ist es doch, daß man auch jetzt schon thut, was man kann, und da möchten nun Fabrikarbeiten eben nicht die passendsten in den Zuchthäusern seyn. Schon dieß, daß es die Beschaffenheit dieser Arbeiten nothwendig macht, daß viele Züchtlinge zusammen arbeiten, spricht gegen sie; noch mehr aber steht ihnen das entgegen, daß sie größtentheils zwischen vier Mauern verrichtet werden müssen. Wenn dieß auch rücksichtlich der Strafe an sich, zur Schärfung des Gefühls der verlornen Freyheit, ganz zweckmäßig ist, so schadet es doch auf der andern Seite, indem der verdorbene Mensch zwischen vier Mauern ungleich schwerer gebessert wird, als in der freyen Natur. So wie nehmlich der Aufenthalt in der freyen Natur stärkend für den Kör-

per ist, so stimmt auch ihr Anblick jeden Menschen — und warum nicht auch den Verbrecher? — zu bessern Gefühlen und Gedanken, die nicht anders als heilsam auf sein Gemüth wirken können. Ueberdieß dient auch das Arbeiten im Freyen nicht weniger zur Schärfung des Gefühls der verlornen Freyheit, als die Einsperrung zwischen vier Mauern. Die Züchtlinge im Freyen hören nicht auf Gefangene zu seyn. Auch ungefesselt können sie der Strenge, mit der sie bewacht sind, nicht entgehen, und wenn auch hie und da es einer wagen sollte zu entwischen, so wird er leicht wieder eingefangen, weil er am hellen Tage das Wagstück nicht unbemerkt unternehmen kann. Ihrer Freyheit auch im Freyen beraubt, sehen sie ihre freyen Mitmenschen um sich her; sie sehen, wie sie ihrer Freyheit froh sind, und weit entfernt, daß dieser Anblick bloß ihren Neid erregen sollte, erregt er noch viel mehr ihre Sehnsucht nach ihrer verlornen Freyheit, und wenn sie wissen, daß die Wiedererlangung derselben von ihrer Besserung abhängt, so wird eben dieses Bewußtseyn zum Motiv, sich derselben um so ernstlicher zu befleißigen. Endlich gibt es im Freyen auch der Arbeiten selbst sehr viele, die recht wohl von Züchtlingen verrichtet werden können. Ich rechne dahin den Straßen- und Festungsbau, die Arbeiten bey Gründung und Unterhaltung öffentlicher Anlagen, in Steinbrüchen, bey Austrocknung von Sümpfen und Moorgründen, ꝛc. Bekanntlich kosten diese Arbeiten den

Staat sehr große Summen. Läßt er sie, so weit es geschehen kann, durch Züchtlinge verrichten, so erspart er an diesem Aufwaud ohne Zweifel eben so viel oder noch mehr, als die Fabrikarbeiten in den Zuchthäusern einbringen, und wenn er das Ersparte zur Unterhaltung der Züchtlinge bestimmt, so bedarf er des Ertrags der Fabrikarbeiten nicht. Indessen ist freylich durch diese Beschäftigung der Züchtlinge im Freyen bloß für die Sommermonathe gesorgt; allein auch im Winter gibt es noch Manches, was im Freyen gethan werden kann, als Bahnenfahren bey großem Schnee, Eisaufhauen in den Strassen und Fortschaffen des aufgehauenen ꝛc., und erst wenn es an solchen Arbeiten fehlt, mögen die Züchtlinge zu Hause für Fabriken arbeiten, oder auf irgend eine andere Art beschäftiget werden, wozu es Gelegenheit gibt, wenn sie nur nicht müssig gelassen werden.*) Bey Fabrikarbeiten geschieht dieß freylich am wenigsten; aber auch die Fabriken können die Zuchthäuser oft nicht hinlänglich beschäftigen, und ich selbst habe ein-

*) Dieß ist nehmlich die Regel; die Ausnahme machen solche Verbrecher, die ganz allein aus Müßiggang und Faulenzerey zu Verbrechern geworden sind. Für diese ist ohne Zweifel die adäquateste Strafe, die L a n g e w e i l e. Den ganzen Tag ohne alle Beschäftigung müssen sie bald fühlen, daß das Nichtsthun ein viel größeres Uebel ist, als die härtesten Arbeiten, und je mehr sie es als eine Wohlthat erkennen werden, arbeiten zu dürfen, desto mehr wird der Trieb zur Beschäftigung in ihnen rege werden, wenn ihnen diese Wohlthat zu Theil wird.

mahl gesehen, daß in einem Zuchthaus über achtzig Züchtlinge geraume Zeit, aus Mangel an Arbeit, unbeschäftigt waren. Um so nöthiger ist es daher auch in dieser Rücksicht, daß die Züchtlinge, ausser den Fabrikarbeiten, zu noch andern Arbeiten angehalten werden, die, wie die oben erwähnten, für sie geeignet sind. Die Hauptsache ist, daß wenigstens in den Sommermonathen für ihre Beschäftigung im Freyen gesorgt wird. Denn das Einzige, was mit einigem Grund gegen die letztere vorgebracht werden kann, ist der unangenehme Eindruck, den der Anblick der Gefangenen auf das Publikum macht. Allein auch abgesehen, daß es sich an diesen Anblick bald gewöhnt, so schadet auch ein solches memento gar nichts, es kann vielmehr nutzen, indem der öftere Anblick gestrafter Verbrechen einen dauerndern Eindruck macht, als die zwar frappantern, aber so bald wieder vergessenen öffentlichen Exekutionen.

Durch diese verschiedene Beschäftigungsart der Züchtlinge, verbunden mit der gehörigen Absonderung derselben in den Zuchthäusern, wird das, was der Strenge der Bestrafung durch die unbestimmt gelassene Dauer der Strafzeit abzugehen scheint, hinlänglich ersetzt. Indem nehmlich die Züchtlinge, so viel möglich, nach der Art und Größe ihrer Verbrechen von einander abgesondert, und die minder schlimmen zu leichtern, die schlimmern hingegen zu schwerern Arbeiten angehalten werden, werden die erstern nach ihrer Besserung sogleich frey, die letztern

hingegen kommen erst stufenweise in andere Klassen, je nachdem sie sich mehr oder weniger zur Besserung anlassen, und so bestimmt sich dann bey beyden die Dauer der Strafzeit von selbst. Dadurch fällt nicht nur die Willkührlichkeit weg, die bey der bestimmten Dauer der Strafzeit natürlicherweise immer verhaßt ist, sondern es ist auch von der Versetzung aus einer Klasse in die andere, in so fern sie dem Verbrecher als der verdiente Lohn seiner Besserung erscheint, zu erwarten, daß er sich um so eher einer wahren Besserung befleißigen werde, besonders wenn einmahl sein erstorbenes Ehrgefühl wieder erweckt worden ist.

Viertens. Eben so sehr, und noch viel mehr, als die Absonderung der Züchtlinge, und ihre verschiedene Beschäftigungsart in den Zuchthäusern, kann die Behandlung derselben als Mittel zu ihrer Besserung wirken. — Kein Verbrecher, er mag begangen haben, was er will, ist ein Unmensch, er ist nur ein verdorbener, entarteter Mensch, und wenn er wieder zu einem guten Menschen werden soll, so muß er dazu aufs Neue erzogen werden. Die Zuchthäuser müssen Erziehungsschulen für die Verbrecher seyn, und es darf keiner daraus entlassen werden, bis seine Erziehung zu einem bessern Menschen vollendet ist. Freylich ist die Erziehung eines Verbrechers eine sehr schwere Aufgabe. Ist es schon keine leichte Sache, die unverdorbene Jugend zu erziehen, so ist die Erzie-

hung eines erwachsenen Menschen, und gar vollends eines Verbrechers, gewiß eine der schwersten Aufgaben, die der menschlichen Weisheit zu lösen gegeben werden kann. Die Jugend ist biegsam wie ein junger Baum, der jede Richtung annimmt, die man ihm gibt, der erwachsene Mensch, und zumahl der Verbrecher, ist ein fester starrer Stamm, der selbst den Sturmwinden widersteht. Aber so schwierig auch die Aufgabe ist, so darf man deßwegen doch nicht an ihrer Lösung verzweifeln, und es ist genug, wenn vor der Hand auch nur der Versuch dazu gemacht wird. Werden die Verbrecher nach der Art und Größe ihrer Verbrechen in den Zuchthäusern gehörig von einander abgesondert, wird die Aufsicht über dieselben, und ihre Beschäftigungsart, so viel möglich, auf die oben angegebene Weise regulirt, so ist dieß wenigstens schon eine bedeutende Vorbereitung zu ihrer eigentlichen Erziehung, und die wirkliche Ausführung der letztern hat eben deßwegen weniger Schwierigkeit. Es bedarf nehmlich nun nichts weiter, als daß die Züchtlinge auch einen zweckmäßigen Unterricht zur Bildung ihres Verstandes und zur Besserung ihres Herzens erhalten, und ein solcher Unterricht kann ohne Zweifel auch in den Zuchthäusern Statt finden. Wohl wird sich zwar Niemand gerne als Lehrer von Züchtlingen anstellen lassen wollen, und es wird um so schwerer seyn, solche Lehrer aufzufinden, da gerade die tüchtigsten Menschen dazu erfordert werden. Indessen darf auch in dieser Rücksicht die gute Sache nicht

verloren gegeben werden. Ist nur erst der gute Wille da, und wird nur erst der Versuch gemacht, zu welchem sich gewiß Leute finden werden, so mag auch dieser erste Versuch nicht ganz glücklich ausfallen, er wird doch immer zu glücklichern den Weg bahnen, und bald werden sich auch tüchtige Menschen als Lehrer der Züchtlinge finden. Vorzüglich ist hiebey auf Männer aus dem geistlichen Stande zu rechnen, deren Hauptberuf ohnehin die Seelsorge ist, und welche Seelen sind dieser Sorge bedürftiger, als eben die Seelen der Verbrecher? — Wie der Unterricht der Züchtlinge selber beschaffen seyn muß, ist hier der Ort nicht genau auseinander zu setzen; es ist genug, bloß im Allgemeinen anzugeben, daß er sich eben so wohl auf die Aufklärung des Verstandes, als auf die Besserung des Gemüths beziehen muß. Einem großen Theil der Verbrecher fehlt es an jeder Art geistiger Bildung, und sehr viele können nicht einmahl lesen und schreiben. Andere haben zwar mehr gelernt, aber ihr Kopf ist mit irrigen Begriffen angefüllt, und wie jene in gewissen Stunden zum Lesen- und Schreibenlernen angehalten werden müssen, so müssen bey diesen die irrigen Begriffe, besonders diejenigen, die mit ihren bösen Neigungen und Leidenschaften in einer nähern Beziehung stehen, berichtiget werden. Noch mehr aber, als auf die Aufklärung des Verstandes an sich, muß auf den Einfluß dieser Aufklärung auf die Besserung des Gemüths bey dem Unterricht gesehen werden, damit die unmittelbare Einwir-

kung auf dasselbe, als der Hauptzweck des Unterrichts, einen desto besser zubereiteten Boden finde. Daß hiebey die Hauptsache auf Erweckung religiöser Gefühle, und Erfüllung des Herzens mit religiösen Gesinnungen beruhe, bedarf wohl keiner Erinnerung. Aber diese Gefühle und Gesinnungen, wenn sie auf den Verbrecher wirklich ihre Macht äussern, das heißt, eine wahre Reue wegen des Vergangenen, und ernstliche Vorsätze zur Besserung für die Zukunft, bey ihm bewirken sollen, müssen echte religiöse Gefühle und Gesinnungen seyn, nicht solche, wie sie bey dem gewöhnlichen Religionsunterricht beygebracht werden, wo sie bloß in kalten todten Begriffen bestehen, die unfruchtbar im Kopf liegen bleiben, sondern solche, die das Herz beleben und erwärmen, und eben dadurch die große Veränderung hervorbringen, welche die Religion allein zu bewirken vermögend ist. Die Gottheit darf ihnen nicht vorgestellt werden, wie ein großer Herr, der nur auf die äußern Zeichen der Huldigung und Verehrung sieht, und wenn er beleidigt ist, durch Abbitte, Opfer und gewisse Ceremonien versöhnt werden kann, sondern als das heilige Wesen, vor dem nichts unheiliges bestehen kann, als das allgegenwärtige und allwissende Wesen, vor dem sich Niemand verbergen, Niemand verstellen kann, das in die tiefsten Tiefen des Herzens schaut, und nur demjenigen ein gnädiges Wesen in dieser und in der künftigen Welt ist, bey dem es ein reines Herz findet. Nur eine solche

Vorstellung von Gott kann in dem Verbrecher eine wahre Scheu vor Gott, eine wahre Furcht vor dem Bösen, ein ernstliches Bestreben nach dem Guten, kurz, eine wahre Sinnesänderung, erzeugen, und den reichsten Stoff zu einem dahin führenden Unterricht enthält die Bibel. Ein einziger Spruch aus der Bibel, in früher Jugend auswendig gelernt, hat oft einen Menschen, der im Begriff war, eine böse That zu thun, davon abgehalten, und wenn ein Lehrer in einem Zuchthaus, der selbst von dem echten Geist der Religion beseelt ist, sich nur allein auf die Erklärung der zehn Gebote oder des Vaterunsers, in jenem Geiste gegeben, und überall mit passenden Sprüchen aus der Bibel belegt, beschränken wollte, so würde er gewiß die schönsten Früchte seines Unterrichts zu erwarten haben. So ungebildet, roh und entartet auch die Verbrecher seyn mögen, so gibt es doch nur wenige, in deren Herzen nicht noch Spuren von dem Religionsunterricht anzutreffen wären, den sie in ihrer Jugend genossen haben, und ein geistreicher, gewandter, und der Sache selbst mit Liebe dienender Lehrer wird in jenen Spuren gewiß die Fäden zu finden wissen, an welche er seinen religiösen Unterricht anknüpfen kann. Eben so wird er auch bey solchen, wo es ganz an Religionsunterricht gefehlt hat, nicht in Verlegenheit seyn, einen Weg zu finden, auf welchem er ihnen beykommen kann, und schwerlich wird er auf einen treffen, bey welchem aller Un-

terricht vergeblich ist, und bey welchem alle Hoffnung zur Besserung aufgegeben werden muß.

Gar nicht zu bessern ist nur ein völliger Unmensch; dieser allein ist keines Versuchs zu seiner Besserung durch Unterricht mehr werth. Allein es fragt sich, ob es je einen solchen gegeben hat, oder geben kann? Wohl sieht man zuweilen Verbrecher selbst zum Richtplatze führen, die eine Verstocktheit zeigen, die jeden Zuschauer mit Grauen erfüllt. Eben so trifft man auch in Zuchthäusern Verbrecher an, die nach einer vieljährigen Gefangenschaft nicht nur nicht gebeugt, sondern im Gegentheil vielmehr noch verruchter geworden sind. Allein diese Verstocktheit und Verruchtheit sind nur höhere Grade der moralischen Entartung, nicht Wirkungen einer völligen Entmenschung. So erzehlt Meiners in seinen Briefen über die Schweitz das Beyspiel von einem Verbrecher, der zum Rade verurtheilt worden. Auf dem Wege zu dem Richtplatz fing er an laut aufzulachen, und wie er um die Ursache gefragt wurde, antwortete er, daß er sich eines Menschen erinnere, den er dort im Walde an den Füßen, den Kopf unmittelbar über einem Ameisenhaufen, an einem Baum aufgehängt habe, und daß er noch lachen müsse, wenn er an die seltsamen Gesichter des Gehenkten denke. Nicht weniger roh betrug sich dieser Böswicht auf dem Richtplatze selbst. Er änderte keine Miene, wie ihm der Scharfrichter mit dem Rade die Knochen an Armen und Beinen zer-

brach; erst wie er ihm die Rippen einstieß, sagte er gelassen und kalt: „das kracht einmahl,“ und so gab er seinen Geist auf. Meiners sagt, daß dieser Mensch ein moralisches Ungeheuer gewesen sey; aber Gmelin in seinen Untersuchungen über den thierischen Magnetismus setzt sehr wahr hinzu, daß er auch ein physisches Ungeheuer gewesen seyn müsse, weil er sonst kein solches moralisches hätte werden können.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich vor Kurzem in Nürnberg mit einem Raubmörder, der zur Kettenstrafe verurtheilt, und vor seiner Abführung an den bestimmten Strafort öffentlich zur Schau ausgestellt worden. In einer Bier- und Branntweinschenke, wo er Abends neben andern Gästen trank, wartete er, wahrscheinlich mit noch einem Theilnehmer, bis die übrigen Gäste weg waren, schickte die Magd fort, um Brod zu holen, und wie er sich mit dem Wirth, der ruhig und schläfrig in einem Sessel saß, allein sah, erschlug er diesen, um ihn zu bestehlen, nicht nur selbst, sondern auch, um keinen Zeugen des Mords zu haben, die zurückkehrende Magd bey ihrem Eintritt in den Vorplatz des Hauses. Da er bey der Kriminaluntersuchung, wo Alles gegen ihn sprach, gleichwohl die That, als von ihm begangen, hartnäckig läugnete, so war nur ein künstlicher Beweis gegen ihn möglich, und die auf dem Verbrechen stehende Todesstrafe wurde in die lebenslängliche Kettenstrafe verwandelt. Wenn sich die Verruchtheit dieses Menschen schon in der Hartnäckig-

keit zeigt, mit welcher er bey jedem Verhör, ungeachtet der immer zunehmenden Beweise gegen ihn, gleichwohl die That, als sein Werk, immer läugnete, so wird dieselbe noch offenbarer durch sein Benehmen vor und bey seiner öffentlichen Ausstellung. Als man ihm im Gefängniß die Kette mit der schweren eisernen Kugel anlegte, erblaßte er zwar, aber er faßte sich bald wieder, und spielte in Mienen und Worten wieder die vorige Rolle des Unschuldigen. Eben diese Rolle spielte er auch auf dem Schaugerüste. Er kehrte die Tafel auf seiner Brust, worauf sein Verbrechen geschrieben stand, gegen sich, las die Worte darauf verkehrt, und sowohl durch sein Zeigen mit dem Finger darauf, als durch die Worte, die er gesprochen haben soll, schien er andeuten zu wollen, daß sie nicht auf ihn paßten. Beurtheilt man diesen Menschen bloß nach diesem äußern Betragen, so läßt die Frechheit desselben allerdings auf einen außerordentlich hohen Grad von Verdorbenheit schließen, und wenn von irgend einem Verbrecher angenommen werden könnte, daß er keiner Besserung mehr fähig sey, so würde dieß bey ihm der Fall seyn. Ich weiß nicht, was sein Vertheidiger, einer der trefflichsten Sachwalter, zu seiner Entschuldigung gesagt hat; aber außer Zweifel ist es, daß, wenn über die Möglichkeit seiner Besserung ein richtiges Urtheil gefällt werden soll, vor Allem untersucht werden muß, wie er zu dem hohen Grad von Verdorbenheit gekommen ist, den sein Verbrechen voraussetzt. Was von dem

Lebenswandel dieses Menschen von seiner frühen Jugend an bis zu dem Augenblick, da er die Greuelthat beging, bekannt ist, ist im Wesentlichen folgendes. In der Schule zeigte er sich, nach dem Urtheil seiner Lehrer, nicht nur als ein fähiger Kopf, sondern auch als ein guter Junge Nach geendigtem Schulunterricht arbeitete er an verschiedenen Orten als Gärtnerspursch, und überall hatte er das Lob eines anstelligen, fleißigen, gefälligen Menschen. Nun wurde er Soldat, und jetzt beging er nicht nur mancherley Ungebührlichkeiten, wodurch er sich Disciplinarstrafen zuzog, sondern er erlaubte sich auch verschiedene kleine Diebstähle, für die er ebenfalls gestraft wurde. Zu den erstern mochte ihn die Langeweile, die er in seinem vorhergegangenen Stande nicht gewohnt war, zu den letztern die Begierde, es seinen Kameraden, ohne dazu die Mittel zu besitzen, gleich zu thun, wenn er sie dieses oder jenes, was ihm auch gefiel, treiben sah, verleitet haben. Diese kleinen Dieberenen setzte er nach seiner Entlassung von dem Militär, weil es ihm jetzt an einer bestimmten Beschäftigung fehlte, nicht nur fort, sondern er war auch wegen derselben bald so berüchtigt und gefürchtet, daß sich mehrere Gartenbesitzer, in deren Nähe er wohnte, um nicht von ihm bestohlen zu werden, mittelst kleiner Geschenke, die sie ihm von Zeit zu Zeit machten, gleichsam mit ihm absanden. Diese waren nun freylich dadurch vor ihm gesichert; aber eben das Bewußtseyn seiner Furchtbarkeit machte ihn um so kühner, und bald

erlaubte er sich größere Diebstähle, wegen welcher er zuletzt auf einige Jahre zum Strafarbeitshaus verurtheilt wurde. In dem Strafarbeitshaus betrug er sich nicht nur anf eine so tadellose Art, daß ihm ein Theil seiner Strafzeit erlassen wurde, sondern er war auch so fleißig, daß er eine für einen Menschen seiner Art nicht unbedeutende Summe aus dem Strafarbeitshaus mit herausbrachte. Indessen war diese Summe in Kurzem verbraucht, und da er als ein aus dem Strafarbeitshaus Entlassener noch weniger, als zuvor, eine bestimmte Beschäftigung erhalten konnte, so war er aufs Neue versucht, wieder zu seinen Diebereyen zurückzukehren, und kurze Zeit nach seiner Entlassung aus dem Strafarbeitshaus geschah die schreckliche That. Was ihn, ausser dem Mangel an bestimmter Beschäftigung, vorzüglich dazu bewogen zu haben scheint, ist eine Liebschaft mit einer Weibsperson, an welcher er mit der größten Leidenschaftlichkeit hing, und wahrscheinlich auch jetzt noch hängt. Arm, wie er war, konnte er der habsüchtigen Geliebten keine Beweise seiner Liebe aus eigenen Mitteln geben, er mußte also stehlen, und je größer die Summe war, die er stehlen konnte, desto erwünschter war ihm die Gelegenheit dazu — um seiner Geliebten willen. — Eine solche Gelegenheit zeigte sich ihm bey dem Wirth, und es ist klar, daß es nicht die Ermordung desselben, sondern der Diebstahl war, auf welchen er ausging. Nun zeigt sich eben darin die Größe seiner Verdorbenheit, daß er zu einem

schlechten Zweck noch ein viel schlechteres Mittel wählte, und wenn es wahr wäre, daß er sich schon früher eines Mordes an einem französischen Offizier, ebenfalls bloß als Mittel zum Zweck, schuldig gemacht, so würde seine Verdorbenheit noch ungleich größer erscheinen. Allein man betrachte die Lage, in welcher er sich befand, als er den Wirth bestehlen wollte, und man wird einsehen, daß er nur zwischen einem von beyden die Wahl hatte, entweder den beabsichtigten Diebstahl zu unterlassen, oder seine Ausführung mit dem doppelten Mord zu verbinden. Nun lag ihm aber Alles daran, den Diebstahl, durch den er sich auf einmahl etwas bedeutendes zu erwerben hoffte, auszuführen. Er war in dieser Absicht in die Schenke gegangen, alle Gäste, bis auf seinen Mithelfer, hatten sich entfernt, die Gelegenheit zur Ausführung des Diebstahls war da, aber der Thäter durfte nicht bekannt werden, was war also zu thun? Sein ganzer Sinn war auf die That gestellt, die Magd ward fortgeschickt, um Brod zu holen, der Wirth saß ruhig und schläfrig in seinem Sessel, der Entschluß war zu fest, als daß er hätte aufgegeben werden können, die Zeit zu seiner Ausführung war kurz, der Diebstahl konnte nicht ausgeführt werden, als durch den doppelten Mord, der Wirth und die zurückkehrende Magd wurden erschlagen.

Es sey fern von mir, durch diese Darstellung des Faktums der Größe des Verbrechens irgend etwas benehmen zu wollen; ich will durch dieselbe

nur zeigen, wie viel dazu gehört, die Motive, welche bey einem und demselben Verbrechen wirken können, in jedem besondern Fall gehörig zu würdigen, und da es bey der Bestrafung der Verbrecher vorzüglich auf die Beschaffenheit der Motive, die bey der Begehung des Verbrechens wirkten, ankommt, auf die Momente aufmerksam zu machen, die ins Auge gefaßt werden müssen, wenn der Versuch der Besserung von Erfolg seyn soll. Hätte man sich bey einem so verschmitzten Menschen, wie dieser Verbrecher ist, im Strafarbeitshaus nicht durch den Anschein von Besserung täuschen lassen, hätte man ihm nach seiner Entlassung aus dem Strafarbeitshaus unter eine strenge polizeyliche Aufsicht gesetzt, hätte man ihm vor Allem eine schickliche Gelegenheit zu einer bestimmten Beschäftigung verschaft, so würde er vielleicht nicht zu der Greuelthat versucht worden seyn, für die er jetzt in lebenslänglichen Fesseln büßt. Offenbar war bey diesem Menschen der Urgrund seines Verderbens nichts als Mangel an Beschäftigung, verbunden mit einem großen Hang zum Vergnügen, und wenn seine Besserung versucht werden sollte, so würde man auf keine Art einen guten Erfolg zu erwarten haben, als wenn man, während man ihm täglich ein bestimmtes Pensum von Arbeit auflegte, zugleich jede Gelegenheit benützte, um ihn auf den innern Werth der Beschäftigung aufmerksam zu machen, und ihn zu überzeugen, daß es keinen Genuß eines wahren Vergnügens gibt, der nicht der wohlverdiente Lohn der Arbeit

ist. Daß diese Lehren, gehörig und oft genug vorgetragen, vor allem aber mit einem auf seinen individuellen Zustand berechneten Religionsunterricht verbunden, nicht ohne Wirkung seyn würden, läßt sich bey einem Menschen von so viel Verstand, und — ich darf wohl hinzusetzen, — auch nicht ohne alle Fühlbarbeit des Herzens, nicht bezweifeln. Seinen Verstand hat er hinlänglich durch die Konsequenz bewiesen, mit welcher er beynahe ein volles Jahr hindurch, einem der geschicktesten Inquirenten gegenüber, sein Verbrechen geläugnet hat, und was die Fühlbarkeit seines Herzens betrifft, so spricht für diese schon die leidenschaftliche Anhänglichkeit an ein weibliches Wesen, auch giebt sie sich gewißermaßen in den Versen zu erkennen, die er an die Wände seines Gefängnisses angeschrieben hat, obschon die sittlichen und religiösen Gefühle, die sie enthalten, in der Hauptsache vielmehr seine Heucheley, als die Wahrheit derselben, beweisen. Die große Aufgabe bey seiner Besseruug wäre nur, die rechte Methode zu finden, wie seine irrigen Begriffe am besten zu berichtigen, die Fühlbarkeit seines Herzens am wirksamsten anzuregen, und seine bösen Triebe und Neigungen auf dem sichersten Wege auf bessere Zwecke zu richten seyn möchten. Einen überzeugenden Beweis, wie viel bey einer genauen Kenntniß des Gemüthszustandes der Verbrecher durch eine demselben angemessene Behandlungsart geleistet werden kann, gibt die edle Dame in

England, deren Bemühungen um die Besserung der weiblichen Gefangenen in Newgate in London in den Morgenblatt*) ausführlich angegeben sind, und ich selbst kenne einen Geistlichen, den zu nennen mir seine Bescheidenheit verbietet, der viele Jahre lang Seelsorger in einem Zuchthaus war, und unglaublich viel selbst auf die größten Verbrecher gewirkt hat. Solcher Männer gibt es gewiß noch mehrere, und wenn ein edler Mann sich entschließen konnte, Lehrer in einem Zuchthaus zu seyn, so darf man gewiß hoffen, daß sich auch mehrere dazu entschließen werden, die eben so edel denken. — Auch werden diese Männer in dem Reichthnm ihrer Beobachtungen und Erfahrungen, die sie sammeln, sich bald die Materialien zu einer Semiotik des Gemüthszustandes der Verbrecher verschaffen, deren Grundsätze eben den Grad von Gewißheit haben werden, als die Grundsätze der Semiotik des Körpers, und ihr Urtheil über die vorgegangene Sinnesänderung eines Verbrechers, und die Gefahrlosigkeit seiner Entlassung, wird wenigstens eben so sicher seyn, als das Urtheil der Aerzte über die überstandene Gefahr bey einem physischen Kranken.

Aber sollen diese Männer in den Zuchthäusern mit Erfolg an der Besserung der Züchtlinge arbeiten, so müssen auch die Zuchthäuser zu diesem Zweck gehörig eingerichtet werden. Sie müssen nicht bloß Straforte, wo die Züchtlinge für ihre

*) S. Jahrgang 1818. Nro. 306 — 312. — Jahrgang 1819. Nro. 5. 6.

Verbrechen büßen, nicht bloß Finanzanstalten, wo bey der Beschäftigung der Züchtlinge vorzüglich auf den Ertrag der Arbeiten gesehen wird, sondern sie müssen Erziehungsanstalten seyn, in welchen die Züchtlinge zu bessern Menschen umgebildet werden. Es gehört unter die Hauptbestrebungen unserer Zeit, den Zuchthäusern eine bessere Einrichtung zu geben, und selbst Minister achten es nicht unter ihrer Würde, die Zuchthäuser in dieser Absicht persönlich zu besuchen. Aber wenn es bey dieser Verbesserung nicht allein auf die Erweiterung des Raums in den Zuchthäusern, auf die Erhaltung der Gesundheit der Züchtlinge, und auf die Herbeyschaffung der Mittel zu einer genügenden Beschäftigung derselben, sondern auch und vorzüglich auf ihre Besserung angesehen ist, so dürfte wohl die Umschaffung der Zuchthäuser in Erziehungsanstalten für Verbrecher noch lange ein frommer Wunsch bleiben. Unläugbar fordert ein Zuchthaus, wenn es eine solche Erziehungsanstalt werden soll, einen außerordentlich großen Aufwand, und es ist kaum zu glauben, daß gegenwärtig irgend ein Staat bey dem anderweitigen großen Aufwand, den er zur Bestreitung der laufenden Staatsbedürfnisse zu machen hat, die Mittel dazu aufzubringen im Stande sey. Die Pracht der Höfe, die sich mit dem vergrößerten Umfang der Staaten begreiflich ebenfalls vergrößert hat, die großen stehenden Heere, die wenigstens den fünften Theil der Staatseinnahmen zu ihrer Unterhaltung erfordern, und bey der jetzigen politi-

schen Weltlage nicht vermindert werden können, die große Menge der Beamten, deren Vermehrung der Fortgang der Civilisation und die immer mehr zunehmende Verwicklung der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens je länger je nothwendiger machen, die kostspieligen Anstalten, welche zur Bildung des zahlreichen Heeres der Beamten nothwendig sind, und viele andere dergleichen öffentliche Anstalten machen jenen großen Staatsaufwand unumgänglich nöthig, und so lange daher dieser Aufwand nicht vermindert werden kann, ist wohl an die Realisirung der Idee, die Zuchthäuser in Erziehungsanstalten umzuschaffen, eben so wenig zu denken, als an die Errichtung anderer nicht minder wichtiger, großer, öffentlicher Anstalten. Indessen darf die Hoffnung dazu keineswegs aufgegeben werden, und was zu dieser Hoffnung berechtigt, ist die sichtbare Tendenz aller jetzigen Regierungen, dem schon seit mehr als dreyßig Jahren fortdauernden revolutionären Zustand endlich einmahl ein Ende zu machen. Wenn nehmlich auf der einen Seite die größern europäischen Mächte, in Folge des von ihnen aufgestellten monarchischen Princips, insofern es auf die Unveränderlichkeit des gegenwärtigen Besitzstandes abzielt, durch Verminderung der stehenden Heere den mitten im Frieden fortdauernden Kriegszustand beendigen, und auf der andern Seite die Regierungen aller Staaten durch Einführung konstitutioneller Verfassungen, da wo sie noch fehlen, und durch Fortbildung derselben, da wo sie bereits sind, die über-

mäßig große Beamtenwelt immer mehr vermindern, so ist kein Zweifel, daß jeder Staat ohne Schwierigkeit den Aufwand zu bestreiten im Stand seyn wird, welchen die Umschaffung der Zuchthäuser in Erziehungsanstalten für Verbrecher fordert. Bis dahin ist es genug, wenn nur so viel für diesen Zweck geschieht, als geschehen kann, und was hier besonders in Betracht kommt, ist, daß man einstweilen dafür sorgt, daß die Verbrechen, so viel möglich, verhütet werden.

Dieß kann natürlicherweise nur die Wirkung einer guten Volkserziehung seyn; allein wie wenig diese Wirkung von unserer jetzigen Erziehungsart, sowohl in den Städten als auf dem Lande, zu erwarten ist, wird jeder leicht erkennen, der Augen hat, zu sehen, wie es mit derselben bestellt ist. Alle ihre Gebrechen auseinander zu setzen, fordert eine eigene Abhandlung, zu welcher ich vielleicht ein andermahl Muße finde; für jetzt bemerke ich nur, daß es um die Bildung der Jugend schlimm aussehen muß, wo man von derselben keine bessern Früchte wahrnimmt, als welche die jetzige trägt. Freylich wenn man die Sache bloß nach ihrem äußern Schein betrachtet, so sollte man wohl glauben, daß nie mehr weder für den wissenschaftlichen Unterricht, noch auch für die sittliche Bildung geschehen sey, als eben gegenwärtig. Auf dem Lande hat jetzt beynah jedes Dorf seine eigene Schule; zur Bildung der Landschullehrer sind eigene Seminarien errichtet, und der Schulunterricht selbst hat manche wesentliche Verbesserung er-

halten. In den Städten sind nicht nur die öffentlichen Unterrichtsanstalten, von den Trivialschulen an bis zu den Universitäten hinauf, jetzt so an einander gereihet, daß nirgends mehr eine Lücke ist, sondern es kommen auch, neben diesen öffentlichen, immer mehr Privatanstalten auf, so daß schon jetzt kaum mehr etwas zu wünschen übrig zu bleiben scheint. Die jetzigen Unterrichtsanstalten geben das Bild einer großen Tafel, die mit einer Menge von Schüßeln besetzt ist, in denen alle mögliche Speisen, auf die manchfaltigste Art zubereitet, enthalten sind, und wenn jeder Gast, der in den Speisesaal tritt, sich mit gutem Appetit an die Tafel setzte, so würde eher zu besorgen seyn, daß er sich eine Indigestion zuziehen, als hungrig aufstehen möchte. Allein das ist bey diesem Vollauf von Speisen eben das Unglück, daß man so leicht Gefahr läuft, sich zu überladen, und in der Meynung, sich recht gut gesättigt zu haben, nicht für seine Ernährung gesorgt, sondern sich den Magen verdorben hat. Es ist ein altes Sprichwort: nicht was man ißt, sondern was man verdauet, nährt den Körper, und so wahr dieses Sprichwort in Rücksicht auf die leibliche Nahrung ist, so wahr ist es auch in Rücksicht auf die geistige, den Unterricht. Nicht multa, sondern multum, war der Wahlspruch der Alten; darum war aber auch das Wissen vormahls so gründlich, und dieses gründliche Wissen machte um so bescheidener, je mühseliger es war, sich dasselbe zu erwerben, das

didicisse fideliter artes

Emollit mores, nec sinit esse feros,

hatte damahls seine volle Bedeutung. Jetzt hingegen, wo es mehr um das Viel- oder Alleswissen zu thun ist, wo es, wie überhaupt in der Welt, mehr auf den Schein als auf die Gründlichkeit ankommt, wo das bekannte

Multa tulit fecitque puer, sudavit et alsit,

nicht mehr Mode bey dem Studiren ist, jetzt ist auch jene Bescheidenheit aus der Mode gekommen. Die vielwissende Jugend hat einen Dünkel erhalten, der noch nie in dem Grade wahrgenommen worden ist, und einen so anmaßenden absprechenden Ton angenommen, daß man sich ordentlich scheut, mit ihr zusammenzukommen. Indessen wäre diese Anmassung, so groß sie auch ist, noch zu übersehen, weil man hoffen kann, daß die künftigen Erfahrungen die Anmaßenden schon bescheidener machen werden. Aber leider ist diese Anmaßung bey nicht wenigen jungen Leuten mit einem Grade von Unsittlichkeit verbunden, der ebenfalls nie so groß war. Ich spreche nicht davon, daß die jetzige Jugend keine Ehrfurcht mehr vor dem Alter hat, denn dieß ist eine Folge ihres Dünkels, sondern davon, daß man nicht selten Jünglinge, denen kaum der Bart gewachsen ist, schon in Bier- und Weinschenken, oder noch an schlimmern Orten antrifft, und Dinge ausüben sieht, die sonst nur von verdorbenen Erwachsenen ausgeübt werden. Wohin dieß führen muß, wenn nicht glückliche Umstände dazwischen kommen, ist leicht vorauszusehen; auf jeden Fall kann wenigstens die äußere sittliche Kultur, so hoch

sie auch gegenwärtig getrieben ist, den Mangel der innern Sittlichkeit unmöglich ersetzen.

Aber nicht bloß bey dem männlichen, auch bey dem weiblichen Geschlecht sind die Früchte der jetzigen Erziehung nicht so erfreulich, als es auf den ersten Anblick das Ansehen hat. Auch für die weibliche Jugend gibt es zwar jetzt mehrere öffentliche Erziehungsanstalten, aber was für eine Menge von Dingen wird nicht in diesen Anstalten gelehrt, welche die Zöglinge in ihrem künftigen Leben nicht nur nicht brauchen, sondern welche sie vielmehr an ihrer wahren Bestimmung hindern? Die Bestimmung dieses Geschlechts ist Häuslichkeit; die Mädchen sollen sich zu würdigen Gattinnen, zu tüchtigen Müttern, zu verständigen, sparsamen, und zur Regierung des Gesindes fähigen Hausfrauen bilden: aber wie können sie dieß, wenn sie die so schnell vorübereilende Zeit ihrer Bildung mit Erlernung von Dingen, die nur für Knaben gehören, von feinen Galanterie-Arbeiten, die nur zur Beförderung ihres natürlichen Hanges zum Putz dienen, von unnützen Künsten, die ihnen die Geschäfte der Haushaltung nothwendig verleiden müssen, mit Lesen verderblicher Romane und Theaterstücke statt nützlicher Bücher*), mit Erlernung fremder Spra-

*) Was diese verderblichen Lesereyen besonders begünstiget, sind die öffentlichen Leihbibliotheken, die jetzt fast in allen Städten errichtet sind, und es ist unbegreiflich, daß die Polizey, die doch sonst so streng ist, daß sie

chen statt ihrer Muttersprache, und was derglei- chen Mißgriffe mehr sind, verlieren, und statt zu Hause unter den Augen ihrer Mütter die schön- sten Tugenden ihres Geschlechts, Bescheidenheit und Sittsamkeit, in sich auszubilden, schon als Kinder auf Bälle geführt, bey öffentlichen Prüfun- gen zur Schau ausgestellt, und kaum der Schule entwachsen, in der Kunst, Männer zu fangen, wenn nicht durch wirkliche Lehre, doch durch Bey- spiel angeleitet werden? — Wohl hat unsere heu- tige Erziehung auch ihre Lichtseite, und es sey fern von mir, diese zu verkennen; aber wo die Schattenseite so groß ist, wie die angeführten That- sachen zeigen, da ist wohl die Zeit noch nicht ge- kommen, wo die Verbrechen aus der Welt ver- schwinden mögen; im Gegentheil muß man sich vielmehr wundern, daß sie nicht täglich häufiger werden, da nicht nur die äußern Veranlassungen, sondern auch die innern Antriebe dazu, bey der verführerischen, sich je länger je mehr auch dem Landvolke mittheilenden Frivolität des Zeitalters, so sichtbar zunehmen. Um vorauszusagen, wohin die- se Frivolität, wenn ihr nicht durch eine bessere sittliche Erziehung Einhalt geschieht, früher oder später führen wird, braucht man kein Prophet zu seyn. Die Geschichte gibt darüber den sichersten Aufschluß. Nach einem ewigen Naturgesetz brin-

nicht einmahl das Ausgießen eines Glases Wasser aus dem Fenster ungeahndet läßt, so wenig Aufmerksamkeit auf diese Bibliotheken wendet, als ob die Verunreini- gung des Herzens durch schädliche Lektüre ein geringe- res Uebel wäre, als die Verunreinigung der Straßen.

gen gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervor, und wo Böses gesäet wird, da kann nimmermehr Gutes geerntet werden, denn „böse Früchte bringt die böse Saat.“

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoven, Friedrich Wilhelm <<von>>,

Ideen über die sittliche Besserung der Verbrecher

Nürnberg ; Altdorf 1822

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.66-ea
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704364-6